

AMTSBLATT

der Evangelischen Kirche in Deutschland

Heft 12, Jahrgang 1991

Ausgegeben: Hannover, den 15. Dezember 1991

A. Evangelische Kirche in Deutschland

Nr. 196* Gesetz über den Haushaltsplan, die Umlagen und die Kollekten der Evangelischen Kirche in Deutschland für das Rechnungsjahr 1992.
Vom 8. November 1991.

Die Synode der Evangelischen Kirche in Deutschland hat aufgrund von Artikel 20 Absatz 2 und Artikel 33 Absatz 2 der Grundordnung der Evangelischen Kirche in Deutschland folgendes Kirchengesetz beschlossen, das hiermit verkündet wird:

§ 1

(1) Das Rechnungsjahr 1992 läuft vom 1. Januar bis 31. Dezember 1992.

(2) Der Haushaltsplan für das Rechnungsjahr 1992 (Anlage I) wird

in der Einnahme und
in der Ausgabe auf je 473 555 199,- DM
festgesetzt.

§ 2

(1) Der gemäß Artikel 33 Absatz 1 der Grundordnung der Evangelischen Kirche in Deutschland von den Gliedkirchen durch Umlage aufzubringende Zuschußbedarf wird

- | | | |
|---|-----|------------------|
| a) als Allgemeine Umlage | auf | 156 450 067,- DM |
| b) als Umlage für das Diakonische Werk | auf | 12 648 718,- DM |
| c) als Umlage für die Ostpfarrerversorgung | auf | 72 750 000,- DM |
| d) als Umlage für die Exilpfarrerversorgung | auf | 1 993 590,- DM |

festgesetzt.

(2) Die Allgemeine Umlage, die Umlage für das Diakonische Werk sowie die Umlagen für die Ost- und die Exilpfarrerversorgung haben die Gliedkirchen nach dem in Anlage II festgesetzten Verteilungsmaßstab aufzubringen. Die Anlagen IIa und IIb enthalten die Beträge, mit denen sich die Gliedkirchen in den neuen Bundesländern am Aufkommen für die Allgemeine Umlage bzw. die Umlage für das Diakonische Werk beteiligen.

§ 3

Für das Rechnungsjahr 1992 werden die folgenden gesamt-kirchlichen Kollekten ausgeschrieben:

1. für besondere gesamt-kirchliche Aufgaben
2. für Ökumene und Auslandsarbeit
3. für das Diakonische Werk.

Diese Kollekten sind in jeder Gliedkirche zu erheben.

§ 4

Die Allgemeine Umlage, die Umlage für das Diakonische Werk sowie die Umlagen für die Ost- und Exilpfarrerversorgung sind in zwölf gleichen Teilbeträgen monatlich im voraus, die Kollektenerträge jeweils nach Eingang an die Kasse der Evangelischen Kirche in Deutschland zu zahlen.

§ 5

Ein etwaiger Überschuß beim Jahresabschluß ist der Allgemeinen Ausgleichsrücklage zuzuführen; ein etwaiger Fehlbetrag beim Jahresabschluß ist auf neue Rechnung zu übertragen.

§ 6

Dieses Kirchengesetz tritt mit Wirkung vom 1. Januar 1992 in Kraft.

B a d W i l d u n g e n , den 8. November 1991

**Der Präses der Synode
der Evangelischen Kirche in Deutschland**

S c h m u d e

Nr. 197* Kundgebung der Synode der Evangelischen Kirche in Deutschland zur Zukunftsfähigkeit wirtschaftlichen Handelns.

Vom 8. November 1991.

**»Was hülfe es dem Menschen, wenn er die ganze Welt gewönne und nähme doch Schaden an seiner Seele?«
(Markus 8,36)**

Wirtschaftliches Handeln soll dem Ziel dienen, die materiellen Grundlagen des Lebens zu sichern und den Bedürfnissen der Menschen gerecht zu werden. Es ist Instrument der Lebensversorgung. Wer wirtschaftlich handelt, übernimmt als Haushalter Gottes im Lebensraum der Erde Verantwortung für andere Menschen und für die Mitwelt. Aber gemessen an Gerechtigkeit, Frieden und Bewahrung der Schöpfung steht das wirtschaftliche Handeln schon in unserem Land und weit mehr noch im weltweiten Maßstab

vor großen Herausforderungen. Vor diesem Hintergrund hat sich die Synode der Evangelischen Kirche in Deutschland auf ihrer Tagung vom 3. bis 8. November 1991 die Frage nach der Zukunftsfähigkeit wirtschaftlichen Handelns als ihr Schwerpunktthema gewählt.

I.

Ihr lag dazu die Denkschrift »Gemeinwohl und Eigennutz. Wirtschaftliches Handeln in Verantwortung für die Zukunft« vor. Diese Denkschrift erscheint zu einem denkwürdigen Zeitpunkt:

- Der bisherige Ost-West-Gegensatz und mit ihm die Konkurrenz der Systeme sind vorüber. Aber dies darf bei den Befürwortern der marktwirtschaftlichen Ordnung nicht zu Überheblichkeit führen. Denn diese Ordnung steht weiterhin selbst in der Bewährungsprobe. Die entscheidende Frage lautet jetzt: Verträgt sich diese Wirtschaftsweise insbesondere mit der Bewahrung der natürlichen Grundlagen des Lebens und der Anforderung internationaler Gerechtigkeit?
- Durch das vereinigte Deutschland geht im Blick auf die Wohlstandsverteilung, die individuellen Entfaltungsmöglichkeiten und den Grad der Umweltbelastung ein tiefer Riß. Die Ungleichheit der Lebensverhältnisse muß überwunden werden. Große Erwartungen richten sich an die Soziale Marktwirtschaft - nicht allein in den neuen Bundesländern, sondern darüber hinaus im gesamten östlichen Europa. Kann sie diese Erwartungen erfüllen? Welche Änderungen in den Lebensverhältnissen der westlichen Industriegesellschaften sind erforderlich, damit auf eine schöpferungsverträglichere Weise mehr Gerechtigkeit verwirklicht werden kann?
- Der Umbruch in Osteuropa und die damit verbundene Öffnung der Grenzen hat zu einer Verstärkung der weltweiten Flüchtlings- und Wanderungsbewegungen geführt. Menschen, die in unserem Land Zuflucht suchen, sind in beschämender Weise das Opfer von Gewaltakten geworden. Welche Schritte sind nötig und möglich, um die Situation in den Herkunftsländern so spürbar zu verbessern, daß die Menschen in ihrer Heimat bleiben können?

II.

Die Synode begrüßt die Denkschrift und sieht in ihr eine wichtige Orientierung für das **Verhältnis evangelischer Christen zur wirtschaftlichen Ordnung unseres Gemeinwesens**. Diese Denkschrift stellt eine hilfreiche Weiterführung der Demokratie-Denkschrift von 1985 dar. Die kritische Solidarität evangelischer Christen mit der demokratischen Ordnung unseres Gemeinwesens findet ihre Entsprechung in der kritischen Solidarität mit seiner wirtschaftlichen Ordnung. Nicht weniger als die freiheitliche Demokratie ist auch die Soziale Marktwirtschaft Angebot und Aufgabe. Darum sind Christen aufgerufen, an ihrem Platz wirtschaftliche Verantwortung wahrzunehmen und an der notwendigen Fortentwicklung der Sozialen Marktwirtschaft mitzuwirken. Alle von Menschen geschaffenen Wirtschaftsstrukturen bleiben ambivalent. In jedem Ordnungssystem kommt es darauf an, zu fördern, was dem Leben dient, und sich dem entgegenzustellen, was dem Leben schadet. Die Soziale Marktwirtschaft ist als ein dynamischer Prozeß angelegt und auf fortwährende Kurskorrekturen angewiesen. Die Zukunftsfähigkeit des marktwirtschaftlichen Weges hängt davon ab, daß die dringlichen Herausforderungen der Gegenwart erkannt und, den Impulsen der Nächstenliebe und der Gerechtigkeit folgend, die nötigen Kurskorrekturen tatsächlich vorgenommen werden.

Das Instrumentarium der Sozialen Marktwirtschaft hat sich in der Vergangenheit als fähig erwiesen, Eigennutz und Gemeinwohl so zusammenzubinden, daß ein sachgemäßes und zugleich menschengerechtes Handeln möglich wird. Dies macht es erforderlich, die **Mängel und Schattenseiten des gegenwärtigen Zustandes** klar zu erkennen und zu benennen. Die Synode unterstreicht darum, was die Denkschrift zur ökologischen Krise, zu fortbestehenden Zuständen eklatanter Ungerechtigkeit und zur Gefährdung wichtiger Funktionselemente der Sozialen Marktwirtschaft ausführt. Sie hebt insbesondere hervor:

- Die derzeitige Lebensweise vor allem in den westlichen Industriegesellschaften ist nicht mehr schöpferungsverträglich. Dazu gehören insbesondere die Höhe des Energieverbrauchs, die Vergiftung von Boden und Grundwasser durch Abfälle und die anhaltende Verschwendung von Ressourcen. Wir können nicht weiterleben wie bisher.
- Die Schere zwischen arm und reich geht weit auseinander. Dies gilt schon in unserem Land, noch mehr aber international. Ein unübersehbares Signal ist die Zunahme der weltweiten Flüchtlings- und Wanderungsbewegungen. Die Welt verfügt über die Voraussetzungen, um genügend Güter und Nahrungsmittel für alle zu produzieren. Darum ist es ein Skandal, wenn Hunderte von Millionen Menschen in Armut versinken. Im Kern geht es dabei nicht um ein Verteilungsproblem, wie oft gemeint wird. Vielmehr kommt es darauf an, daß die erforderlichen politischen Maßnahmen und Veränderungen in den reichen ebenso wie in den armen Ländern und im Blick auf die weltwirtschaftlichen Strukturen nicht weiter vereitelt werden.
- Die Zahl der als arbeitslos registrierten Menschen ist in den alten Bundesländern schon seit vielen Jahren sehr hoch. Für die Menschen in den neuen Bundesländern ist Arbeitslosigkeit eine völlig neuartige, schockierende Erfahrung. Je länger sie andauert, desto gravierender sind die Folgen für die Betroffenen und ihre Familien. Bedrückend ist der Umstand, daß trotz günstiger Wirtschaftslage Langzeitarbeitslose nur schwer vermittelt werden können. Besonders schwerwiegend ist der Abbau von Arbeitsplätzen, auf denen bisher Behinderte, Menschen mit psychischen Problemen und schwach Begabte am Wirtschaftsleben teilhaben konnten.

Nur in unzureichender Weise geht die Denkschrift auf die Lebenswirklichkeit von Frauen und ihre Leistungen für das Gemeinwohl ein. Die Synode hält es für notwendig, der Benachteiligung von Frauen im wirtschaftlichen Bereich und in der gesellschaftlichen Bewertung ihrer Arbeit weitaus mehr Beachtung zu schenken. Alle Gesellschaften verdanken ihren Bestand noch vor den wirtschaftlichen Produktionsprozessen der Arbeit im familiären Bereich. Die dort geleisteten Dienste wie die Erziehung von Kindern und die Pflege von Kranken und Alten werden nach wie vor weithin den Frauen zugewiesen und unentgeltlich verrichtet. Ebenso wie die ehrenamtlichen Tätigkeiten vermitteln sie weder gesellschaftliche Entscheidungsbefugnisse noch nennenswerte Versorgungsansprüche, erschweren die berufliche Entfaltung und treiben in einer Zeit zunehmenden Zerfalls traditionaler Familienstrukturen viele Frauen in gesellschaftliche Randpositionen und Altersarmut. Die unterbezahlten und nicht versicherten Arbeitsverhältnisse, in denen viele Frauen stehen, wirken sich in gleicher Weise aus.

III.

Die Herausforderungen an die Zukunftsfähigkeit der Sozialen Marktwirtschaft sind ein Ruf in die Verantwortung. Die Denkschrift unterscheidet drei **Ebenen der Verant-**

wortung: die kulturelle, die strukturelle und die individuelle. Auf allen drei Ebenen sieht die Synode einen dringenden Handlungsbedarf:

An den Krisenerscheinungen der Gegenwart ist unübersehbar geworden, daß die vorherrschenden **Wertvorstellungen und Lebenshaltungen** die Zukunft unserer Gesellschaft und der Erde insgesamt gefährden. Die Synode hält es darum u.a. für notwendig,

- alle kulturprägenden Kräfte der Gesellschaft für die Aufgabe der Umorientierung der Zivilisation zu gewinnen und entsprechende Gesprächs- und Arbeitskontakte der Kirche mit Vertretern von Literatur und Kunst, der Medien, der Träger von Bildung und Erziehung, der Wirtschaft usw. anzuknüpfen und zu pflegen,
- dazu beizutragen, daß der Umgang mit der Natur im Einverständnis mit der Schöpfung geschieht und sich nicht allein am kurzfristigen Nutzen der Menschen orientiert,
- die Sonntagskultur mit neuem Leben zu erfüllen, damit die mit Rentabilitätsgesichtspunkten begründete Forderung nach weiterer Ausdehnung der Sonntagsarbeit überzeugend abgewehrt und der Sonntag als Kontrapunkt zu einer einseitig ökonomischen Weltsicht bewahrt werden kann,
- der Tendenz zu einer allgemeinen Beschleunigung der Prozesse in der Industriegesellschaft zu widerstehen und darum beispielsweise bei der Entwicklung, Prüfung und Anwendung neuer großtechnischer Verfahren – selbst um den Preis der Langsamkeit – für größte Sorgfalt einzutreten.

Der Mechanismus des Marktes ist ein Instrument, dessen Wirkungsweise entscheidend beeinflußt wird von den **Rahmenbedingungen, die die Politik vorgibt**. Die Soziale Marktwirtschaft ist wesentlich auf die Handlungsfähigkeit und Handlungsbereitschaft der Politik angewiesen, national und mehr noch international. Die Synode hält es darum u.a. für notwendig,

- denjenigen, die die Umwelt bei der Produktion, beim Gebrauch und bei der Entsorgung eines Gutes belasten, die dadurch entstehenden gesellschaftlichen Kosten aufzuerlegen, auf diese Weise umweltschonendes Produzieren und Konsumieren zum Bestandteil des Marktgeschehens zu machen und umweltverträgliches Wachstum zu ermöglichen,
- die landwirtschaftlichen Erzeugnisse der Entwicklungsländer nicht länger durch Subventionierung der Agrarüberschüsse vom Weltmarkt zu verdrängen, die Einfuhr von Rohstoffen und gewerblichen Gütern in die Europäische Gemeinschaft zu erleichtern, generell den Entwicklungsländern bessere Chancen zu bieten, als Handelspartner von unseren Märkten zu profitieren, und die damit verbundenen Belastungen für einheimische Wirtschaftszweige nicht allein den betroffenen Menschen aufzubürden, sondern solidarisch zu tragen,
- entsprechend zur internationalen Verflechtung der Wirtschaft auch auf der politischen Ebene wirksame internationale Regelmechanismen zu schaffen, mit denen das wirtschaftliche Handeln im Sinne des Gemeinwohls beeinflußt werden kann, und generell eine größere Partizipation der Entwicklungsländer an den politischen und ökonomischen Entscheidungsprozessen anzustreben,
- auf internationaler Ebene wirksame Maßnahmen zum Abbau des Handels mit Rüstungsgütern zu ergreifen und zivile Alternativen zur Rüstungsproduktion (Rüstungskonversion) in Gang zu setzen und zu fördern,

- die Mitbestimmung von Arbeitnehmern, die eine Form von Gewaltenteilung im wirtschaftlichen Bereich darstellt, im Prozeß der europäischen Integration zu sichern und auszubauen,
- die Rahmenbedingungen der Beschäftigungs- und Sozialpolitik so weiterzuentwickeln, daß möglichst alle Bürgerinnen und Bürger, insbesondere auch die Leistungsschwächeren und die Älteren, die Chance haben, am Arbeitsprozeß teilzunehmen und die Gesellschaft mitzugestalten,
- einen Familienlastenausgleich herbeizuführen, der diesen Namen verdient und die bisher bestehende gesellschaftliche Ausbeutung von Arbeit im familiären und häuslichen Bereich beseitigt, und Beschäftigungs-, Kinderbetreuungs- und Wohngegebenheiten von solcher Art und solchem Umfang zu schaffen, daß Frauen und Männern eine gleichgewichtige Beteiligung an beruflichen und familiären Aufgaben ermöglicht wird.

Die Synode dankt allen, die schon bisher an ihrem Platz – als Mitglieder von Bürgerinitiativen und Politiker, als Unternehmer und Arbeitnehmer, als Verbraucher und Journalisten – **konkrete persönliche Verantwortung** tragen und sich als evangelische Christen für zukunftsfähiges Wirtschaften, für größere Gerechtigkeit und für das Wirksamwerden von Nächstenliebe einsetzen. In nicht wenigen Fällen hat sich, was zunächst als Außenseiterrolle erschien, schließlich als richtungweisender Beitrag zur Entwicklung eines neuen Verantwortungsbewußtseins erwiesen. Die Synode hält es für notwendig,

- persönliche Verantwortung nicht allein im privaten wirtschaftlichen Handeln, sondern ebenso als Funktionsträger in Institutionen und Organisationen zu bewahren,
- in Bildung und Erziehung, in Schule und Jugendarbeit, durch konkrete Solidarität und öffentliche Parteinahme die Fähigkeit zur Wahrnehmung solcher persönlichen Verantwortung zu stärken,
- durch vorbildliches und mutiges Verhalten auf der individuellen Ebene den Handlungsspielraum auf der strukturellen Ebene zu erweitern.

Die **Kirche** ist durch das Wirtschaftsthema auch im Blick auf ihr eigenes Verhalten herausgefordert. Sie muß in ihren wirtschaftlichen Strukturen und Lebensvollzügen glaubwürdig sein, um bei anderen gesellschaftlichen Kräften mit dem Aufruf zu einer Umorientierung der Zivilisation Gehör zu finden. Besondere Aufgaben stellen sich auf dem Feld von Bildung und Erziehung: Im Zusammenhang von Glauben und Lernen müssen lebensbegleitende Prozesse in Gang gebracht werden, die zur Übernahme von Verantwortung in Wirtschaft und Gesellschaft befähigen. Durch eine freiheitliche und ganzheitliche Bildung kann die Kirche zur notwendigen Orientierung der Zivilisation an Gerechtigkeit, Frieden und Bewahrung der Schöpfung beitragen. Lernen, das als ökumenisches Lernen angelegt ist, hilft zur Eröffnung neuer Handlungsebenen und zur Findung lebensdienlicherer Alternativen im grenzüberschreitenden wirtschaftlichen Zusammenwirken von Menschen aller Kulturen.

IV.

Durch die **deutsche Vereinigung** stehen die Menschen in Ostdeutschland auch wirtschaftlich vor einer völlig veränderten Situation. Sehr schnell ist deutlich geworden, daß die Umstellung auf die Soziale Marktwirtschaft die damit verbundenen Erwartungen nicht in kurzer Frist einlösen kann. Die mittel- und langfristigen Perspektiven sind günstig. Dies ist ein Grund zur Dankbarkeit. Zugleich dürfen aber die materiellen und seelischen Härten der Umstellungskrise

nicht beschönigt oder verschwiegen werden. In verschiedenen Bereichen ist es zu Kränkungen und Verletzungen des Selbstwertgefühls gekommen, die vermeidbar gewesen wären. Viele qualifizierte Leute siedeln in die alten Bundesländer über oder werden von dort abgeworben, und viele Betriebe in den neuen Bundesländern gehen in westliche Hand über.

Die Synode der Evangelischen Kirche in Deutschland, die jetzt wieder Mitglieder aus dem Westen und dem Osten Deutschlands umfaßt, wendet sich an die Menschen in den alten wie in den neuen Bundesländern:

- Die Bevölkerung im Westen Deutschlands war durch die historischen Umstände begünstigt; sie hat sich die Grundlage ihrer gegenwärtigen Lebensverhältnisse nicht allein durch eigene Leistung erworben. Der wirtschaftliche Niedergang der DDR darf umgekehrt keineswegs pauschal ihren Bürgern angelastet werden. Ausgleichsleistungen für den Aufbau im Osten sind gerechtfertigt. Dabei gilt: Wem viel gegeben ist, von dem ist auch viel zu fordern. Wir rufen dazu auf, jetzt und in den kommenden Jahren solche Ausgleichsleistungen bereitwillig zu bringen und öffentlich für sie einzutreten. Teilung muß auch durch Teilen überwunden werden.
- Viele Menschen im Osten Deutschlands haben das Bedürfnis, rasch zu erreichen, was die Menschen in den alten Bundesländern schon über Jahre und Jahrzehnte genießen. Aber dabei darf in unserem Land die kritische Prüfung nicht unterbleiben, ob die Lebensverhältnisse der alten Bundesländer in jeder Hinsicht erhaltens- und nachahmenswert sind. So hat beispielsweise die Verkehrsentwicklung im Westen Deutschlands zu einer Situation geführt, die angesichts von Schadstoffemissionen, Lärmbelastung und Unfallfolgen dringend veränderungsbedürftig ist.
- Die Menschen in den neuen Bundesländern sind Erscheinungsformen einer rücksichtslosen Ausübung wirtschaftlicher Macht weithin noch hilflos ausgeliefert. Darum ist es nötig, die Kritikfähigkeit zu stärken und ein Bewußtsein für die Organisation wirtschaftlicher Gegenmacht – etwa durch kritisches Verbraucherverhalten, Gründung von Bürgerinitiativen oder Mitarbeit in den Gewerkschaften und politischen Parteien – zu schaffen.
- Die Organe einer unabhängigen Rechtsprechung und eine effiziente rechtsstaatliche Verwaltung müssen rasch aufgebaut und funktionsfähig gemacht werden. Zugleich muß darüber informiert und dazu angeleitet werden, sich dieser Möglichkeiten auch zu bedienen.
- Die Kirchen sollten zu Runden Tischen sozialer Verantwortung einladen. Es ist dringlich, Kooperation zwischen den verschiedenen Akteuren im Wirtschaftsprozeß zu stiften, Modelle beschäftigungsorientierter Umstrukturierung zu fördern und eine Lobby für die Arbeitslosen und für die Arbeit mit ihnen zu schaffen. Auf Gemeindeebene sollten die von Kurzarbeit und Arbeitslosigkeit Betroffenen durch Beratungsstellen, Arbeitsloseninitiativen und Gruppen aufgefangen werden.

Der Umstellungsprozeß in Deutschland läßt sich nicht unter Absehung von den gleichzeitigen Umstellungsprozessen im gesamten östlichen Europa betrachten. Deutsche Politik kann sich nicht damit begnügen, die Wohlstandsgrenze an Oder und Neiße zu verschieben. Besondere Verpflichtungen werden auf die Europäische Gemeinschaft zukommen. Die menschliche Solidargemeinschaft kennt keine nationalen Grenzen. Die Erfahrungen in Europa sind darum auch bedeutsam für die anstehende noch weitaus

größere Aufgabe, die Kluft zwischen reichen und armen Ländern weltweit zu schließen.

V.

Eine Denkschrift schließt die kirchliche Urteilsbildung nicht ab, sie ist Denkanstoß und eröffnet einen **Prozeß weiteren gemeinsamen Nachdenkens**. Auf vielen Ebenen – in Gemeinden ebenso wie im Dialog mit Politikern, mit Vertretern der Wirtschaft und der Gewerkschaften, mit Befürwortern und Kritikern der Sozialen Marktwirtschaft – sollte die Wirtschafts-Denkschrift zum Anlaß und auch zum Gegenstand intensiver Gespräche werden. Dabei geht es immer auch darum, die Praxis der Sozialen Marktwirtschaft an ihrem eigenen Anspruch zu messen und sie auszurichten am Gemeinwohl und am Schutz der Schwachen.

Die Synode sieht vor, im Laufe dieser Legislaturperiode auf das Wirtschaftsthema zurückzukommen und die Ergebnisse der Auseinandersetzung mit der Wirtschafts-Denkschrift auszuwerten.

Im nationalen wie im internationalen Wirtschaftsleben konkrete Verantwortung zu übernehmen konfrontiert täglich mit der Aufgabe, zwischen dem Sachgemäßen und dem Menschengerechten einen Weg zu finden und die Last der unvermeidlichen Kompromisse zu tragen. Diesen Menschen ist die Kirche Orientierung und Begleitung, die Erinnerung an Gottes Gebot und Gerechtigkeit und an Gottes Güte schuldig. Vor allem wirtschaftlichen Handelns und aller menschlichen Verantwortlichkeit haben wir Grund zum Dank für Gottes Barmherzigkeit, durch die wir den Lebensraum der Erde, unser persönliches Leben und die Befreiung aus Verfehlung und Scheitern zu neuem Handeln empfangen.

Das weitere gemeinsame Nachdenken über das Wirtschaften ist Teil des konziliaren Prozesses gegenseitiger Verpflichtung für Gerechtigkeit, Frieden und Bewahrung der Schöpfung. Wirtschaftliches Handeln als Instrument der Lebensversorgung muß an diesen Orientierungspunkten gemessen werden, wenn es zukunftsfähig bleiben und dem Leben dienen soll.

Bad Wildungen, den 8. November 1991

Der Präses der Synode der Evangelischen Kirche in Deutschland

Schmude

Nr. 198* **Beschluß der Synode der Evangelischen Kirche in Deutschland zur Weiterarbeit an den durch die Wirtschafts-Denkschrift aufgeworfenen Fragen.**

Vom 8. November 1991.

I.

Eine gesellschaftliche Entwicklung in Richtung auf Gerechtigkeit, Frieden und Bewahrung der Schöpfung ist ohne die Entfaltung einer Kultur der Selbstbeschränkung, des Teilens und der wechselseitigen Hilfe nicht denkbar. Dadurch ist die Kirche in besonderer Weise herausgefordert:

- Die Kirche kann von den biblischen Zeugnissen und ihren geschichtlichen Erfahrungen her Hoffnungsbilder und Lebensmodelle einbringen.
- Die Kirche ist relativ frei in der Gestaltung ihrer eigenen Lebensvollzüge. Deshalb muß sie um ihrer Glaubwürdigkeit willen eine solche Kultur in ihren eigenen Strukturen selbst entwickeln. Dies gilt auch für die materielle

und inhaltliche Ausgestaltung von kirchlichen Häusern und Veranstaltungen.

- Durch solche Modelle einer Kultur der Selbstbeschränkung und der Mitgeschöpflichkeit stellt sie ihren Gliedern und der Gesellschaft Erprobungs- und Lernfelder eines neuen Lebensstils zur Verfügung. Hier kann schöpfungsträgliches und soziales Verhalten, das die Grundbedingung für die Erhaltung unserer Welt darstellt, angebahnt und eingeübt werden.
- Ein solches Lernen ist als lebensbegleitender Prozeß eine gemeinsame Aufgabe aller Generationen. Es hilft, Strukturen zu durchschauen und auf ihre Lebensdienlichkeit zu prüfen. Es läßt Menschen ihre eigenen Möglichkeiten als Gabe und Aufgabe entdecken. Es entfaltet im Mitleben und Mittun, z.B. in diakonischen oder ökologischen Einsätzen, die Einfühlungs-, Verantwortungs- und Gestaltungsfähigkeit der Beteiligten.

Die Synode bittet den Rat, in Verbindung mit den Gliedkirchen, den Umweltbeauftragten und pädagogischen Einrichtungen, zu prüfen, in welcher Weise Anregungen für eine schöpfungsgerechtere Alltagskultur und Wirtschaftsweise gegeben werden können und in welcher Weise die Kirche Modelle einer Kultur der Selbstbeschränkung, der Mitgeschöpflichkeit und des ökumenischen Lernens noch stärker als bisher zu realisieren vermag.

II.

Die Synode hält eine intensive Weiterarbeit an den durch die Wirtschafts-Denkschrift aufgeworfenen Fragen innerhalb der Evangelischen Kirche in Deutschland für nötig:

1. Sie regt an, für die Beschäftigung der Gemeinden mit dem Wirtschaftsthema und der Wirtschafts-Denkschrift Arbeitshilfen zu erstellen, und bittet den Rat, zusammen mit entsprechenden fachlichen Einrichtungen (wie der Erwachsenenbildung und dem Sozialwissenschaftlichen Institut) und Initiativen diesen Vorschlag zu prüfen, bereits vorliegende Materialien einzubeziehen und geeignete Projekte in Auftrag zu geben.

2. Die Synode regt ferner an, den Diskussionsprozeß zur Wirtschafts-Denkschrift sorgfältig auszuwerten, darüber einen Bericht anzufertigen und auf seiner Grundlage zu Forderungen für die kirchliche Weiterarbeit und zu besonderen Arbeitsaufträgen zu gelangen. Sie bittet den Rat, hierzu die nötigen Schritte zu unternehmen und den erbetenen Bericht noch in dieser Legislaturperiode vorzulegen.

3. Die Synode sieht vor, im Laufe dieser Legislaturperiode auf das Wirtschaftsthema zurückzukommen und die Ergebnisse der Auseinandersetzung mit der Wirtschafts-Denkschrift auszuwerten.

4. Die Synode bittet, Gespräche mit Vertretern von Parteien, Gewerkschaften und Umweltgruppen zu suchen, solche Gesprächsangebote, wo sie bereits ausgesprochen wurden, aufzugreifen. Sie erkennt das Erfordernis an, die Politikfähigkeit der in unserer Denkschrift erhobenen Forderungen nach sozial und ökologisch verantwortlichem Wirtschaften im öffentlich geführten Diskurs zu erweisen.

Bad Wildungen, den 8. November 1991

**Der Präses der Synode
der Evangelischen Kirche in Deutschland**

Schmude

Nr. 199* Kundgebung der Synode der Evangelischen Kirche in Deutschland zum Bürgerkrieg in Jugoslawien.

Vom 7. November 1991.

Die Synode ist tief betroffen angesichts des Leides und des Sterbens, das der fortdauernde Bürgerkrieg in Jugoslawien über die Menschen gebracht hat. Dieser Krieg erscheint um so sinnloser, als durch die politische Entwicklung der letzten Jahre eine große Friedenshoffnung wach geworden war.

Die Synode appelliert an alle verantwortlichen Politiker und Militärs, an alle bewaffneten Gruppen, den Leben und kulturelle Werte vernichtenden Bürgerkrieg unverzüglich zu beenden, das Recht der Völker auf Selbstbestimmung zu achten und die Rechte von Minderheiten zu sichern.

Wir bitten alle christlichen Kirchen, insbesondere die katholische und die orthodoxe Kirche in Jugoslawien, in ihren Bemühungen um eine friedliche Lösung des Konfliktes nicht nachzulassen und allen nationalistischen Versuchungen zu widerstehen.

Wir wenden uns aber auch an die Gemeinden in unseren Kirchen und bitten sie, im Gebet um den Frieden in Jugoslawien nicht nachzulassen.

Bad Wildungen, den 7. November 1991

**Der Präses der Synode
der Evangelischen Kirche in Deutschland**

Schmude

Nr. 200* Kundgebung der Synode der Evangelischen Kirche in Deutschland zum 9. November.

Vom 8. November 1991.

Auch in diesem Jahr werden wir am 9. November der Verbrechen gedenken, die in der Zeit des Nationalsozialismus an den in Deutschland lebenden Juden und dann später am europäischen Judentum verübt worden sind.

Wir wissen uns an der Seite der unter uns lebenden Jüdinnen und Juden. Gemeinsam mit ihnen sind wir erschrocken über die Gewalttätigkeiten gegen Fremde in unserem Land und über den aufkeimenden Rechtsradikalismus.

Angesichts eines offen ausgebrochenen Antisemitismus in vielen Regionen Europas sind wir voller Sorge. Wir sind dankbar für die von jüdischer Seite erfahrene Bereitschaft, offen zu sein für unsere Bemühungen um ein neues Verhältnis zu den Juden und zum Judentum. Auf Dialog und Begrenzung sind wir als Christen angewiesen. Wir wollen nach besten Kräften dazu beitragen, jedem aufkeimenden Antisemitismus mit Worten und Taten zu widerstehen.

Bad Wildungen, den 8. November 1991

**Der Präses der Synode
der Evangelischen Kirche in Deutschland**

Schmude

Nr. 201* Beschluß der Synode der Evangelischen Kirche in Deutschland zum Kirchlichen Bruderdienst.

Vom 8. November 1991.

Die Synode bittet den Rat, die notwendigen Schritte einzuleiten, den Kirchlichen Bruderdienst zu einer Form des Teilens mit Schwestern und Brüdern in östlichen evangelischen Minderheitskirchen zu verändern und die Sammlung in allen EKD-Gliedkirchen durchzuführen.

Bad Wildungen, den 8. November 1991

**Der Präses der Synode
der Evangelischen Kirche in Deutschland**

Schmude

Nr. 202* Beschluß der Synode der Evangelischen Kirche in Deutschland zur Information der Öffentlichkeit über das kirchliche Finanzierungssystem.

Vom 8. November 1991.

Die Synode bittet den Rat, die Möglichkeiten einer verbesserten Information der Öffentlichkeit über die kirchlichen Finanzen zu prüfen.

Bad Wildungen, den 8. November 1991

**Der Präses der Synode
der Evangelischen Kirche in Deutschland**

Schmude

Nr. 203* Erstes Kirchengesetz zur Änderung des Kirchenbeamtenbesoldungs- und -versorgungsgesetzes der Evangelischen Kirche in Deutschland.

Vom 7. November 1991.

Artikel 1

Änderung des Kirchenbeamtenbesoldungs- und -versorgungsgesetzes

§ 3 Absatz 1 des Kirchenbeamtenbesoldungs- und -versorgungsgesetzes der Evangelischen Kirche in Deutschland (KBVG) vom 10. November 1988 (ABl. EKD S. 369) wird wie folgt geändert:

- a) Es wird folgende neue Nummer 2 eingefügt:
- »2. des Bundes der Evangelischen Kirchen, seiner Gliedkirchen und deren Zusammenschlüsse vor der Herstellung der Einheit der Evangelischen Kirche in Deutschland und«
- b) Die bisherige Nummer 2 wird Nummer 3.

Artikel 2

Inkrafttreten

Dieses Kirchengesetz tritt mit Wirkung vom 1. Juli 1991 in Kraft.

Bad Wildungen, den 7. November 1991

**Der Präses der Synode
der Evangelischen Kirche in Deutschland**

Schmude

Nr. 204* Beschluß der Synode der Evangelischen Kirche in Deutschland zur Anwendung der »Vereinbarung über die Bildung eines Ausschusses zur Vorermittlung bei Vorwürfen gegenüber kirchlichen Mitarbeitern wegen einer nicht mit ihren Pflichten und Aufgaben in Einklang stehenden Zusammenarbeit mit dem Ministerium für Staatssicherheit« auf Mitglieder der Synode der EKD.

Vom 7. November 1991.

1. Die Synode begrüßt grundsätzlich die beabsichtigte »Vereinbarung über die Bildung eines Ausschusses zur Vorermittlung bei Vorwürfen gegenüber kirchlichen Mitarbeitern wegen einer nicht mit ihren Pflichten und Aufgaben in Einklang stehenden Zusammenarbeit mit dem Ministerium für Staatssicherheit«.
2. Die Synode stimmt zu, daß die Vereinbarung auch auf ihre Mitglieder Anwendung findet.
3. Antragsteller ist für gewählte Mitglieder der Synode der EKD das zuständige Organ der entsendenden Gliedkirche, für berufene Mitglieder der Rat der EKD.

Das Präsidium der Synode kann die Einleitung von Verfahren anregen.

Bad Wildungen, den 7. November 1991

**Der Präses der Synode
der Evangelischen Kirche in Deutschland**

Schmude

Nr. 205* Beschluß der Synode der Evangelischen Kirche in Deutschland zur Änderung der Geschäftsordnung der Synode.

Vom 4. November 1991.

§ 14 Absatz 2 der Geschäftsordnung der Synode der Evangelischen Kirche in Deutschland in der Fassung der Neubekanntmachung vom 15. Dezember 1977 (ABl. EKD 1978, S. 3), zuletzt geändert durch Beschlüsse der Synode vom 31. Januar 1980 (ABl. EKD S. 49), vom 7. November 1984 (ABl. EKD S. 506), vom 6. November 1986 (ABl. EKD S. 487) und vom 24. Februar 1991 (ABl. EKD S. 91) wird wie folgt geändert:

1. Es werden folgende neue Nummern eingefügt:
 - »7. der Europaausschuß,
 - 8. der Umweltausschuß,«
2. Die bisherige Nummer 7 wird Nummer 9.

Bad Wildungen, den 4. November 1991

**Der Präses der Synode
der Evangelischen Kirche in Deutschland**

Schmude

Nr. 206* Beschluß der Synode der Evangelischen Kirche in Deutschland zur Überarbeitung der ABM-Richtlinien.

Vom 7. November 1991.

Die Synode der EKD bittet den Rat, gegenüber der Bundesregierung dafür einzutreten, daß die ABM-Richtlinien überarbeitet werden mit dem Ziel, bei den sozialen Aufga-

ben (Diakonie, Jugendarbeit und teilweise beim Umweltschutz) in den neuen Bundesländern auf eine Anteilsfinanzierung zu verzichten, da diese von den Trägern nicht aufzubringen ist.

Bad Wildungen, den 7. November 1991

**Der Präses der Synode
der Evangelischen Kirche in Deutschland**

Schmude

Nr. 207* Beschluß der Synode der Evangelischen Kirche in Deutschland zur Regelung zur Abdeckung des Pflegefallrisikos.

Vom 7. November 1991.

Die Synode bittet den Rat, auf den Gesetzgeber einzuwirken, endlich eine Regelung zur Abdeckung des Pflegefallrisikos zu verabschieden. Sie verweist auf den vom Diakonischen Werk der EKD mehrfach vertretenen Standpunkt (s. den Bericht des Diakonischen Werkes der EKD zur diesjährigen Tagung der Synode, Seite 65f.).

Bad Wildungen, den 7. November 1991

**Der Präses der Synode
der Evangelischen Kirche in Deutschland**

Schmude

Nr. 208* Beschluß der Synode der Evangelischen Kirche in Deutschland zur Verantwortung der Kirchen für die ausländischen Mitbürgerinnen und Mitbürger.

Vom 7. November 1991.

»Der Schutz der Fremden ist Gottes Gebot«. Darum stellt sich die Synode ausdrücklich hinter die Aussagen des Ratsberichts (Seite 19) und des Diakonischen Werkes (Seite 3 und Seite 46f.) sowie hinter die öffentlichen Erklärungen des Rates und das Diskussionspapier der Kommission der EKD für Ausländerfragen und ethnische Minderheiten »Wanderungsbewegungen in Europa – Perspektiven und Aufgaben« (EKD-Texte 40).

Die Synode dankt allen ehrenamtlichen und hauptamtlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern in Gemeinden und Diakonischen Werken sowie allen anderen Menschen, die sich für Ausländerinnen und Ausländer – insbesondere für die asylsuchenden Flüchtlinge unter uns – einsetzen.

Die Synode bittet alle Gemeindeglieder und die Verantwortlichen auf den verschiedenen Ebenen der Kirche und der Gesellschaft,

- praktische Hilfe zu leisten und
- allen Ansätzen des Fremdenhasses entschieden entgegenzuwirken.

Bad Wildungen, den 7. November 1991

**Der Präses der Synode
der Evangelischen Kirche in Deutschland**

Schmude

Nr. 209* Beschluß der Synode der Evangelischen Kirche in Deutschland zur Förderung des Friedensprozesses in Mittelamerika.

Vom 8. November 1991.

Die Synode der EKD setzt sich für die Unterstützung des Friedensprozesses in Mittelamerika und damit für die weitere Wahrnehmung ökumenischer Mitverantwortung der EKD für diese Region ein.

Die Synode bittet den Rat, weiterhin auf geeignete Weise – etwa durch gegenseitige Besuche und Entscheidungen von Delegationen – für einen gerechten Frieden und für die Einhaltung der Menschenrechte in Mittelamerika einzutreten.

Die Synode bittet den Rat, bei der Bundesregierung darauf hinzuwirken, daß die Vergabe von Bundesmitteln in diese Region an die Einhaltung der Menschenrechte gebunden wird und daß nur solche Projekte unterstützt werden, die der Förderung sozialer Gerechtigkeit in Mittelamerika dienen.

Die Synode bittet den Rat, der Synode zu ihrer Tagung im November 1992 einen Bericht über die Wahrnehmung ökumenischer Mitverantwortung der EKD für Mittelamerika vorzulegen. Dem Ausschuß für Diakonie, Mission und Ökumene soll dieser Bericht rechtzeitig vor der nächsten Tagung der Synode zugeleitet werden, damit der Ausschuß dazu eine Stellungnahme erarbeiten kann.

Bad Wildungen, den 8. November 1991

**Der Präses der Synode
der Evangelischen Kirche in Deutschland**

Schmude

Nr. 210* Beschluß der Synode der Evangelischen Kirche in Deutschland zur einvernehmlichen Übergangsregelung mit Partnerkirchen im Südlichen Afrika.

Vom 8. November 1991.

Die Synode nimmt dankbar von den erneuten Bemühungen um die Einheit der lutherischen Kirchen in Südafrika und Namibia Kenntnis.

Sie bittet den Rat der EKD, der Synode auf ihrer nächsten Tagung im November 1992 einen schriftlichen Bericht über die Erfahrungen mit der »Einvernehmlichen Übergangsregelung« vorzulegen. Insbesondere soll die Synode über den Inhalt des Zusatzprotokolls informiert werden, das in Zusammenarbeit mit den Kirchen vor Ort erstellt werden soll.

Dem Ausschuß für Diakonie, Mission und Ökumene soll dieser Bericht rechtzeitig vor der nächsten Tagung der Synode vorgelegt werden, damit dazu eine Stellungnahme des Ausschusses erarbeitet werden kann.

Die Synode bittet den Rat der EKD zu prüfen, wie Vertreter der schwarzen und weißen lutherischen Kirchen in Namibia und Südafrika an den Beratungen im Zusammenhang der Erarbeitung dieser Stellungnahme beteiligt werden können.

Bad Wildungen, den 8. November 1991

**Der Präses der Synode
der Evangelischen Kirche in Deutschland**

Schmude

Nr. 211* Beschluß der Synode der Evangelischen Kirche in Deutschland zum gemeinsamen Zeugnis der evangelischen Kirchen in Europa.

Vom 8. November 1991.

Die Synode unterstützt die Bemühungen, das gemeinsame Zeugnis der evangelischen Kirchen in Europa zu intensivieren.

Dafür müssen keine neuen Strukturen geschaffen werden. Vielmehr sollten die vorhandenen Gremien wie die Konferenz Europäischer Kirchen (KEK), die Leuenberger Kirchengemeinschaft, die Europäische Ökumenische Kommission Kirche und Gesellschaft (EECCS) sowie die europäischen Vereinigungen der kirchlichen Werke und Verbände gestärkt werden.

Die Synode der EKD begrüßt in diesem Zusammenhang die Einberufung einer Versammlung der evangelischen Kirchen in Europa im März 1992 in Budapest als Vorbereitung für die Vollversammlung der KEK im September 1992 in Prag.

Für das gemeinsame christliche Zeugnis, welches in der ökumenischen Gemeinschaft mit den orthodoxen Kirchen und mit der römisch-katholischen Kirche geschieht, ist in der augenblicklichen Situation solch eine Selbstbesinnung der evangelischen Kirchen angebracht.

Die Synode bittet den Rat der EKD, zusammen mit den Gliedkirchen die Versammlung in Budapest auch finanziell zu unterstützen.

Bad Wildungen, den 8. November 1991

**Der Präses der Synode
der Evangelischen Kirche in Deutschland**

Schmude

Nr. 212* Beschluß der Synode der Evangelischen Kirche in Deutschland zur Förderung und Errichtung des Diakonats.

Vom 8. November 1991.

Die Synode nimmt zur Kenntnis, daß in Aufnahme des Beschlusses der 6. Tagung der 7. EKD-Synode vom November 1989 in Bad Krozingen eine Arbeitsgruppe mit der Erarbeitung eines Konzepts für die Förderung und Errichtung des Diakonats befaßt ist.

Die Synode bittet das Diakonische Werk der EKD, die begonnene Arbeit mit der bestehenden Arbeitsgruppe fortzuführen und diese um Vertreterinnen und Vertreter aus den östlichen Gliedkirchen zu erweitern.

Der Synode sollte zu gegebener Zeit über das Ergebnis dieser Arbeit berichtet werden.

Bad Wildungen, den 8. November 1991

**Der Präses der Synode
der Evangelischen Kirche in Deutschland**

Schmude

Nr. 213* Beschluß der Synode der Evangelischen Kirche in Deutschland zur Fortführung der Friedensdekade.

Vom 8. November 1991.

Der Rat der EKD möge Sorge dafür tragen, daß die Friedensdekade in der EKD in Zusammenarbeit mit den Glied-

kirchen weitergeführt wird und eine ökumenische Zusammenarbeit in der Arbeitsgemeinschaft Christlicher Kirchen (ACK) in dieser Frage angestrebt wird.

Bad Wildungen, den 8. November 1991

**Der Präses der Synode
der Evangelischen Kirche in Deutschland**

Schmude

Nr. 214* Beschluß der Synode der Evangelischen Kirche in Deutschland zur Mitverantwortung der Kirchen für die Entwicklung am Horn von Afrika.

Vom 8. November 1991.

Die gegenwärtige Situation in Äthiopien und Eritrea fordert das Mitdenken der Christen in Deutschland und ihre aktive Beteiligung am gegenwärtigen Übergangsprozeß.

1. Die Synode stellt mit Dankbarkeit gegen Gott fest, daß mit dem Zusammenbruch des Mengistu-Regimes die Chance für Frieden, Freiheit und Demokratie in Äthiopien und Eritrea gekommen ist. Die gegenwärtige Situation bedeutet eine neue Herausforderung für die Kirchen, ihre Anstrengungen zum Wohle der Menschen in dieser Region zu intensivieren.
2. Eine umfangreiche Katastrophenhilfe ist für das Überleben großer Teile der Bevölkerung notwendig. Sie sollte ohne jede politische Auflage, aber schnell und effektiv geleistet werden.
3. Daneben ist ein gegenseitiges Besuchs- und Informationsprogramm wichtig, um die deutsche Öffentlichkeit möglichst weitgehend an dem Übergangsprozeß teilnehmen zu lassen. Personen aus Medien, politischen Parteien und Wissenschaft sollten sich ebenso daran beteiligen wie Personen aus Kirchen und Gruppen. Dabei sollten Fragen der Aufarbeitung der Vergangenheit aufgenommen werden, weil sie auch für die Zukunft wichtig sind: haben wir vielleicht durch unsere frühere Hilfe dazu beigetragen, den Kampf zu verlängern, ohne es zu wollen? Wer waren unsere Partner, wer hat am meisten profitiert? Waren die Zielsetzungen der Hilfs- und Entwicklungsprogramme deutlich genug definiert? Welche Programme hat die frühere DDR in Äthiopien durchgeführt?
4. Entwicklungspolitische Programme zur Förderung der Landwirtschaft und der ländlichen Entwicklung sollten so schnell wie möglich aufgenommen und verstärkt werden. Eine kleinbäuerliche Landwirtschaft, angepaßter Landbau, eine ökologisch verträgliche Energieversorgung, Straßenbau und generell eine erosionshemmende Wirtschaftsweise sollten Kernpunkte einer ländlichen Struktur- und Förderungspolitik sein. Dann könnte es gelingen, langfristig eine ausreichende Nahrungsmittelproduktion in Gang zu bringen, ihre Verteilung im Land sicherzustellen und damit auch die Grundlagen für eine allgemeine wirtschaftliche Aufwärtsentwicklung zu legen. Außerdem bedarf Äthiopien dringend einer Entschuldung, denn die angewachsenen Schulden des alten Regimes aufgrund der hohen Rüstungsausgaben belasten und bedrohen die Zukunft schwer.
5. In Äthiopien und Eritrea besteht ein großes Re-Integrationsproblem. Große Teile der Bevölkerung mußten flüchten, sind verschleppt, umgesiedelt oder auf andere Weise entwurzelt worden. Soldaten der früheren Armee, interne Flüchtlinge aus umkämpften Gebieten, umgesie-

delte Bauern und die aus Eritrea ausgewiesenen Äthiopier addieren sich zu einer großen Zahl von Menschen, die eine Re-Integration suchen. Dazu kommen die ins Ausland Geflüchteten. Sie halten sich in der Mehrzahl im Sudan und in den anderen Ländern der Region auf, aber etwa 18.000 Personen kamen in die Bundesrepublik Deutschland, von denen etwa 5.000 bisher keine Anerkennung als Asylberechtigte gefunden haben. Die derzeitige Notlage in Äthiopien und Eritrea, die wirtschaftliche Krise und die ungesicherten politischen Strukturen bedeuten, daß eine sofortige Rückkehr dieser Flüchtlinge in ihre Heimat dort noch nicht verkräftet werden kann.

Es ist deswegen anzustreben, daß die Flüchtlinge in Europa und besonders in der Bundesrepublik Deutschland nicht überstürzt, sondern in einem gut vorbereiteten Programm in ihre Heimat zurückkehren und sich eine neue Existenz aufbauen und damit auch etwas zum Wiederaufbau der Gesellschaft beitragen können.

Bad Wildungen, den 8. November 1991

**Der Präses der Synode
der Evangelischen Kirche in Deutschland**

Schmude

Nr. 215* Beschluß der Synode der Evangelischen Kirche in Deutschland zu Rüstungskontrolle/Rüstungsexport.

Vom 7. November 1991.

Der Rat der EKD wird gebeten, im Rahmen seiner Kontakte mit Regierungsstellen, Parteien und Wirtschaftsvertretern darauf hinzuwirken, daß die aufgrund von Rüstungskontrollverträgen (Vertrag über konventionelle Streitkräfte in Europa vom 19. November 1990) im europäischen Raum geringeren Absatzmärkte der deutschen Rüstungsindustrie nicht zu einem verstärkten Rüstungsexport in Drittländer führen.

Desgleichen sollen Waffen und militärisches Gerät der Bundeswehr (einschl. der ehemaligen NVA), die aufgrund von Strukturänderungen in der Bundeswehr keine Verwendung mehr finden, nicht in Länder außerhalb Europas exportiert werden, selbst wenn diese Waffen und dieses Gerät bisher nicht von Rüstungskontrollabkommen erfaßt sind.

Bad Wildungen, den 7. November 1991

**Der Präses der Synode
der Evangelischen Kirche in Deutschland**

Schmude

Nr. 216* Beschluß der Synode der Evangelischen Kirche in Deutschland zur Beschäftigungskrise in den östlichen Bundesländern.

Vom 8. November 1991.

Die Synode der EKD begrüßt die neuen Ansätze des »Gemeinschaftswerkes Aufschwung Ost«. Vielerorts wächst Hoffnung. Es wächst aber auch Ungeduld und Enttäuschung bei denen, die von Arbeit und von den aus Arbeit resultierenden Einkommen ausgeschlossen sind.

Die notwendige »überbrückende Arbeitsmarktpolitik« reicht noch nicht aus und muß verstärkt werden.

Die Synode macht sich das Wort »Zur Beschäftigungskrise in den neuen Bundesländern« zu eigen und verweist ausdrücklich auf die dort benannten Konkretionen.

Zur Beschäftigungskrise in den neuen Bundesländern

I.

1. Für einen großen Teil der Bevölkerung in Ostdeutschland haben sich die äußeren Lebensumstände mittlerweile spürbar gebessert, aber für über eine Million Menschen ist die Arbeitslosigkeit nun zur Alltagserfahrung geworden. Viele Tausende in Kurzarbeit sehen für sich keine berufliche Perspektive. Berufserfahrene Erwerbstätige, die mit Selbstbewußtsein auf ihre Lebensleistung zurückblicken, empfinden es als beschämend und bedrohlich, wenn ihre Berufserfahrung nichts mehr gilt und sie um ihre materielle und soziale Existenz bangen müssen. Viele von denen, die jetzt arbeitslos werden, fühlen sich ein zweites Mal als Verlierer der Geschichte und sind in der Gefahr, ihr Selbstwertgefühl zu verlieren.

Ziel muß es sein, den betroffenen Menschen neue Lebensperspektiven zu vermitteln, ihren Mut zur Eigeninitiative zu stärken und ihnen bei der beruflichen Umorientierung und Wiedereingliederung zu helfen. Vor Ort müssen dazu für jeden sichtbar und spürbar Möglichkeiten geschaffen werden, durch die Betroffene zu Beteiligten werden.

2. Wirtschaft, Staat und gesellschaftliche Gruppen müssen sich dafür einsetzen, daß es zu einer wirtschaftlichen Erneuerung primär durch Investitionen, Sanierung und Neuansiedlung von Betrieben kommt.

Die Größe und die Einmaligkeit der Herausforderung fordert die Bereitschaft zu neuem Denken und verbietet es, blind an bisher gültigen Ordnungsprinzipien festzuhalten.

Es gibt für die nächste Zeit keine Alternativen zu Arbeitsbeschaffungsmaßnahmen (ABM). Umfang und finanzieller Rahmen müssen sich an der Zahl der arbeitslosen Menschen und den Gegebenheiten in den Regionen orientieren. Arbeitsbeschaffungsmaßnahmen sollen nicht das Entstehen neuer Betriebe, vor allem im Handwerk und in der mittelständischen Industrie gefährden, sondern in dauerhafte Arbeit überleiten und die Voraussetzungen für die Schaffung neuer wirtschaftlicher Strukturen verbessern.

Das bisherige Angebot an überbrückender Arbeitsmarktpolitik reicht noch nicht aus. Nur durch zusätzliche große Anstrengungen aller Gruppen der Gesellschaft, Unternehmer und Arbeitnehmer ebenso wie Selbständige und Beamte, könnten die zusätzlichen Finanzmittel bereitgestellt werden.

Zu prüfen sind zum Beispiel folgende Vorschläge:

- Verlängerung des Solidaritätszuschlags
 - Arbeitsmarktbeitrag für Selbständige und Beamte und
 - Verschiebung der Beitragssenkung zur Arbeitslosenversicherung
3. Die Wirksamkeit von Projekten im Rahmen von Arbeitsbeschaffungsmaßnahmen hängt davon ab, daß für sinnvolle Planung und effektive Gestaltung ein notwendiger zeitlicher Rahmen vorhanden ist. Häufige und kurzfristige Änderungen der Richtlinien vergeuden Kreativität und Initiative, blockieren Engagement und verunsichern bisher motivierte und engagierte Menschen. Der unvermittelt wirksam gewordene Erlaß zur

Steuerung bei ABM hat eine Reihe von sinnvollen Projekten in Frage gestellt.

4. Davon sind vor allem kleinere Projekte zur Qualifizierung und zur sozialen wie beruflichen Eingliederung besonderer Ziel- und Problemgruppen betroffen. Die wichtige Bedeutung, die ihnen bei der Integration und sozialen Orientierung zukommt, erfordert es, sie als Projekte mit Sachkostenzuschüssen und festen Stellen für Stammkräfte zu ihrer Stabilisierung zu fördern.

II.

1. In der **Kirche** gibt es auf der einen Seite Initiativen bei den östlichen Gliedkirchen der EKD, die sich bereits engagiert für und mit Arbeitslosen gegen Arbeitslosigkeit einsetzen. Es gibt eine Reihe exemplarischer kirchlicher Beiträge:

- die Schaffung von ABM-Arbeitsplätzen in zusätzlichen gemeindediakonischen Aufgaben bei der Renovierung kirchlicher Gebäude und bei der Neuordnung kirchlicher Forsten;
- die Übernahme von Trägerschaften in ABM-Projekten, die der sozialen Hilfe und der beruflichen Eingliederung, besonders auch jugendlicher Arbeitsloser, dienen;
- die Einrichtung von oder die Beteiligung an Arbeitslosentreffen, an Kontaktstellen für jugendliche Arbeitslose und an Beratungsstellen, die bei der Bewältigung der akuten Probleme helfen (Formular- und Ämterhilfe, Rechtsfragen, Lebensprobleme, Schulen, Wohnungsfragen, Fortbildungsfragen u.a.m.);
- die Übernahme der Trägerschaft von Kinderhorten, Kindergärten und anderen entsprechenden Einrichtungen. Dadurch wird vielen Frauen erst die Erwerbstätigkeit ermöglicht;
- die Organisation von »runden Tischen sozialer Verantwortung« zu Fragen von Arbeits- und Strukturpolitik. Organisatorische Hilfe und das Zurverfügungstellen von Gemeinderäumen sind oft der Anfang einer wirkungsvollen Initiative;
- die Beteiligung an Gesellschaften zur Arbeitsförderung, Beschäftigung und Strukturentwicklung (ABS).

2. Auf der anderen Seite gibt es in der Kirche viel Ratlosigkeit, Unsicherheit und Untätigkeit. Um so wichtiger ist es, daß die Arbeit mit Arbeitslosen und gegen Arbeitslosigkeit als kirchliche Aufgabe anerkannt wird und die bestehenden Initiativen und die sie tragenden Menschen ausreichend Rückhalt in Kirchenleitungen und Synoden haben. In den Kirchengemeinden und Kirchenkreisen müssen Initiativen für und mit Arbeitslosen gegen Arbeitslosigkeit aufgebaut werden. Solches Engagement gehört zur kirchlichen Verkündigung, Seelsorge und Diakonie.

Nötig sind:

- koordinierte Planungen und Zusammenarbeit zwischen Landeskirchen, Kirchenkreisen und diakonischen Werken, um die begrenzten Sachmittel und das persönliche Engagement gezielt wirksam werden zu lassen;
- eine unterstützende Qualifizierung der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in kirchlichen Arbeitsloseninitiativen und -projekten. Sie müssen die Chance bekommen, begleitend zu ihrer gegenwärtigen Arbeit anerkannte Berufsabschlüsse zu erlangen;
- die weitere Inanspruchnahme von ABM-Mitteln durch kirchliche Stellen und Gemeinden;

- die Zusammenarbeit mit dem Handwerk, der Industrie, den Gewerkschaften, der Arbeitsverwaltung, den Kommunen und anderen Initiativen.
3. Schon heute muß die Kirche darauf hinweisen, daß auch wirtschaftlicher Aufschwung das Problem der strukturellen Arbeitslosigkeit bei denjenigen, die den steigenden Anforderungen am Arbeitsplatz nicht gewachsen sind, nicht von selbst lösen wird. Dazu sind neue grundsätzliche Erwägungen notwendig.

4. Die Beschäftigungskrise in den neuen Bundesländern erfordert die Solidarität aller gesellschaftlichen Gruppen, um sozialer Entwurzelung, Haß und Gewaltbereitschaft entgegenzuwirken. Die nötigen großen finanziellen und menschlichen Anstrengungen sind Investitionen in die Zukunft von Menschen und dienen dem sozialen Frieden sowie der wirtschaftlichen und sozialen Zukunft der ganzen Bundesrepublik. Solidarität mit Arbeitslosen und Engagement gegen Arbeitslosigkeit sind Schritte auf dem Weg zur Verwirklichung von mehr Gerechtigkeit und Frieden in einer bewahrten Schöpfung.

(Erwachsen aus der Arbeit des Sachverständigenbeirats des EKD-Beauftragten für Arbeitslosigkeit [Sozialkammerausschuß Arbeitslosigkeit] im Zusammenwirken mit dem Ständigen Ausschuß der Synode der EKD für Kirche, Gesellschaft und Staat)

Bad Wildungen, den 8. November 1991

Der Präses der Synode der Evangelischen Kirche in Deutschland

Schmude

Nr. 217* **Beschluß der Synode der Evangelischen Kirche in Deutschland zur Auflösung der Landwirtschaftlichen Produktionsgenossenschaften in Ostdeutschland.**

Vom 7. November 1991.

Die Synode bittet den Rat, sich im Rahmen seiner Gesprächskontakte mit der Bundesregierung dafür einzusetzen, daß die Frist, bis zu der sich die Landwirtschaftlichen Produktionsgenossenschaften in Ostdeutschland auflösen oder umwandeln müssen, über den 31. Dezember 1991 hinaus verlängert wird. Die Frist ist zu kurz, um hinreichende Lösungen zur Umwandlung in freiwillige Genossenschaften oder für die Auflösung in bäuerliche Einzelbetriebe zu finden und die damit verbundenen menschlichen und finanziellen Probleme angemessen zu berücksichtigen.

Bad Wildungen, den 7. November 1991

Der Präses der Synode der Evangelischen Kirche in Deutschland

Schmude

Nr. 218* **Beschluß der Synode der Evangelischen Kirche in Deutschland zur Militärseelsorge.**

Vom 7. November 1991.

Die Seelsorge an Soldaten ist - wie die Seelsorge an Zivildienstleistenden - eine Aufgabe der Kirche, die sie in eigener Verantwortung zu erfüllen hat. Die gegenwärtige unterschiedliche Wahrnehmung dieser Aufgabe im Bereich des früheren Bundes der Evangelischen Kirchen und der

früheren Evangelischen Kirche in Deutschland muß durch eine gemeinsame Regelung abgelöst werden.

Darum bittet die Synode den Rat der EKD, unverzüglich eine Arbeitsgruppe einzusetzen, die den bisherigen Militärseelsorgevertrag überprüft mit dem Ziel, eine gemeinsame Regelung zu erarbeiten.

Dabei sind sowohl die Erfahrungen mit dem bisherigen Vertrag, die Diskussion darüber wie auch die Einsichten aus dem Konziliaren Prozeß für Gerechtigkeit, Frieden und Bewahrung der Schöpfung und die gegenwärtige Praxis im Bereich des früheren Bundes der Evangelischen Kirchen zu berücksichtigen.

Die Synode erwartet einen ersten Bericht der Arbeitsgruppe auf der nächsten Synodaltagung.

Bad Wildungen, den 7. November 1991

**Der Präses der Synode
der Evangelischen Kirche in Deutschland**

Schmude

Nr. 219* Beschluß der Synode der Evangelischen Kirche in Deutschland zur Situation der Jugend in den neuen Bundesländern.

Vom 8. November 1991.

Die Synode hat mit Betroffenheit zur Kenntnis genommen, daß in den östlichen Gliedkirchen durch zu begrüßende Umstrukturierungen und die Übernahme neuer Aufgaben bisherige Arbeitsgebiete, insbesondere die Jugendarbeit, sachlich, personell und finanziell gefährdet werden.

Der Rat der EKD wird gebeten, über die Jugendkammer der EKD und die aej die Landesjugendpfarrer der östlichen Gliedkirchen zu bitten, kurzfristig eine Problemanzeige zur Lage der Jugend und der kirchlichen Jugendarbeit zu erstellen.

Der Rat sollte aufgrund dieser Problemskizze unterstützende Maßnahmen für die entsprechenden Arbeitsgebiete in den östlichen Gliedkirchen vorschlagen.

Ferner wird die Konferenz II der Ausbildungsreferenten der Gliedkirchen der EKD gebeten, sich der Probleme der in der Jugendarbeit Tätigen (in Ost und West) anzunehmen.

Bad Wildungen, den 8. November 1991

**Der Präses der Synode
der Evangelischen Kirche in Deutschland**

Schmude

Nr. 220* Beschluß der Synode der Evangelischen Kirche in Deutschland zur Errichtung eines Frauenstudien- und -bildungszentrums.

Vom 8. November 1991.

1. Die Synode stimmt dem vorliegenden Konzept für ein Frauenstudien- und -bildungszentrum zu.
2. Der Rat der EKD wird gebeten, die notwendigen Schritte zur Gründung dieses Zentrums als eine rechtlich selbständige Einrichtung der EKD vorzunehmen. Hierbei ist darauf zu achten, daß die in der EKD arbeitenden Frauenverbände und Initiativgruppen angemessen beteiligt werden. Die vom Rat zu erlassende Ordnung soll für die Berufung in das Kuratorium auch Synodale vorsehen.
3. Das Frauenstudien- und -bildungszentrum soll seine Arbeit zum 1. Januar 1993 aufnehmen. Dafür wird in Aussicht genommen, im Haushaltsjahr 1993 Mittel in Höhe von DM 348.000,- bereitzustellen. Die Synode spricht sich dafür aus, den Haushaltsansatz 1992 für Planungskosten im Bedarfsfalle um DM 10.000,- auf DM 35.000,- aus Verstärkungsmitteln zu erhöhen.

Bad Wildungen, den 8. November 1991

**Der Präses der Synode
der Evangelischen Kirche in Deutschland**

Schmude

B. Zusammenschlüsse von Gliedkirchen der Evangelischen Kirche in Deutschland

Vereinigte Evangelisch-Lutherische Kirche Deutschlands

Nr. 221 Verfassungsändernde Verordnung mit Gesetzeskraft zur Regelung von mit dem Beitritt früherer Gliedkirchen zusammenhängenden Fragen (Beitrittsverordnung - Beitr. VO).

Vom 31. Juli 1991. (ABl. VELKD Bd. VI S. 154)

Aufgrund von Artikel 18 Absatz 2 Satz 3 der Verfassung der Vereinigten Evangelisch-Lutherischen Kirche Deutschlands vom 1. November 1978 (ABl. Bd. V S. 123) erläßt die Kirchenleitung mit Zustimmung der Bischofskonferenz folgende verfassungsändernde Verordnung mit Gesetzeskraft:

Artikel 1

Die Verfassung der Vereinigten Kirche wird wie folgt geändert:

1. Artikel 10 Absatz 1 Satz 1 erhält folgende Fassung:

»Die Bischofskonferenz besteht aus den Bischöfen aller Gliedkirchen sowie fünf weiteren ordinierten Inhabern eines kirchenleitenden Amtes, von denen die Evangelisch-lutherische Landeskirche Hannovers und die Evangelisch-Lutherische Kirche in Bayern je zwei, die Evangelisch-Lutherische Landeskirche Sachsens ein

Mitglied auf die Dauer von jeweils sechs Jahren entsenden.«

2. Artikel 19 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 werden das Wort »sieben« durch das Wort »neun« und das Wort »zwei« durch das Wort »drei« ersetzt.
- b) In Absatz 2 Satz 3 wird das Wort »fünf« durch das Wort »sechs« ersetzt.

Artikel 2

(1) Die Geltung des Rechts, das die Vereinigte Kirche bis zum Beitritt mit Wirkung für ihre Gliedkirchen gesetzt hat, gegenüber dem in der

Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Sachsens und der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Thüringen – im folgenden »beitretende Kirchen« genannt –

geltenden Recht wird bis längstens zum 31. März 1997 hinausgeschoben.

(2) Beantragt eine beitretende Kirche eine frühere Geltung aller oder einzelner Gesetze, so stellt die Kirchenleitung der Vereinigten Kirche dies fest und veröffentlicht den Zeitpunkt des Inkrafttretens im Amtsblatt der Vereinigten Kirche.

(3) Im Rahmen der Verfahren nach Artikel 6 Absatz 3 und 4 werden die Beteiligten das Ziel der Rechtsgleichheit besonders beachten.

Artikel 3

Über die Einführung der Ordnungen nach Artikel 5 der Verfassung der Vereinigten Kirche, soweit sie nicht ohnehin in den beitretenden Kirchen in Geltung stehen, entscheiden die beitretenden Kirchen bis zum 31. März 1997; Artikel 4 Absatz 3 der Verfassung bleibt unberührt.

Artikel 4

(1) Die beitretenden Kirchen sind für die Haushaltsjahre 1991 bis 1994 von ihrer Umlageverpflichtung nach Artikel 26 der Verfassung der Vereinigten Kirche befreit.

(2) Für spätere Haushaltsjahre entscheidet die Generalsynode nach Artikel 26 der Verfassung unter Berücksichtigung der finanziellen Lage der beitretenden Kirchen, sofern diese nicht hinreichend im zu übernehmenden Schlüssel berücksichtigt ist.

Artikel 5

Die Kirchenleitung der Vereinigten Kirche ist ermächtigt, für Gremien der Vereinigten Kirche, die keine Organe sind, aber auf gesetzlicher Grundlage beruhen, durch Beschluß die Zahl der aus den beitretenden Kirchen zu berufenden oder zu entsendenden Mitglieder festzulegen und diesen Mitgliedern Stimmrecht zu verleihen; solche Beschlüsse sind zu veröffentlichen und gelten längstens bis zum ersten Zusammentreten der 9. Generalsynode.

Artikel 6

(1) Diese Verordnung mit Gesetzeskraft tritt am 1. Oktober 1991 in Kraft. Sie tritt mit den Artikeln 2 bis 5 am 31. März 1997 außer Kraft.

(2) Sollte die Evangelisch-Lutherische Landeskirche Mecklenburgs der Vereinigten Kirche bis zum 31. Dezember 1991 wieder beitreten, gelten die Bestimmungen der Artikel 2 bis 6 dieser Verordnung auch für sie.

Unter Bezugnahme auf den Beschluß der Kirchenleitung vom 27. Juni 1991 und den Beschluß der Bischofskonferenz vom 12. Juli 1991 vollzogen.

Wolfenbüttel, den 31. Juli 1991

Der Leitende Bischof

Prof. Dr. Gerhard Müller

C. Aus den Gliedkirchen

Evangelische Kirche in Berlin-Brandenburg

Nr. 222 Bekanntmachung der Neufassung des Pfarrerdienstgesetzes.

Vom 31. Mai 1991. (KABl. S. 126)

Aufgrund von § 3 des Kirchengesetzes zur Änderung des Pfarrerdienstgesetzes der Evangelischen Kirche der Union vom 12. Juni 1990 (ABl. EKD 1991 S. 152) wird im Auftrage des Rates der Evangelischen Kirche der Union – Bereich West – nachstehend das Kirchengesetz über die dienstrechtlichen Verhältnisse der Pfarrer in der Evangelischen Kirche der Union (Pfarrerdienstgesetz) in der Fassung der Bekanntmachung vom 16. März 1981 (ABl. EKD S. 176) in der ab 1. April 1991 geltenden Fassung bekanntgemacht.

Berücksichtigt sind

- a) das Kirchengesetz zur Änderung des Pfarrerdienstgesetzes und des Hilfsdienstgesetzes der Evangelischen Kirche der Union vom 2. April 1984 (ABl. EKD 1985 S. 117),
- b) das Kirchengesetz zur Änderung des Pfarrerdienstgesetzes der Evangelischen Kirche der Union vom 10. Juni 1986 (ABl. EKD S. 359),
- c) die Verordnung zur Änderung des Pfarrerdienstgesetzes der Evangelischen Kirche der Union vom 6. Dezember 1988 (ABl. EKD 1989 S. 110) und

d) das Kirchengesetz zur Änderung des Pfarrerdienstgesetzes der Evangelischen Kirche der Union vom 12. Juni 1990 (ABl. EKD 1991 S. 152).

Berlin, den 31. Mai 1991

**Kirchenkanzlei der
Evangelischen Kirche der Union
– Bereich West –**

R a d a t z

**Kirchengesetz über die dienstrechtlichen Verhältnisse
der Pfarrer in der Evangelischen Kirche der Union
(Pfarrerdienstgesetz)
in der ab 1. April 1991 geltenden Fassung**

Abschnitt I

Grundbestimmung

Das Dienstverhältnis § 1

Abschnitt II

**Voraussetzungen für die Begründung des
Dienstverhältnisses**

Allgemeine Vorschrift § 2

Anstellungsfähigkeit § 3

Anstellungsfähigkeit von Auslandspfarrern,
ordinierten Missionaren und Predigern § 4

Anstellungsfähigkeit in besonderen Fällen § 5

Zeugnis über die Anstellungsfähigkeit § 6

Verlust der Anstellungsfähigkeit § 7

Ordination § 8

Abschnitt III

Begründung des Dienstverhältnisses

Beginn des Dienstverhältnisses § 9

Berufungs- und Bestätigungsurkunde § 10

Nichtigkeit der Berufung § 11

Rücknahme der Berufung § 12

Abschnitt IV

**Allgemeine Vorschriften für die
Führung des Dienstes**

Amtsbezeichnung § 13

Amtstracht § 14

Unterhalt § 15

Unfallfürsorge § 16

Dienstwohnung § 17

Anwesenheitspflicht § 18

Abwesenheit aus dienstlichen Gründen § 19

Dienstunfähigkeit infolge Krankheit § 20

Freistellung aus besonderen Gründen § 21

Abwesenheit aus persönlichen Gründen § 22

Jährlicher Erholungsurlaub § 23

Gliedkirchliche Zuständigkeitsregelung § 24

Schuldhaftes Fernbleiben von der Gemeinde § 25

Vertretung im Amt § 26

Übergabe amtlicher Unterlagen § 27

Abschnitt V

**Besondere Vorschriften für die
Führung des Dienstes**

Beichtgeheimnis, seelsorgerliche Schweigepflicht § 28

Amtsverschwiegenheit § 29

Christenlehre (Evangelische Unterweisung) § 30

Übergemeindliche Dienste § 31

Nebentätigkeiten § 32

Mitgliedschaft in Vereinigungen § 33

Äußerungen zu Fragen des öffentlichen Lebens § 34

Eheschließung § 35

Ehescheidung § 36

Dienstaufsicht § 37

Erledigung rückständiger Verwaltungsgeschäfte § 38

Schadenersatz bei schuldhafter
Verletzung von Amtspflichten § 39

Anhörung bei Beschwerden § 40

Personalakten § 41

Amtspflichtverletzungen § 42

Beanstandung der Lehre § 43

Einstweilige Beurlaubung von Amtsgeschäften § 44

Abschnitt VI

Rechtsschutz

Allgemeines Beschwerderecht § 45

Rechtsschutz durch das Kirchengengericht § 46

Zustellungen § 46a

Abschnitt VII

Veränderung des Dienstverhältnisses

1. Pfarrstellenwechsel §§ 47–48a

2. Abberufung im Interesse des Dienstes §§ 49–53

3. Wartestand §§ 54–57

4. Ruhestand §§ 58–61

5. Veränderung des Dienstverhältnisses
aus familiären Gründen § 61a–61d

Abschnitt VIII

Beendigung des Dienstverhältnisses

Allgemeine Vorschrift § 62

Entlassung aus dem Dienst § 63

Ausscheiden aus dem Dienst § 64

Entfernung aus dem Dienst § 65

Abschnitt IX

**Verlust der in der Ordination
begründeten Rechte**

Verlust kraft Gesetzes § 66

Verzicht § 67

Folgen § 68

Ruhen der Rechte § 69

Abschnitt X

Wiederverwendung im Amt § 70

Abschnitt XI

Besondere Bestimmungen

- | | |
|---|----------|
| 1. Pfarrer in besonderen Diensten | §§ 71–73 |
| Pfarrer im gesamtkirchlichen Dienst | § 71 |
| Auslandspfarrer | § 72 |
| Ordinierte Theologen im Dienst kirchlicher Werke mit eigener Rechtspersönlichkeit | § 73 |
| 2. Privatrechtliches Dienstverhältnis | § 73a |

Abschnitt XII

Überleitungs- und Schlußbestimmungen

- | | |
|--------------------------------|------|
| Inkraftsetzung | § 74 |
| Aufhebung älterer Vorschriften | § 75 |
| Aufrechterhaltene Vorschriften | § 76 |
| Ausführungsbestimmungen | § 77 |

**Kirchengesetz
über die dienstrechtlichen Verhältnisse der Pfarrer
in der Evangelischen Kirche der Union
(Pfarrerdienstgesetz)**

Das Amt des Pfarrers beruht auf dem der Kirche von ihrem Herrn gegebenen Auftrag zur Verkündigung des Wortes Gottes und zur Verwaltung der Sakramente. Es kann gleicherweise Männern und Frauen übertragen werden.

In der Ordination übernimmt der Amtsträger den Dienst der öffentlichen Ausrichtung dieses Amtes.

Dieser Dienst findet im Pfarramt, dessen Aufgaben in den Kirchenordnungen (Grundordnungen) umschrieben sind, eine von der Kirche rechtlich geordnete Gestalt.

Die mit der Ordnung des Pfarramtes gegebenen Pflichten und Rechte des Pfarrers werden durch den in der Ordination erteilten Auftrag begründet und begrenzt.

Zur einheitlichen Regelung der Dienstverhältnisse der Pfarrer hat die Synode der Evangelischen Kirche der Union das folgende Kirchengesetz beschlossen:

Abschnitt I

Grundbestimmung

§ 1

Das Dienstverhältnis

(1) Der Pfarrer hat als Träger des öffentlichen Predigtamtes sein Amt aufgrund seiner Ordination nach den Ordnungen der Kirche auszurichten.

(2) Pfarrer im Sinne dieses Kirchengesetzes ist, wer namens der Kirche in ein Pfarramt einer Kirchengemeinde, eines Kirchenkreises, einer Gliedkirche oder der Evangelischen Kirche der Union nach Maßgabe des geltenden Pfarrstellenbesetzungsrechts berufen worden ist. Das Dienstverhältnis des Pfarrers ist ein öffentlich-rechtliches Dienstverhältnis besonderer Art und wird auf Lebenszeit begründet. Es kann nur nach Vorschriften von Kirchengesetzen verändert oder beendet werden.

(3) In Pfarrstellen, die für besondere Aufgabenbereiche errichtet worden sind, kann der Pfarrer für eine begrenzte Zeit berufen werden. Die Amtszeit muß mindestens sechs Jahre betragen; sie kann mit Zustimmung des Pfarrers verlängert werden. Auch in diesen Fällen wird das Dienstverhältnis auf Lebenszeit begründet.

(4) Die Kirche gewährt dem Pfarrer Schutz und Fürsorge in seinem Dienst und in seiner Stellung als Pfarrer.

Abschnitt II

Voraussetzungen für die Begründung des Dienstverhältnisses

§ 2

Allgemeine Vorschrift

(1) In der Evangelischen Kirche der Union und ihren Gliedkirchen kann als Pfarrer nur berufen werden, wer die Anstellungsfähigkeit nach diesem Gesetz besitzt.

(2) Über die Anstellungsfähigkeit entscheidet die zuständige Kirchenleitung unter Würdigung der Gesamtpersönlichkeit des Bewerbers.

§ 3

Anstellungsfähigkeit

(1) Die Anstellungsfähigkeit als Pfarrer soll nur einem Bewerber zuerkannt werden, der sich im Glauben an das Evangelium gebunden weiß, die erforderlichen Gaben hat und sich eines Wandels befleißigt, wie er von einem Diener der Kirche erwartet wird. Er muß

- a) vollberechtigtes Glied einer Gliedkirche der Evangelischen Kirche in Deutschland und mindestens 25 Jahre alt sein,
- b) gesund und frei von solchen Gebrechen sein, die ihn an der Ausübung des Amtes hindern,
- c) die nach den geltenden Kirchengesetzen über die Vorbereitung der Pfarrer vorgeschriebene wissenschaftliche und praktische Ausbildung durchlaufen, die theologischen Prüfungen mit Erfolg abgelegt und die Hilfsdienstpflicht erfüllt haben sowie ordiniert sein oder bereit sein, sich ordinieren zu lassen.

(2) Die Anstellungsfähigkeit als Pfarrer kann auch einem Bewerber zuerkannt werden, der in einer nicht der Evangelischen Kirche der Union angehörenden Gliedkirche der Evangelischen Kirche in Deutschland die Anstellungsfähigkeit erworben hat, wenn

- a) der Nachweis einer gleichwertigen wissenschaftlichen und praktischen Ausbildung erbracht oder allgemein anerkannt ist,
- b) die übrigen Voraussetzungen von Absatz 1 erfüllt sind und
- c) durch ein Kolloquium festgestellt wird, daß er für den Dienst innerhalb der Evangelischen Kirche der Union geeignet ist.

(3) Die Bestimmungen des Absatzes 2 finden entsprechende Anwendung bei der Verleihung der Anstellungsfähigkeit an deutsche Hochschullehrer der evangelischen Theologie, sofern diese die Anstellungsfähigkeit nicht bereits gemäß Absatz 1 erworben haben. Von dem Nachweis einer praktischen Ausbildung kann in Ausnahmefällen abgesehen werden.

§ 4

Anstellungsfähigkeit von Auslandspfarrern, ordinierten Missionaren und Predigern

(1) Auslandspfarrern, welche die Anstellungsfähigkeit für das Pfarramt nicht bereits gemäß § 3 besitzen, kann die Anstellungsfähigkeit als Pfarrer in der Evangelischen Kirche der Union zuerkannt werden, wenn sie

- a) in einer von der Evangelischen Kirche der Union anerkannten Ausbildungsstätte eine besondere Ausbildung für den Auslandsdienst erhalten haben,

- b) zu dem Dienst im Ausland entweder von der Evangelischen Kirche in Deutschland oder einer ihrer Gliedkirchen ausgesandt worden sind und
- c) die vorgeschriebene Zeit im Auslandsdienst gestanden haben.

(2) Soweit ordinierte Missionare nicht bereits die Anstellungsfähigkeit gemäß § 3 besitzen, können sie für anstellungsfähig erklärt werden, wenn ihre Missionsgesellschaft sie für den pfarramtlichen Dienst freigegeben hat und ihre Eignung durch ein Kolloquium festgestellt worden ist.

(3) Die Verleihung der Anstellungsfähigkeit kann in den Fällen der Absätze 1 und 2 von der Ablegung der Zweiten Theologischen Prüfung abhängig gemacht werden.

(4) Predigern im Sinne des Kirchengesetzes über das Amt des Predigers in der Evangelischen Kirche der Union und vergleichbaren Amtsträgern kann nach Maßgabe des gliedkirchlichen Rechts aufgrund der Zweiten Theologischen Prüfung oder frühestens zehn Jahre nach der Ordination aufgrund einer besonderen Prüfung die Anstellungsfähigkeit als Pfarrer zuerkannt werden. Die besondere Prüfung erstreckt sich auf die von der Kirchenleitung zu bestimmenden Prüfungsfächer; die Prüfungsanforderungen in diesen Fächern müssen denen der Zweiten Theologischen Prüfung entsprechen.

§ 5

Anstellungsfähigkeit in besonderen Fällen

(1) Akademisch ausgebildete Theologen aus anderen evangelischen Kirchen und Kirchengemeinschaften können nach angemessener Zurüstung und aufgrund eines Kolloquiums die Anstellungsfähigkeit als Pfarrer erhalten. Nicht akademisch ausgebildeten Predigern aus solchen Kirchen und Kirchengemeinschaften kann die Anstellungsfähigkeit zuerkannt werden, wenn sie nach näherer Bestimmung des Vorbildungsgesetzes für Pfarrer die Zweite Theologische Prüfung abgelegt haben.

(2) Akademisch ausgebildete Theologen, die aus einer nicht evangelischen Kirchengemeinschaft zur evangelischen Kirche übergetreten sind, können nach angemessener Probezeit und aufgrund einer besonderen Prüfung die Anstellungsfähigkeit als Pfarrer erhalten.

§ 6

Zeugnis über die Anstellungsfähigkeit

(1) Über die Anstellungsfähigkeit wird dem Bewerber ein Zeugnis ausgestellt.

(2) Das in einer Gliedkirche erworbene Zeugnis über die Anstellungsfähigkeit befähigt nach Maßgabe des gliedkirchlichen Pfarrstellenbesetzungsrechtes zur Anstellung im ganzen Bereich der Evangelischen Kirche der Union. Jedoch ist die Anstellung der in § 4 genannten Amtsträger im Bereich der Gliedkirchen, in denen die Verleihung der Anstellungsfähigkeit von der Ablegung der Zweiten Theologischen Prüfung abhängig gemacht wird, nur dann möglich, wenn das Zeugnis über die Anstellungsfähigkeit aufgrund der abgelegten Zweiten Theologischen Prüfung ausgestellt worden ist.

§ 7

Verlust der Anstellungsfähigkeit

(1) Sind seit dem Bestehen der Zweiten Theologischen Prüfung mehr als fünf Jahre verflossen, ohne daß ein Dienstverhältnis als Pfarrer begründet wurde, oder hat ein Pfarrer mehr als fünf Jahre keinen kirchlichen Dienst ausgeübt, so kann das Fortbestehen der Anstellungsfähigkeit

von dem Ausgang eines Kolloquiums abhängig gemacht werden, in welchem die weitere Eignung für den pfarramtlichen Dienst festgestellt wird.

(2) Die einmal erworbene Anstellungsfähigkeit geht verloren

- a) (gestrichen)
- b) bei Ausscheiden aus dem Dienst der Kirche gemäß § 64,
- c) bei Entfernung aus dem Dienst aufgrund eines förmlichen Disziplinarverfahrens.

(3) Bei Verlust der Anstellungsfähigkeit ist das Zeugnis über die Anstellungsfähigkeit an das Konsistorium (Landeskirchenamt) zurückzugeben.

§ 8

Ordination

(1) Aufgrund des durch die Ordination erteilten und mit ihr übernommenen Auftrages der Kirche hat der Pfarrer die Pflicht und das Recht zur öffentlichen Wortverkündigung und Sakramentsverwaltung.

(2) Die Ordination soll in der Regel nur vollzogen werden, wenn die Begründung des Dienstverhältnisses als Pfarrer beabsichtigt ist. Sie ist spätestens mit der ersten Einführung in ein Pfarramt zu verbinden.

(3) Die Ordination wird nach der Ordnung der Agende vollzogen.

(4) Über die Ordination wird eine Niederschrift gefertigt, die von dem Ordinator und dem Ordinierten unterzeichnet wird. Der Ordinierte erhält eine Ordinationsurkunde.

Abschnitt III

Begründung des Dienstverhältnisses

§ 9

Beginn des Dienstverhältnisses

(1) Das Dienstverhältnis des Pfarrers wird dadurch begründet, daß der Berufene in einem Gottesdienst in das Amt eingeführt und ihm die Berufungs-(Bestätigungs-)urkunde ausgehändigt wird. Fallen Amtseinführung und Aushändigung der Urkunde ausnahmsweise zeitlich auseinander, so ist der zeitlich frühere Akt für den Beginn des Dienstverhältnisses maßgebend, es sei denn, daß in der Urkunde ein späterer Termin genannt ist.

(2) Mit dem Beginn des Dienstverhältnisses erhält der Pfarrer das Diensteinkommen (§15). Der Termin für den Amtsantritt, der Zeitpunkt, von dem ab das Diensteinkommen zu gewähren ist, und der Zeitpunkt, von dem ab die Anwartschaft auf Versorgungsbezüge besteht, können durch das Konsistorium (Landeskirchenamt) auf einen früheren Zeitpunkt festgesetzt werden.

§ 10

Berufungs- und Bestätigungsurkunde

(1) Über die Berufung zum Pfarrer ist von dem zur Berufung Berechtigten eine Urkunde auszufertigen, die außer dem Namen, Geburtsdatum und -ort mindestens folgende Angaben enthalten muß:

- a) die ausdrückliche Erklärung, daß der Berufene zum Pfarrer berufen wird,
- b) die Bezeichnung der übertragenen Pfarrstelle und des Dienstsitzes,
- c) im Falle des §1 Abs. 3 die Zeit der Berufung in die Pfarrstelle.

(2) Soweit die Berufung eines Pfarrers der Bestätigung des Konsistoriums (Landeskirchenamts) oder der Kirchenleitung bedarf, ist entweder die erfolgte Bestätigung auf der Berufungsurkunde zu vermerken oder eine besondere Bestätigungsurkunde auszufertigen.

§ 11

Nichtigkeit der Berufung

- (1) Die Berufung zum Pfarrer ist nichtig, wenn
- die Bestätigung oder im Falle der Berufung durch das Konsistorium (Landeskirchenamt) oder durch die Kirchenleitung die Berufung von einer unzuständigen Stelle ausgesprochen wurde,
 - der Berufene zur Zeit der Berufung entmündigt war.

(2) Das Konsistorium (Landeskirchenamt) kann, sobald es von einem Nichtigkeitsgrund Kenntnis erlangt, dem Berufenen jede weitere Führung der Amtsgeschäfte verbieten.

- (3) Die gezahlten Dienstbezüge können belassen werden.

§ 12

Rücknahme der Berufung

(1) Die Berufung zum Pfarrer ist zurückzunehmen, wenn sie durch Täuschung oder auf andere unredliche Weise herbeigeführt wurde und dies nicht im Wege des Einspruches gegen die Berufung geltend gemacht werden konnte.

(2) Die Rücknahme der Berufung kann nur innerhalb von sechs Monaten erfolgen, nachdem das Konsistorium (Landeskirchenamt) von dem Rücknahmegrund Kenntnis erlangt hat. Vor der Rücknahme ist dem Berufenen Gelegenheit zur Äußerung zu geben.

(3) Die Rücknahme der Berufung erfolgt durch das Konsistorium (Landeskirchenamt); sie ist dem Berufenen unter Angabe der Gründe bekanntzugeben.

(4) Gegen die Entscheidung des Konsistoriums (Landeskirchenamts) kann der Betroffene innerhalb eines Monats Klage bei dem für die Entscheidung streitiger Verwaltungssachen zuständigen Kirchengericht (Rechtsausschuß) erheben.

Abschnitt IV

Allgemeine Vorschriften für die Führung des Dienstes

§ 13

Amtsbezeichnung

(1) Die Amtsbezeichnung lautet »Pfarrer« oder »Pfarrerin«, sofern in der Berufungsurkunde keine andere Amtsbezeichnung bestimmt worden ist. Ein Rangunterschied im Amte besteht unter den Pfarrern nicht. Die Führung einer besonderen Amtsbezeichnung, die nach gliedkirchlichem Recht herkömmlich mit einer Pfarrstelle verbunden ist, wird hierdurch nicht ausgeschlossen.

(2) Wird ein Pfarrer in den Wartestand versetzt, so kann er seine Amtsbezeichnung nur mit dem Zusatz »im Wartestand« (i.W.) weiterführen.

(3) Der Pfarrer im Ruhestand führt seine letzte Amtsbezeichnung mit dem Zusatz »im Ruhestand« (i.R.).

(4) Wird der Pfarrer im Warte- oder Ruhestand im pfarramtlichen Dienst beschäftigt oder erhält er einen pfarramtlichen Beschäftigungsauftrag, so entfällt die Einschränkung der Absätze 2 und 3 für die Dauer der Beschäftigung.

(5) In den übrigen Fällen der Veränderung des Dienstverhältnisses oder bei seiner Beendigung erlischt das Recht des Pfarrers zur Fortführung der bisherigen Amtsbezeichnung,

es sei denn, daß ihm dieses Recht durch die Kirchenleitung ausdrücklich belassen wird. In diesem Falle darf die bisherige Amtsbezeichnung nur mit dem die Beendigung der Tätigkeit andeutenden Zusatz »außer Dienst« (a.D.) geführt werden. Bei Verstößen gegen diese Vorschrift ist die Kirchenleitung berechtigt, das Recht zur Fortführung der Amtsbezeichnung zu entziehen.

§ 14

Amtstracht

Der Pfarrer trägt bei Gottesdiensten und Amtshandlungen die von den Gliedkirchen vorgeschriebene Amtstracht.

§ 15

Unterhalt

(1) Der Pfarrer hat Anspruch auf angemessenen Lebensunterhalt für sich, seinen Ehegatten und seine Kinder.

(2) Der Lebensunterhalt wird in der Form des Dienstentkommens, der Wartestandsbezüge und der Ruhestands- und Hinterbliebenenversorgung nach Maßgabe der besonderen kirchengesetzlichen Bestimmungen gewährt.

(3) Die Gliedkirchen erlassen allgemeine Vorschriften über die Erstattung von Umzugskosten sowie über die Gewährung von Beihilfen bei Geburt, Krankheit und Tod und, wo es geboten ist, bei auswärtigem Schulbesuch von Kindern.

§ 16

Unfallfürsorge

Erleidet der Pfarrer einen Dienstunfall, so wird ihm oder seinen versorgungsberechtigten Hinterbliebenen Unfallfürsorge gewährt. Das Nähere wird in den Bestimmungen über die Versorgung des Pfarrers und seiner Hinterbliebenen geregelt.

§ 17

Dienstwohnung

(1) Dem Pfarrer wird in der Regel eine Dienstwohnung zur Verfügung gestellt. Der Pfarrer ist nicht berechtigt, die Annahme und Benutzung einer geeigneten Dienstwohnung zu verweigern.

(2) Zur Vermietung einzelner Teile der Dienstwohnung ist der Pfarrer ohne Genehmigung des Gemeindekirchenrats (Presbyteriums) und des Konsistoriums (Landeskirchenamts) nicht berechtigt.

(3) Der Pfarrer darf den Betrieb eines Gewerbes oder die Ausübung eines anderen als eines kirchlichen Berufs durch Angehörige seines Haushalts im Pfarrhaus oder in der Dienstwohnung ohne Genehmigung des Konsistoriums (Landeskirchenamts) nicht dulden.

(4) Bei Ausscheiden aus der Pfarrstelle ist die Dienstwohnung von dem Pfarrer bzw. seinen Angehörigen für den Nachfolger freizumachen.

(5) Das Nähere, auch über Amts- und Wartezimmer, regeln die Vorschriften der Pfarrbesoldungsordnung und die der Nutzung und Instandhaltung der kirchlichen Dienstwohnung betreffenden gliedkirchlichen Vorschriften; diese können auch die in Absatz 2 und 3 vorgesehenen Zuständigkeiten abweichend regeln.

§ 18

Anwesenheitspflicht

(1) Der Pfarrer ist verpflichtet, am Dienstsitz mit seiner Familie Wohnung zu nehmen.

(2) Es gehört zur besonderen Verantwortung des pfarramtlichen Dienstes, daß der Pfarrer so wenig wie möglich von seiner Gemeinde abwesend ist.

§ 19

Abwesenheit aus dienstlichen Gründen

(1) Eine Abwesenheit aus dienstlichen Gründen von mehr als zwei Tagen hat der Pfarrer unter Mitteilung der Vertretungsregelung dem Gemeindegemeinderat (Presbyterium) und dem Superintendenten rechtzeitig anzuzeigen. Zu einer dienstlichen Abwesenheit von mehr als drei Tagen bedarf er der Zustimmung des Superintendenten. Verweigert der Superintendent die Zustimmung, so entscheidet das Konsistorium (Landeskirchenamt). Zu einer dienstlichen Abwesenheit von insgesamt mehr als 28 Tagen im Jahr bedarf der Pfarrer auch der Genehmigung des Konsistoriums (Landeskirchenamts).

(2) Pfarrer im Dienst des Kirchenkreises erstatten die Anzeige dem Superintendenten.

(3) Superintendenten haben eine Abwesenheit aus ihrem Kirchenkreis von mehr als vier Tagen dem Konsistorium (Landeskirchenamt) anzuzeigen.

(4) Für Pfarrer im Dienst der Gliedkirche werden entsprechende Regelungen in ihrer Dienstanweisung getroffen.

§ 20

Dienstunfähigkeit infolge Krankheit

(1) Dienstunfähigkeit infolge Krankheit ist alsbald dem Superintendenten und dem Gemeindegemeinderat (Presbyterium) anzuzeigen. Der Superintendent kann ein ärztliches, gegebenenfalls auch ein amtsärztliches Attest anfordern. Superintendenten und Pfarrer im Dienst der Gliedkirche melden ihre Erkrankung dem Konsistorium (Landeskirchenamt).

(2) Über die Erteilung eines besonderen Genesungsurlaubs entscheidet das Konsistorium (Landeskirchenamt).

§ 21

Freistellung aus besonderen Gründen

(1) Zur theologischen Fortbildung, zur Teilnahme an kirchlichen Tagungen sowie zu missionarischem Dienst kann, falls kein dienstlicher Auftrag vorliegt, dem Pfarrer neben dem jährlichen Erholungsurlaub ein besonderer Urlaub gewährt werden. Für die Urlaubserteilung gelten die Bestimmungen des § 23 Abs. 2, soweit der erbetene Urlaub insgesamt 14 Tage im Jahr nicht überschreitet. Darüber hinausgehenden Urlaub erteilt das Konsistorium (Landeskirchenamt).

(2) Zur Dienstleistung bei der Evangelischen Kirche in Deutschland, der Evangelischen Kirche der Union, einer anderen Landeskirche, einer mit der Landeskirche in Beziehung stehenden, kirchlichen Zwecken dienenden Körperschaft oder einem sonstigen von der Kirchenleitung gebilligten Dienst kann der Pfarrer vom Konsistorium (Landeskirchenamt) auf Antrag ohne Wartegeld in den Wartestand versetzt werden. § 57 Abs. 2 und § 60 finden keine Anwendung.

(3) Der Pfarrer kann, wenn ein wichtiger Grund vorliegt und dienstliche Interessen nicht entgegenstehen, vom Konsistorium (Landeskirchenamt) auf Antrag bis zu zwei Jahren ohne Besoldung beurlaubt werden. Die Beurlaubung bedarf der Zustimmung des Leitungsorgans der Anstellungskörperschaft, bei Gemeindepfarrern auch des Kreis Kirchenrates (Kreissynodalvorstandes).

(4) Während des Wartestandes nach Absatz 2 und des Urlaubs nach Absatz 3 untersteht der Pfarrer, unbeschadet eines neuen Dienstverhältnisses, der Disziplinarbefugnis seiner Kirche. Ihm bleiben alle Rechte und Anwartschaften mit Ausnahme des Anspruchs auf Wartegeld oder Besoldung gewahrt.

(5) Endet der Wartestand nach Absatz 2, so ist das Konsistorium (Landeskirchenamt) dem Pfarrer bei der Bewerbung oder der Berufung in eine neue Pfarrstelle behilflich. Wird er nicht sogleich nach Beendigung der Dienstleistung in eine neue Pfarrstelle berufen, so bleibt er im Wartestand. Er erhält, soweit nicht etwas anderes bestimmt ist, ein Wartegeld nach Maßgabe der besonderen kirchengesetzlichen Bestimmungen.

§ 22

Abwesenheit aus persönlichen Gründen

(1) Will sich ein Pfarrer aus persönlichen Gründen länger als 48 Stunden bis zur Dauer von drei Tagen von seinem Dienstsitz entfernen, so hat er dies dem Gemeindegemeinderat (Presbyterium) und dem Superintendenten anzuzeigen. Bei längerer Abwesenheit bedarf er eines Urlaubs, der auf den Jahresurlaub anzurechnen ist. Hinsichtlich der Anzeige findet § 23 Abs. 2 entsprechende Anwendung.

(2) Die Abwesenheit wird bis zur Gesamtdauer von 14 Tagen im Jahr nicht auf den Jahresurlaub angerechnet.

§ 23

Jährlicher Erholungsurlaub

(1) Der Pfarrer hat Anrecht auf einen jährlichen Erholungsurlaub. Einzelheiten regelt das gliedkirchliche Recht.

(2) Den Jahresurlaub erteilt

bei Gemeindepfarrern und Pfarrern im Dienst des Kirchenkreises der Superintendent,

bei Superintendenten und Pfarrern im Dienst der Gliedkirche das Konsistorium (Landeskirchenamt).

§ 24

Glieckkirchliche Zuständigkeitsregelung

Die Gliedkirchen können die Zuständigkeiten in den Fällen der §§ 19 und 23 abweichend regeln.

§ 25

Schuldhaftes Fernbleiben von der Gemeinde

(1) Bleibt ein Pfarrer ohne Urlaub schuldhaft seiner Gemeinde fern, so verliert er für die Dauer der Abwesenheit den Anspruch auf Dienstbezüge. Das Konsistorium (Landeskirchenamt) stellt den Verlust der Dienstbezüge fest und teilt dies dem Pfarrer mit.

(2) Der Pfarrer kann innerhalb von zwei Wochen nach Zustellung der Mitteilung die Entscheidung der Disziplinarkammer beantragen. Die Disziplinarkammer hat die etwa erforderlichen Ermittlungen vorzunehmen; sie entscheidet durch Beschluß endgültig.

(3) Der Verlust der Dienstbezüge schließt nicht aus, daß gegen den Pfarrer eine Disziplinarverfügung erlassen oder das förmliche Disziplinarverfahren eingeleitet wird.

§ 26

Vertretung im Amt

(1) Der Pfarrer hat unbeschadet der Verantwortlichkeit des Gemeindegemeinderats (Presbyteriums) im Falle seiner Abwesenheit vom Dienstsitz für seine Vertretung zu sorgen.

Er kann dabei die Vermittlung des Superintendenten in Anspruch nehmen. Im Falle der Dienstunfähigkeit regelt der Superintendent die Vertretung.

(2) Die Pfarrer sind innerhalb eines Kirchenkreises zu gegenseitiger Vertretung verpflichtet. Der Superintendent kann einen Pfarrer oder Amtsträger seines Kirchenkreises mit der Vertretung beauftragen. Ist eine Vertretungsregelung innerhalb des Kirchenkreises ausnahmsweise nicht möglich, so kann auch ein benachbarter Pfarrer eines anderen Kirchenkreises im gegenseitigen Einvernehmen der beteiligten Superintendenten mit der Vertretung beauftragt werden.

(3) Die bei einer Vertretung während des jährlichen Erholungsurlaubs oder einer Erkrankung entstehenden notwendigen Barauslagen sind von der Kirchengemeinde des vertretenen Pfarrers zu erstatten. Im Falle der dienstlichen Abwesenheit des Pfarrers trägt die Vertretungskosten, wenn keine andere Regelung vorgesehen ist, diejenige Dienststelle, die den Auftrag zu diesem Dienst erteilt hat. In allen übrigen Fällen hat der Pfarrer die Vertretungskosten selbst zu tragen.

§ 27

Übergabe amtlicher Unterlagen

(1) Bei Beendigung des Dienstes in seiner Pfarrstelle hat der Pfarrer die in seinem Besitz befindlichen amtlichen Schriftstücke und Gegenstände aller Art, insbesondere Kirchensiegel, Kirchenbücher, Kirchenakten, Kassenbücher und Vermögenswerte in Gegenwart des Superintendenten oder seines Beauftragten dem Gemeindegemeinderat (Presbyterium) oder dem Vakanzverwalter zu übergeben.

(2) Wenn ein Pfarrer stirbt, so nimmt der Gemeindegemeinderat (das Presbyterium) oder der Vakanzverwalter innerhalb einer Woche nach der Beerdigung die in Absatz 1 genannten Schriftstücke und Gegenstände in Gegenwart des Superintendenten oder seines Beauftragten in Empfang.

Abschnitt V

Besondere Vorschriften für die Führung des Dienstes

§ 28

Beichtgeheimnis, seelsorgerliche Schweigepflicht

(1) Der Pfarrer ist verpflichtet, das Beichtgeheimnis gegenüber jedermann unverbrüchlich zu wahren. Das Beichtgeheimnis steht unter dem Schutz der Kirche.

(2) Der Pfarrer hat auch über alles, was ihm sonst in Ausübung seines seelsorgerlichen Amtes anvertraut worden oder bekannt geworden ist, zu schweigen. Wird er von demjenigen, der sich ihm anvertraut hat, von der Schweigepflicht entbunden, soll er gleichwohl sorgfältig prüfen, ob und inwieweit er Aussagen oder Mitteilungen verantworten kann.

§ 29

Amtsverschwiegenheit

(1) Der Pfarrer hat über alle Angelegenheiten, die ihm in Ausübung seines Dienstes bekannt werden und die ihrer Natur nach oder infolge besonderer Anordnung vertraulich sind, Verschwiegenheit zu bewahren. Über diese Angelegenheiten darf er ohne Genehmigung der zuständigen kirchlichen Dienststelle weder vor Gericht noch außergerichtlich aussagen oder Erklärungen abgeben. Die Verpflichtung zur Amtsverschwiegenheit bleibt auch nach Beendigung des Dienstverhältnisses bestehen.

(2) Über die Genehmigung zu Aussagen und Erklärungen entscheidet, sofern das gliedkirchliche Recht nicht etwas anderes bestimmt, das Konsistorium (Landeskirchenamt).

§ 30

Christenlehre (Evangelische Unterweisung)

Der Pfarrer ist nach Maßgabe der gliedkirchlichen Bestimmungen verpflichtet, Christenlehre (Evangelische Unterweisung in den Schulen) zu erteilen. Es ist jedoch darauf zu achten, daß der sonstige Dienst in der Gemeinde dadurch nicht zu sehr beeinträchtigt wird.

§ 31

Übergemeindliche Dienste

(1) Unbeschadet seiner Dienstpflicht gegenüber der Gemeinde, in die er berufen ist, ist der Pfarrer der gesamten Kirche zum Dienst verpflichtet. Aufgaben, die über den Bereich seiner Gemeinde hinausgehen, können ihm durch die Kreissynode, die Landessynode oder die Kirchenleitung übertragen werden.

(2) Der Pfarrer ist gehalten, über seine Gemeindetätigkeit hinaus besondere Dienste im kirchlichen Interesse auch ohne Vergütung zu übernehmen, sofern diese Tätigkeit seiner Vorbildung, seinen Fähigkeiten und seinem Amte entspricht und ihm nach sorgfältiger Prüfung der Umstände zugemutet werden kann.

(3) Die durch solchen Dienst entstehenden notwendigen Barauslagen sind dem Pfarrer zu ersetzen.

§ 32

Nebentätigkeiten

(1) Der Pfarrer darf kein Gewerbe betreiben. Eine gewerbliche oder berufliche Tätigkeit seines Ehegatten darf seinem Dienst nicht abträglich sein.

(2) Der Pfarrer darf eine Tätigkeit, die mit seinem amtlichen Wirkungskreis nicht verbunden ist (Nebenamt, Nebenbeschäftigung, Ehrenamt), nur übernehmen, soweit dies mit seinem Auftrag als Pfarrer und mit der gewissenhaften Erfüllung seiner Dienstpflichten vereinbar ist. Dies gilt auch für eine Vormundschaft, Pfllegschaft oder Testamentsvollstreckung.

(3) Zur Übernahme einer Nebentätigkeit ist, auch wenn sie unentgeltlich geschieht, die vorherige Zustimmung des Konsistoriums (Landeskirchenamts) erforderlich. Die Zustimmung kann zurückgenommen werden, wenn die Voraussetzungen des Absatzes 2 nicht mehr gegeben sind.

(4) Nicht zustimmungspflichtig ist

- a) eine schriftstellerische, wissenschaftliche oder künstlerische Tätigkeit oder eine nur gelegentlich ausgeübte Vortragstätigkeit,
- b) die Übernahme von Ehrenämtern in Körperschaften, Anstalten, Gesellschaften oder Vereinen, deren Bestreben kirchlichen, wohltätigen, wissenschaftlichen oder kulturellen Bestrebungen dienen.

Tätigkeiten nach Buchstabe b sind dem Leitungsorgan der Anstellungskörperschaft, bei Gemeindepfarrern auch dem Superintendenten, anzuzeigen. Eine nicht zustimmungspflichtige Tätigkeit kann vom Konsistorium (Landeskirchenamt) ganz oder teilweise untersagt werden, wenn die Voraussetzungen des Absatzes 2 nicht oder nicht mehr gegeben sind.

(5) Das gliedkirchliche Recht kann bestimmen, ob Vergütungen für Nebentätigkeiten abzuführen sind.

§ 33

Mitgliedschaft in Vereinigungen

Dem Pfarrer ist es mit Rücksicht auf sein Amt untersagt, Körperschaften oder Personenvereinigungen anzugehören, deren Zielsetzung oder praktische Tätigkeit sich nicht mit seiner Pflicht vereinbaren läßt, in allen Bereichen des privaten und öffentlichen Lebens das Wort Gottes zu bezeugen. Der Superintendent und die Kirchenleitung sind berechtigt und verpflichtet, ihm brüderlichen Rat und Weisung zu erteilen.

§ 34

Äußerungen zu Fragen des öffentlichen Lebens

Der Pfarrer hat bei allen Äußerungen zu Fragen des öffentlichen Lebens und bei politischer Betätigung zu bedenken, daß ihn sein Amt an die ganze Gemeinde weist und mit der gesamten Kirche verbindet und daß im Bewußtsein der Öffentlichkeit Person und Amt untrennbar sind. Die Gliedkirchen können ergänzende Bestimmungen erlassen.

§ 35

Eheschließung

(1) Der Pfarrer soll sich bei der Wahl seines Ehegatten bewußt sein, daß er mit seinem Hause eine besondere Stellung im Leben der Gemeinde einnimmt. Der Ehegatte muß der evangelischen Kirche angehören; das gliedkirchliche Recht kann bestimmen, daß die Kirchenleitung in besonders begründeten Einzelfällen von diesem Erfordernis befreien kann.

(2) Der Pfarrer hat seine Verlobung vor der Veröffentlichung oder, falls eine solche nicht stattfindet, die beabsichtigte Eheschließung dem von der Gliedkirche bestimmten leitenden geistlichen Amtsträger schriftlich anzuzeigen, nach Möglichkeit drei Monate vorher.

(3) Das gliedkirchliche Recht trifft nähere Bestimmungen darüber, wie zu verfahren ist, wenn Bedenken gegen die beabsichtigte Eheschließung bestehen. Es kann auch bestimmen, daß der Eheschließung widersprochen und im Falle einer solchen Eheschließung das Ausscheiden des Pfarrers aus dem Dienst, seine Abberufung aus der bisherigen Pfarrstelle oder seine Versetzung in den Wartestand angeordnet werden kann.

§ 36

Ehescheidung

(1) Die Ehe ist nach Gottes Gebot unauflöslich. Hält ein Pfarrer oder sein Ehegatte die Einreichung eines Scheidungsantrages dennoch für unvermeidbar, so hat der Pfarrer dem Superintendenten sofort Mitteilung zu machen. Der Superintendent soll sein Bemühen darauf richten, die Ehegatten zur Aufrechterhaltung der Ehe zu bewegen. Wenn es die Umstände nahelegen, kann er einen anderen Pfarrer zu dem Gespräch hinzuziehen oder diesen mit der Führung des Gesprächs beauftragen.

(2) Wird ein Antrag auf Ehescheidung gestellt, so hat der Pfarrer dies dem Konsistorium (Landeskirchenamt) unverzüglich anzuzeigen und eine Abschrift der Antragsschrift und der Antragsbeantwortung vorzulegen. Unbeschadet etwaiger disziplinarischer Maßnahmen kann das Konsistorium (Landeskirchenamt) den Pfarrer während des Ehescheidungsverfahrens von seinem Amt beurlauben.

(3) Die Urteile, die in dem Ehescheidungsverfahren ergehen, sind dem Konsistorium (Landeskirchenamt) einzureichen. Im Falle der Scheidung der Ehe kann der Pfarrer, unbeschadet etwaiger disziplinarischer Maßnahmen, in den Wartestand versetzt werden.

(4) Will ein geschiedener Pfarrer bei Lebzeiten des früheren Ehegatten eine neue Ehe eingehen, so hat er zuvor die Genehmigung des Konsistoriums (Landeskirchenamts) einzuholen. Die Genehmigung darf nicht erteilt werden, wenn die Trauung der neuen Ehe nach den Vorschriften der Ordnung des kirchlichen Lebens oder den entsprechenden Bestimmungen der Gliedkirche nicht zu verantworten wäre.

§ 37

Dienstaufsicht

Die Dienstaufsicht über die Pfarrer einer Gliedkirche regelt sich nach den Bestimmungen der Kirchenordnung (Grundordnung) der Gliedkirche.

§ 38

Erledigung rückständiger Verwaltungsgeschäfte

(1) Vernachlässigt ein Pfarrer schuldhaft seine Verwaltungsgeschäfte, so kann das Konsistorium (Landeskirchenamt) nach vergeblicher Ermahnung und Fristsetzung unbeschadet weiterer, insbesondere disziplinarischer Maßnahmen die Erledigung rückständiger Arbeiten auf Kosten des Pfarrers ausführen lassen.

(2) Dem gliedkirchlichen Recht bleibt es vorbehalten, Bestimmungen über die Verhängung eines Zwangsgeldes zu erlassen.

§ 39

Schadenersatz bei schuldhafter Verletzung von Amtspflichten

(1) Verletzt der Pfarrer schuldhaft seine Amtspflichten in der Geschäftsführung, so hat er der kirchlichen Körperschaft, deren Aufgaben er wahrzunehmen hat, den daraus entstehenden Schaden zu ersetzen.

(2) Hat die kirchliche Körperschaft einem Dritten Schadenersatz zu leisten, weil der Pfarrer in Ausübung des ihm anvertrauten Amtes seine Amtspflicht verletzt hat, so hat der Pfarrer den Schaden nur insoweit zu ersetzen, als ihm Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zur Last fällt.

(3) Die Ansprüche nach Absatz 1 können nur innerhalb von drei Jahren von dem Zeitpunkt an geltend gemacht werden, in dem die Körperschaft von dem Schaden und der Person des Ersatzpflichtigen Kenntnis erlangt hat, ohne Rücksicht auf diese Kenntnis innerhalb von zehn Jahren von der Begehung der Handlung an.

(4) Für die Geltendmachung von Ansprüchen nach Absatz 2 beträgt die Frist drei Jahre von dem Zeitpunkt an, in dem der Ersatzanspruch des Dritten diesem gegenüber von der Körperschaft anerkannt oder ihr gegenüber rechtskräftig festgestellt ist und die Körperschaft von der Person des Ersatzpflichtigen Kenntnis erlangt hat.

(5) Kommt über die Regelung des Schadenersatzes eine Einigung nicht zustande, so ist vor Beschreiten des Rechtsweges die Entscheidung des Konsistoriums (Landeskirchenamts) einzuholen.

(6) Leistet der Pfarrer der kirchlichen Körperschaft Ersatz und hat diese einen Ersatzanspruch gegen einen Dritten, so ist der Ersatzanspruch an den Pfarrer abzutreten.

§ 40

Anhörung bei Beschwerden

(1) Gehen Mitteilungen und Beschwerden über den Pfarrer ein, deren Folgen ihm nachteilig werden könnten, so soll er von der Stelle, welche die Beschwerde behandelt, angehört werden. Dies gilt nicht für dienstliche Beurteilungen.

(2) Die Mitteilungen und Beschwerden sind dem Pfarrer, sofern es die Umstände zulassen, eine Woche vor dem Anhörtermin bekanntzugeben. Über den endgültigen Ausgang der Angelegenheit ist er zu unterrichten.

§ 41

Personalakten

(1) Der Pfarrer hat, auch nach Beendigung des Dienstverhältnisses, das Recht auf Einsicht in seine Personalakten. Über das Recht auf Einsicht in die Ausbildungs- und Prüfungsakten bestimmt das gliedkirchliche Recht.

(2) In die Personalakten des Pfarrers dürfen ungünstige Tatsachen erst eingetragen werden, wenn der Pfarrer Gelegenheit gehabt hat, sich über sie zu äußern. Die Äußerung des Pfarrers ist in die Personalakten mit aufzunehmen. Dienstliche Beurteilungen werden hiervon nicht berührt.

(3) Soweit eine andere Landeskirche nach ihrem Recht keine Personalakteneinsicht gewährt, darf Einsicht in den bei ihr entstandenen Teil der Personalakten nur mit ihrer Zustimmung gewährt werden.

§ 42

Amtspflichtverletzungen

Verletzt ein Pfarrer schuldhaft die ihm obliegenden Pflichten, so macht er sich einer Amtspflichtverletzung schuldig. Die Rechtsfolgen sowie das Verfahren bei Amtspflichtverletzungen werden durch Disziplinalgesetz geregelt.

§ 43

Beanstandung der Lehre

Wird im Falle der Beanstandung der Lehre eines Pfarrers ein förmliches Verfahren erforderlich, so findet ein Lehrbeanstandungsverfahren statt, das durch Kirchengesetz geregelt wird.

§ 44

Einstweilige Beurlaubung von den Amtsgeschäften

Hält der Superintendent die Einleitung eines Disziplinarverfahrens gegen einen Pfarrer für erforderlich, so kann er bei Gefahr im Verzuge den Pfarrer, unbeschadet der dem Konsistorium (Landeskirchenamt) zustehenden Befugnisse, einstweilen von seinen Amtsgeschäften beurlauben. In diesem Falle hat er dem Konsistorium (Landeskirchenamt) unverzüglich zu berichten. Dieses hat binnen 14 Tagen über die Fortdauer der Beurlaubung zu entscheiden.

Abschnitt VI

Rechtsschutz

§ 45

Allgemeines Beschwerderecht

(1) Dem Pfarrer steht gegen dienstliche Maßnahmen, durch die er sich beschwert fühlt, unbeschadet anderer besonders vorgesehener Rechtsbehelfe, das Recht der Beschwerde zu. Diese Beschwerde hat keine aufschiebende Wirkung.

(2) Die Beschwerde ist auf dem Dienstwege bei derjenigen Dienststelle einzureichen, die die beanstandete Maßnahme getroffen hat. Will die Dienststelle der Beschwerde nicht abhelfen, so hat sie die Beschwerde binnen vier Wochen mit ihrer Stellungnahme dem Konsistorium (Landeskirchenamt) zur Entscheidung vorzulegen.

(3) Über Beschwerden gegen Maßnahmen des Konsistoriums (Landeskirchenamts) entscheidet die Kirchenleitung, sofern das gliedkirchliche Recht nicht etwas anderes bestimmt.

§ 46

Rechtsschutz durch das Kirchengengericht

Unbeschadet der Bestimmung des § 77 Abs. 2 Satz 2 bestimmt die kirchliche Verwaltungsgerichtsordnung, inwieweit der Pfarrer gegen Maßnahmen der Kirchenleitung oder des Konsistoriums (Landeskirchenamts), die seine dienstrechtliche Stellung oder seine vermögensrechtlichen Ansprüche aus dem Dienstverhältnis betreffen, das Kirchengengericht anrufen kann.

§ 46 a

Zustellungen

(1) Verfügungen und Entscheidungen, die dem Pfarrer nach den Vorschriften dieses Gesetzes mitzuteilen sind, sind zuzustellen, wenn durch sie eine Frist in Lauf gesetzt wird oder Rechte des Pfarrers durch sie berührt werden.

(2) Sind Schriftstücke nach diesem Gesetz zuzustellen, so kann es geschehen

- a) bei der Zustellung durch die Behörde durch Übergabe an den Empfänger gegen Empfangsschein; verweigert der Empfänger die Annahme des Schriftstückes oder die Unterschrift unter den Empfangsschein, so gilt das Schriftstück im Zeitpunkt der Weigerung als zugestellt, wenn eine Niederschrift über den Vorgang zu den Akten gebracht ist,
- b) bei der Zustellung durch die Post durch eingeschriebenen Brief mit Rückschein oder durch Postzustellung mit Zustellungsurkunde,
- c) durch Bekanntmachung im Kirchlichen Amtsblatt, wenn der Aufenthalt des Empfängers nicht zu ermitteln ist.

(3) Eine Zustellung kann dadurch ersetzt werden, daß der Inhalt des Schriftstückes dem Pfarrer unter Anfertigung einer Niederschrift mitgeteilt wird. Der Pfarrer erhält eine Abschrift der Niederschrift.

Abschnitt VII

Veränderung des Dienstverhältnisses

1. Pfarrstellenwechsel

§ 47

(1) Dem Pfarrer steht es frei, sich um eine andere Pfarrstelle zu bewerben oder die Berufung in eine andere Pfarrstelle anzunehmen *). Den Entschluß, aus seiner bisherigen Pfarrstelle auszusteigen, hat der Pfarrer unverzüglich, spätestens aber drei Monate vor dem Ausscheiden unter Angabe des Termins des Ausscheidens dem Gemeindekirchenrat (Presbyterium) und dem Konsistorium (Landeskirchenamt) anzuzeigen.

(2) Ein Pfarrstellenwechsel innerhalb der Evangelischen Kirche der Union gilt aufgrund der zwischen den Gliedkirchen bestehenden Gemeinschaft als Fortsetzung des Dienstverhältnisses.

(3) In allen übrigen Fällen geschieht der Pfarrstellenwechsel nach den Vorschriften über die Entlassung aus dem Dienst (§ 63).

*) Vgl. jedoch die Ausnahme in § 76 Abs. 2.

§ 48

(1) Ein Pfarrstellenwechsel vor Ablauf von fünf Jahren bedarf der Genehmigung des Konsistoriums (Landeskirchenamts). Dieses hört zuvor den Gemeindegemeinderat (das Presbyterium). Die Gliedkirchen können bestimmen, daß diese Beschränkung nur für den Wechsel aus der ersten dem Pfarrer übertragenen Stelle gilt und die Zuständigkeit anders geregelt wird.

(2) Verläßt der Pfarrer seine bisherige Dienststelle vor Ablauf von drei Jahren, so hat die neue Anstellungsgemeinde der bisherigen die dieser entstandenen Umzugskosten zu erstatten.

(3) Wenn der Pfarrer von der Gliedkirche in eine andere Stelle berufen oder im Interesse des Dienstes abberufen wird, erfolgt die Erstattung der Umzugskosten gemäß Absatz 2 durch das Konsistorium (Landeskirchenamt).

§ 48 a

(1) Endet die Amtszeit eines gemäß § 1 Abs. 3 für eine begrenzte Zeit in eine Pfarrstelle berufenen Pfarrers, so ist ihm das Konsistorium (Landeskirchenamt) bei der Bewerbung oder der Berufung in eine neue Pfarrstelle behilflich. Wird der Pfarrer nicht sogleich nach Ablauf der Amtszeit in eine neue Pfarrstelle berufen, so erhält er bis zur Dauer von sechs Monaten sein bisheriges Dienststeinkommen. § 52 Abs. 1 Sätze 3 bis 5 und Abs. 3 sowie § 53 Abs. 1 Sätze 2 und 3 gelten entsprechend.

(2) Von Tage der Berufung in eine neue Pfarrstelle erhält der Pfarrer die Dienstbezüge dieser Stelle.

(3) Wird der Pfarrer nicht innerhalb von sechs Monaten nach Ablauf der Amtszeit in eine neue Pfarrstelle berufen, so ist er in den Wartestand zu versetzen.

2. Abberufung im Interesse des Dienstes

§ 49

(1) Ein Pfarrer kann über die sonst kirchengesetzlich geregelten Fälle hinaus im Interesse des Dienstes aus seiner Pfarrstelle abberufen werden, wenn

- a) die Pfarrstelle aufgehoben, stillgelegt, mit einer anderen Pfarrstelle verbunden oder für die Pfarrstelle ein anderer Dienstumfang festgelegt wird,
- b) ein Tatbestand vorliegt, der dem Pfarrer die gedeihliche Führung seines Pfarramtes unmöglich macht,
- c) der Pfarrer wegen seines Gesundheitszustandes oder anderer persönlicher Verhältnisse in der Führung seines Pfarramtes erheblich behindert ist,
- d) der in einem Sonderdienst stehende Pfarrer die Voraussetzungen für diesen Dienst nicht oder nicht mehr erfüllt.

(2) Das gliedkirchliche Recht kann bestimmen, daß ein Pfarrer zur Behebung eines kirchlichen Notstandes aus seiner Pfarrstelle abberufen werden kann, wenn aus wichtigen, im gesamtkirchlichen Interesse liegenden Gründen der Dienst in einer anderen Pfarrstelle erforderlich und ein anderer geeigneter Bewerber nicht vorhanden ist.

§ 50

(1) Über die Abberufung beschließt die Kirchenleitung von Amts wegen oder auf Antrag des Leitungsorgans der Anstellungskörperschaft oder des Kreiskirchenrates (Kreissynodalvorstandes). In den Gliedkirchen, in denen das Amt des Propstes (Generalsuperintendenten) besteht, ist auch dieser antragsberechtigt.

(2) Der Pfarrer und die nach Absatz 1 Antragsberechtigten sind vorher zu hören. Das gliedkirchliche Recht kann bestimmen, daß die Abberufung der Zustimmung des Kreiskirchenrates (Kreissynodalvorstandes) bedarf.

(3) In dem Beschluß ist der Zeitpunkt der Abberufung festzustellen. Der Zeitraum zwischen Entscheidung und Abberufung muß mindestens sechs Monate betragen.

(4) Der Beschluß ist mit Gründen zu versehen und dem Pfarrer und den übrigen Beteiligten zuzustellen. Der Beschluß unterliegt der kirchengerichtlichen Nachprüfung. Näheres bestimmt das gliedkirchliche Recht. Hat die Kirchenleitung einen Antrag auf Abberufung abgelehnt, so kann auch das antragstellende Organ die gerichtliche Nachprüfung beantragen.

§ 51

(1) Das Konsistorium (Landeskirchenamt) kann durch einstweilige Anordnung den Pfarrer von seinen Dienstgeschäften beurlauben oder ihm eine andere pfarramtliche Tätigkeit übertragen.

(2) Die einstweilige Anordnung ist aufzuheben, wenn die Kirchenleitung nicht innerhalb von drei Monaten die Abberufung beschlossen hat, es sei denn, daß der Pfarrer mit einer Verlängerung einverstanden ist.

§ 52

(1) Mit dem Zeitpunkt der Abberufung verliert der Pfarrer seine Pfarrstelle, insbesondere seinen Anspruch auf die Dienstwohnung. Eine Minderung des Dienststeinkommens darf mit der Abberufung nicht verbunden sein. Ruhegehaltfähige und unwiderrufliche Stellenzulagen gelten dabei als Bestandteil des Dienststeinkommens. Das Dienststeinkommen ist aus Mitteln der Gliedkirche aufzubringen. Umzugskosten sind nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen zu erstatten.

(2) War der Pfarrer in der bisherigen Stelle Inhaber eines Superintendentenamtes, so fallen die aus diesem Amt fließenden besonderen Bezüge mit dem Zeitpunkt der Abberufung fort. Das gleiche gilt für die Bezüge aus anderen Nebenämtern, die der Pfarrer in seiner bisherigen Stelle innegehabt hat.

(3) Solange dem Pfarrer keine Dienstwohnung zusteht, erhält er eine Mietentschädigung.

§ 53

(1) Das Konsistorium (Landeskirchenamt) ist dem abberufenen Pfarrer bei der Bewerbung oder der Berufung in eine neue Pfarrstelle behilflich. Es kann ihm die Verwaltung einer anderen Pfarrstelle oder eine andere pfarramtliche Tätigkeit vorläufig übertragen. Auf die persönlichen Verhältnisse des Pfarrers ist Rücksicht zu nehmen.

(2) Aus den Tatsachen, mit denen die Notwendigkeit der Abberufung begründet worden ist, können Einsprüche gegen den Pfarrer in dem Verfahren bei der Besetzung der neuen Stelle nicht hergeleitet werden.

(3) Der Pfarrer ist in den Wartestand zu versetzen, wenn er nicht innerhalb eines Jahres nach dem gemäß § 50 Abs. 3 Satz 1 festgestellten Zeitpunkt in eine neue Pfarrstelle berufen wird. Die Versetzung in den Wartestand setzt jedoch voraus, daß seit dem Eintritt der Unanfechtbarkeit der Entscheidung über die Abberufung mindestens sechs Monate vergangen sind.

(4) Im Falle einer Beurlaubung werden nach Ablauf der Jahresfrist gemäß Absatz 3 Satz 1 die das Wartegeld übersteigenden Dienstbezüge einbehalten. Wird die Entschei-

dung über die Abberufung unanfechtbar, so verfallen die einbehaltenen Beträge; wird die Entscheidung aufgehoben, so sind die einbehaltenen Beträge nachzuzahlen. Die Zeit einer Beurlaubung nach Satz 1 wird auf die Frist des § 60 Abs. 1 angerechnet.

3. Wartestand

§ 54

(1) Über die sonst kirchengesetzlich geregelten Fälle hinaus kann der Pfarrer in den Wartestand versetzt werden, wenn ein Tatbestand vorliegt, der dem Pfarrer die gedeihliche Führung seines Pfarramtes unmöglich macht (§ 49 Abs. 1 Buchst. b) und eine gedeihliche Wirksamkeit auch in einer anderen Pfarrstelle zunächst nicht erwarten läßt.

(2) Der Pfarrer kann ferner in den Wartestand versetzt werden, wenn sein Ehegatte aus der evangelischen Kirche austritt oder Mitglied einer Religionsgemeinschaft wird, die im Widerspruch zur evangelischen Kirche steht.

§ 55

Über die Versetzung in den Wartestand entscheidet die Kirchenleitung. § 50 Abs. 1, 2 und 4 und § 51 finden entsprechend Anwendung.

§ 56

(1) Der Wartestand beginnt

- a) in den Fällen des § 21 Abs. 2, § 61 a Abs. 1 und § 61 c Abs. 3 mit dem Tage, den das Konsistorium (Landeskirchenamt) festsetzt,
- b) in den Fällen des § 48 a Abs. 3 und § 53 Abs. 3 mit dem Ablauf des Monats, der auf die Mitteilung des Beschlusses über die Versetzung in den Wartestand folgt,
- c) in den übrigen Fällen mit dem Ablauf des Monats, in dem der Beschluß über die Versetzung in den Wartestand unanfechtbar geworden ist.

(2) Soweit nicht etwas anderes bestimmt ist, verliert der Pfarrer mit dem Beginn des Wartestandes seine bisherige Pfarrstelle und die mit dieser verbundenen oder ihm persönlich übertragenen Aufgaben. Im übrigen dauert das Dienstverhältnis des Pfarrers zur Kirche fort.

(3) Vom Beginn des Wartestandes an rückt der Pfarrer, abgesehen von den Fällen des § 21 Abs. 2, in den Dienstaltersstufen nur während einer ihm nach § 57 Abs. 2 übertragenen Beschäftigung auf.

(4) Vom Beginn des Wartestandes an erhält der Pfarrer, soweit nicht etwas anderes bestimmt ist, ein Wartegeld nach Maßgabe der besonderen kirchengesetzlichen Bestimmungen.

§ 57

(1) Der Pfarrer im Wartestand kann sich um die Wiederverwendung in einer freien Pfarrstelle bewerben. Das Konsistorium (Landeskirchenamt) kann seine Bewerbung (Bestätigung) innerhalb eines Zeitraumes von zwei Jahren ablehnen oder zurückstellen, wenn eine gedeihliche Wirksamkeit in einer neuen Pfarrstelle noch nicht gewährleistet erscheint.

(2) Das Konsistorium (Landeskirchenamt) kann einem Pfarrer im Wartestand widerruflich die Verwaltung einer Pfarrstelle oder einen anderen kirchlichen Dienst übertragen; dies gilt nicht, solange sich der Pfarrer gemäß § 21 Abs. 2 oder § 61 a Abs. 1 oder aufgrund sonstiger kirchengesetzlicher Bestimmungen im Wartestand ohne Wartegeld befindet. Der Pfarrer ist verpflichtet, den ihm übertragenen

Dienst zu übernehmen, wenn ihm zugesichert wird, daß der Auftrag mindestens sechs Monate bestehenbleiben wird, sofern nicht später eintretende Gründe zum Widerruf nötigen.

(3) Verweigert der Pfarrer im Wartestand ohne hinreichenden Grund die Übernahme eines solchen Dienstes, so verliert er für die Zeit der Weigerung den Anspruch auf Wartegeld. Die Vorschriften des § 25 finden in diesem Falle sinngemäß Anwendung.

(4) Solange der Pfarrer im Wartestand eine Pfarrstelle vorläufig verwaltet, erhält er die gleichen Bezüge, wie wenn er in dieser Pfarrstelle fest angestellt wäre.

4. Ruhestand

§ 58

(1) Der Pfarrer tritt mit Ablauf des Monats, in dem er das 65. Lebensjahr vollendet, in den Ruhestand.

(2) Der Pfarrer kann auch ohne Nachweis der Dienstunfähigkeit auf seinen Antrag in den Ruhestand versetzt werden, wenn er

- a) das 62. Lebensjahr vollendet hat oder
- b) schwerbehindert im Sinne des §1 des Schwerbehindertengesetzes ist und das 60. Lebensjahr vollendet hat.

Das gliedkirchliche Recht kann bestimmen, daß einem Antrag nach Buchstabe b nur entsprochen werden darf, wenn sich der Pfarrer unwiderruflich verpflichtet, nicht mehr als einen festzulegenden Höchstbetrag aus Beschäftigungen oder Erwerbstätigkeiten hinzuzuverdienen.

(3) Den Gliedkirchen bleibt es überlassen, bei einem besonderen Notstand der Kirche die in den Absätzen 1 und 2 genannten Altersgrenzen zeitweilig hinaufzusetzen.

§ 59

(1) Ein Pfarrer ist, unabhängig von seinem Lebensalter, auf seinen Antrag oder von Amts wegen in den Ruhestand zu versetzen, wenn er infolge eines körperlichen Gebrechens oder wegen Schwäche seiner körperlichen oder geistigen Kräfte eine Pfarrstelle dauernd nicht mehr ordnungsgemäß verwalten kann.

(2) Als dauernd dienstunfähig kann der Pfarrer auch dann angesehen werden, wenn er infolge Erkrankung innerhalb von sechs Monaten mehr als drei Monate keinen Dienst getan hat und keine sichere Aussicht besteht, daß er innerhalb weiterer sechs Monate wieder voll dienstfähig sein wird.

(3) Bestehen Zweifel über die Dienstunfähigkeit, so ist der Pfarrer verpflichtet, sich nach Weisung des Konsistoriums (Landeskirchenamts) durch einen von diesem zu benennenden Arzt untersuchen und erforderlichenfalls in einem Krankenhaus beobachten zu lassen. Die Kosten trägt die Gliedkirche.

(4) Ist der Pfarrer zur Wahrnehmung seiner Rechte infolge körperlichen oder geistigen Gebrechens offensichtlich nicht in der Lage und ist ein gesetzlicher Vertreter oder Pfleger für ihn nicht bestellt, so hat der Superintendent nach Möglichkeit im Einvernehmen mit der Familie des Pfarrers ihm einen Beistand zu bestellen. Wird nachträglich ein Vormund oder Pfleger bestellt, so ist der Beistand abzurufen.

(5) Soll der Pfarrer wegen dauernder Dienstunfähigkeit ohne seinen Antrag in den Ruhestand versetzt werden, so wird er vom Konsistorium (Landeskirchenamt) nach Anhörung des Kreiskirchenrats (Kreissynodalvorstands) unter Mitteilung der Gründe der beabsichtigten Zurruhesetzung und unter Angabe des ihm zustehenden Ruhegehalts schriftlich aufgefordert, etwaige Einwendungen binnen einer Frist

von vier Wochen geltend zu machen. Das Konsistorium (Landeskirchenamt) kann den Pfarrer für die Dauer des Verfahrens von seinen Dienstgeschäften beurlauben.

(6) Werden Einwendungen innerhalb der Frist nicht erhoben, so wird dies einem Gesuch um Versetzung in den Ruhestand gleichgesetzt.

(7) Die Versetzung in den Ruhestand erfolgt durch das Konsistorium (Landeskirchenamt), wenn sie auf Antrag des Pfarrers ausgesprochen wird oder ein Fall des Absatzes 6 vorliegt.

(8) Werden innerhalb der Frist Einwendungen erhoben und will das Konsistorium (Landeskirchenamt) von der Versetzung in den Ruhestand nicht absehen, so ist das Konsistorium (Landeskirchenamt) verpflichtet, den Einwendungen nachzugehen, erforderlichenfalls unter Hinzuziehung eines oder mehrerer Ärzte, und die Entscheidung der Kirchenleitung herbeizuführen. Diese ist schriftlich zu begründen und dem Pfarrer zuzustellen. Das gliedkirchliche Recht kann bestimmen, inwieweit und auf welche Weise die Entscheidung der Kirchenleitung durch ein Rechtsmittelverfahren nachprüfbar ist.

(9) Der Ruhestand beginnt im Falle des Absatzes 7 mit dem Ablauf des dritten Monats, der auf die Mitteilung des Beschlusses über die Versetzung in den Ruhestand folgt, im Falle des Absatzes 8 mit dem Ablauf des dritten Monats, der auf den Ablauf der Frist gemäß Absatz 5 Satz 1 folgt. Ist der Beschluß über die Versetzung in den Ruhestand bis zu diesem Zeitpunkt noch nicht ergangen oder noch nicht unanfechtbar, so kann die Kirchenleitung bei Beurlaubung des Pfarrers die das Ruhegeld übersteigenden Dienstbezüge einbehalten. Wird die Entscheidung über die Versetzung in den Ruhestand unanfechtbar, so verfallen die einbehaltenen Beträge; wird die Entscheidung aufgehoben, so sind die einbehaltenen Beträge nachzuzahlen.

§ 60

(1) Ein Pfarrer im Wartestand ist in den Ruhestand zu versetzen, wenn die Wiederanstellung bis zum Ablauf von drei Jahren nach dem Beginn des Wartestandes nicht erfolgt ist; dies gilt nicht, solange sich der Pfarrer gemäß § 21 Abs. 2 oder § 61 a Abs. 1 oder aufgrund sonstiger kirchengesetzlicher Bestimmungen im Wartestand ohne Wartegeld befindet. Der Lauf der Frist ist gehemmt, solange der Pfarrer gemäß § 57 Abs. 2 auftragsweise beschäftigt ist.

(2) Ein Pfarrer im Wartestand kann in den Ruhestand versetzt werden, wenn er der Aufforderung der Kirchenleitung, sich um eine Pfarrstelle zu bewerben, binnen sechs Monaten nicht nachkommt.

(3) Ein Pfarrer im Wartestand kann außer in den Fällen der §§ 58 und 59 auf seinen Antrag in den Ruhestand versetzt werden, wenn es unmöglich erscheint, ihn in absehbarer Zeit wieder im pfarramtlichen Dienst zu verwenden.

(4) Die Vorschriften der Absätze 1 bis 3 finden auch Anwendung auf einen Pfarrer, der durch Amtsenthebung im Disziplinarverfahren die Rechtsstellung eines Pfarrers im Wartestand erlangt hat. Ist in dem Disziplinarurteil ausgesprochen, daß der Bestrafte erst nach einer bestimmten Frist in einem Pfarramt wiederangestellt werden darf, so beginnen die in den Absätzen 1 und 2 genannten Fristen erst mit dem Ablauf der in dem Disziplinarurteil festgesetzten Frist.

(5) Die Versetzung in den Ruhestand erfolgt durch das Konsistorium (Landeskirchenamt); es setzt auch den Zeitpunkt des Beginns des Ruhestandes fest.

(6) Das gliedkirchliche Recht kann in den Fällen der Absätze 1, 2 und 4 ein Rechtsmittelverfahren vorsehen.

§ 61

(1) Mit Beginn des Ruhestandes endet die Pflicht des Pfarrers zur Dienstleistung.

(2) Der Pfarrer scheidet aus seiner Pfarrstelle aus, sofern er sie nicht bereits durch Versetzung in den Wartestand verloren hat.

(3) Im übrigen bleibt ihm die Rechtsstellung eines Pfarrers erhalten. Er erhält ein Ruhegehalt nach Maßgabe der besonderen kirchengesetzlichen Bestimmungen. Er bleibt der Dienstaufsicht und dem Disziplinarrecht unterworfen.

(4) Einem Pfarrer im Ruhestand kann durch die Kirchenleitung auf seinen Antrag oder von Amts wegen eine Pfarrstelle nach Maßgabe des Pfarrstellenbesetzungsrechts übertragen werden, wenn die Gründe für seine Versetzung in den Ruhestand weggefallen sind. Eine Verpflichtung zur Übernahme der Pfarrstelle kann nur ausgesprochen werden, wenn er das 62. Lebensjahr noch nicht vollendet hat. Eine Minderung seines Diensteinkommens gegenüber den Dienstbezügen seiner letzten Stelle darf dabei nicht eintreten. § 52 Abs. 1 Sätze 3 und 5 und Abs. 2 sowie § 53 Abs. 1 Satz 3 finden entsprechende Anwendung.

(5) Mit der vorübergehenden Verwaltung einer Pfarrstelle oder mit einem anderen kirchlichen Dienst kann der Pfarrer im Ruhestand nur mit seiner Zustimmung beauftragt werden.

5. Veränderung des Dienstverhältnisses aus familiären Gründen

§ 61 a

(1) Ein Pfarrer, der mit mindestens einem unterhaltsberechtigten Kind unter sechs Jahren oder mit mindestens zwei unterhaltsberechtigten Kindern unter zehn Jahren in häuslicher Gemeinschaft lebt, kann auf Antrag bis zu drei Jahren mit der Möglichkeit der Verlängerung ohne Wartegeld in den Wartestand versetzt werden. § 57 Abs. 2 und § 60 finden keine Anwendung.

(2) Ein Pfarrer, der mit mindestens einem unterhaltsberechtigten Kind unter sechzehn Jahren in häuslicher Gemeinschaft lebt, kann mit seiner Zustimmung in einem eingeschränkten Dienstverhältnis verwendet werden. Das eingeschränkte Dienstverhältnis darf nur in dafür besonders bestimmten Pfarrstellen für in sich abgeschlossene Aufgabengebiete begründet werden. Sein Umfang muß mindestens der Hälfte eines vergleichbaren uneingeschränkten Dienstverhältnisses entsprechen.

(3) Unterhaltsberechtigter im Sinne der Absätze 1 und 2 ist ein Kind, dem gegenüber der Pfarrer oder sein Ehegatte unterhaltspflichtig ist.

(4) Der Wartestand nach Absatz 1 und die Verwendung im eingeschränkten Dienstverhältnis nach Absatz 2 dürfen zusammen eine Dauer von zwölf Jahren, der Wartestand allein eine Dauer von sechs Jahren nicht überschreiten. In Ausnahmefällen kann der Wartestand mit Zustimmung des Pfarrers verlängert werden, jedoch nur bis zu einer Höchstdauer von neun Jahren.

§ 61 b

Über die Versetzung in den Wartestand nach § 61 a Abs. 1 und die Verwendung im eingeschränkten Dienstverhältnis nach § 61 a Abs. 2 entscheidet das Konsistorium (Landeskirchenamt). Die Entscheidung kann vor Ablauf des Zeitraums, für den sie getroffen wurde, geändert werden, wenn die Voraussetzungen entfallen sind oder der Pfarrer dies beantragt und keine dienstlichen Gründe entgegenstehen.

§ 61 c

(1) Endet der Wartestand (§ 61 a Abs. 1) oder das eingeschränkte Dienstverhältnis (§ 61 a Abs. 2), so ist das Konsistorium (Landeskirchenamt) dem Pfarrer bei der Bewerbung oder der Berufung in eine neue Pfarrstelle behilflich.

(2) Wird der Pfarrer nicht sogleich in eine neue Pfarrstelle berufen, so bleibt er bis zur Dauer von sechs Monaten im Wartestand ohne Wartegeld oder behält den Anspruch auf das ihm aus der Verwendung im eingeschränkten Dienstverhältnis bisher gezahlte Diensteskommen. § 57 Abs. 2 bis 4 gilt entsprechend.

(3) Wird der Pfarrer nicht innerhalb von sechs Monaten nach Ablauf des Wartestandes oder der Verwendung im eingeschränkten Dienstverhältnis in eine neue Pfarrstelle berufen, so bleibt er im Wartestand, oder er ist in den Wartestand zu versetzen. Er erhält ein Wartegeld nach Maßgabe der besonderen kirchengesetzlichen Bestimmungen.

§ 61 d

(1) Das gliedkirchliche Recht kann bestimmen, daß ein Pfarrer auch ohne die in § 61 a Abs. 1 und Abs. 2 Satz 1 genannten Voraussetzungen auf seinen Antrag ohne Wartegeld in den Wartestand versetzt oder in einem eingeschränkten Dienstverhältnis verwendet werden kann. Es kann auch, abweichend von § 61 a Abs. 4, die unbefristete Verwendung im eingeschränkten Dienstverhältnis zulassen. Im übrigen finden die §§ 61 a bis 61 c entsprechende Anwendung.

(2) Maßnahmen nach § 61 a und nach Absatz 1 dürfen, wenn nicht eine unbefristete Verwendung im eingeschränkten Dienstverhältnis zugelassen ist, zusammen eine Dauer von 15 Jahren, der Wartestand allein eine Dauer von neun Jahren nicht überschreiten.

(3) Eine Regelung nach Absatz 1 tritt spätestens mit dem 31. Dezember 2000 außer Kraft.

Abschnitt VIII

Beendigung des Dienstverhältnisses

§ 62

Allgemeine Vorschrift

Das Dienstverhältnis des Pfarrers endet außer durch Tod durch:

Entlassung aus dem Dienst,

Ausscheiden aus dem Dienst,

Entfernung aus dem Dienst.

§ 63

Entlassung aus dem Dienst

(1) Der Pfarrer kann seine Entlassung aus dem Dienst verlangen. Der Antrag ist auf dem Dienstweg bei der Kirchenleitung schriftlich einzureichen. Er kann zurückgenommen werden, solange die Entlassung noch nicht ausgesprochen ist.

(2) Die Kirchenleitung bestimmt den Zeitpunkt der Entlassung, stellt deren Rechtswirkung fest und teilt sie dem Pfarrer schriftlich mit. Auf die Bestimmungen des § 66 Abs. 2 ist dabei hinzuweisen. Die Entlassung darf nicht später als zum Ende des dritten Monats nach Eingang des Entlassungsantrags erfolgen. Die Frist kann bis zu dem Zeitpunkt verlängert werden, an dem die Dienstgeschäfte ordnungsgemäß übergeben sind und der Pfarrer über die Verwaltung des ihm anvertrauten kirchlichen Vermögens Rechenschaft abgelegt hat.

(3) Mit der Entlassung aus dem Dienst verliert der Pfarrer seine Pfarrstelle und seinen Anspruch auf Besoldung und Versorgung. Der Verlust der in der Ordination begründeten Rechte regelt sich nach den Bestimmungen des § 66.

§ 64

Ausscheiden aus dem Dienst

(1) Der Pfarrer scheidet aus dem Dienst aus,

- a) wenn er aus der Kirche austritt oder einer anderen Religionsgemeinschaft beitrifft; dies gilt nicht, wenn der Pfarrer im Falle eines Auslandsdienstes mit Zustimmung der Kirchenleitung einer anderen reformatorischen Kirche beitrifft,
- b) wenn er auf die in der Ordination begründeten Rechte verzichtet,
- c) wenn in einem Lehrbeanstandungsverfahren festgestellt wird, daß er als ein ordinierter Diener am Wort nicht mehr tragbar ist,
- d) wenn er den Dienst ohne Zustimmung der Kirchenleitung aufgibt oder nach Ablauf eines Wartestandes oder einer Beurlaubung gemäß § 21 Abs. 2 und 3 trotz Aufforderung durch die Kirchenleitung nicht wieder aufnimmt,
- e) wenn er in ein öffentlich-rechtliches Amts- oder Dienstverhältnis zu einem anderen Diensttherm tritt, sofern gesetzlich nichts anderes bestimmt ist oder die Kirchenleitung keine andere Regelung trifft; dies gilt nicht für den Eintritt in ein Beamtenverhältnis auf Widerruf oder als Ehrenbeamter.

(2) Die Gliedkirchen können bestimmen, daß der Pfarrer auch dann aus dem Dienst der Kirche ausscheidet, wenn er eine Ehe gegen den Widerspruch seiner Kirchenleitung eingeht (§ 35 Abs. 3 Satz 2).

(3) Mit dem Ausscheiden aus dem Dienst der Kirche verliert der Pfarrer seine Pfarrstelle, die in der Ordination begründeten Rechte sowie den Anspruch auf Besoldung und Versorgung.

(4) Das Konsistorium (Landeskirchenamt) stellt das Ausscheiden fest, bestimmt den Zeitpunkt, an dem die Rechtswirkungen des Ausscheidens eingetreten sind, und teilt dies dem Ausgeschiedenen unter Hinweis auf sein Beschwerderecht mit. Es kann dem Ausgeschiedenen einen Unterhaltsbeitrag widerruflich bewilligen. Gegen den Bescheid kann der Betroffene innerhalb von zwei Wochen Beschwerde bei dem für die Entscheidung streitiger Verwaltungssachen zuständigen Kirchengericht (Rechtsausschuß) einlegen.

§ 65

Entfernung aus dem Dienst

Die Entfernung aus dem Dienst wird durch das Disziplinarrecht geregelt.

Abschnitt IX

Verlust der in der Ordination begründeten Rechte

§ 66

Verlust kraft Gesetzes

(1) Das Recht und die Pflicht zur öffentlichen Wortverkündigung und Sakramentsverwaltung erlöschen, wenn

- a) die Berufung in das Pfarramt aus den Gründen des § 12 Abs. 1 zurückgenommen wird,
- b) der Ordinierte gemäß § 63 aus dem Dienst entlassen wird, ohne einen anderen Dienst der Verkündigung, der

evangelischen Unterweisung oder der theologischen Lehre zu übernehmen,

- c) der Ordinierte gemäß § 64 aus dem Dienst der Kirche ausscheidet,
- d) der Verlust aufgrund einer disziplinarrechtlichen Entscheidung eintritt.

(2) In den Fällen des Absatzes 1 Buchst. b können dem entlassenen Pfarrer die in der Ordination begründeten Rechte auf Antrag unter Vorbehalt des Widerrufs belassen werden, wenn seine neue Tätigkeit im deutlichen Zusammenhang mit dem Verkündigungsauftrag steht oder wenn erwartet werden kann, daß der Pfarrer nach Maßgabe seiner Zeit und Kraft am Dienst der öffentlichen Wortverkündigung und Sakramentsverwaltung weiterhin teilhat. Der Antrag ist innerhalb eines Monats nach dem Eingang der im § 63 Abs. 2 bezeichneten Mitteilung bei der Kirchenleitung einzureichen, die für die Entlassung zuständig ist. Diese entscheidet über den Antrag endgültig. Bis zu ihrer Entscheidung über den Antrag tritt ein Verlust der Rechte nicht ein.

(3) Die Bestimmungen der Absätze 1 und 2 finden auch dann entsprechend Anwendung, wenn ein Ordinierte, der in einem anderen Dienst der Verkündigung, der evangelischen Unterweisung oder der theologischen Lehre steht, als er in § 1 Abs. 2 bezeichnet ist, aus den Gründen des Absatzes 1 aus diesem Dienstverhältnis ausscheidet.

§ 67

Verzicht

(1) Das Recht und die Pflicht zur öffentlichen Wortverkündigung und Sakramentsverwaltung erlöschen ferner, wenn der Ordinierte auf die in der Ordination begründeten Rechte verzichtet.

(2) Der Verzicht ist schriftlich oder zu Protokoll der zuständigen Dienststelle zu erklären. Er wird erst wirksam, wenn sie den Verzicht annimmt.

(3) Zuständige Dienststelle ist, soweit der Amtsträger im Dienst einer Kirchengemeinde, eines Kirchenkreises oder einer Gliedkirche steht, die Kirchenleitung der Gliedkirche, soweit der Amtsträger im unmittelbaren Dienst der Evangelischen Kirche der Union steht, der Rat. Steht der Amtsträger im Dienst eines kirchlichen Werkes, so ist die Kirchenleitung derjenigen Kirche zuständig, der das kirchliche Werk durch Aufsicht, Versorgung der Amtsträger oder in sonstiger Weise zugeordnet ist; in allen übrigen Fällen diejenige Kirchenleitung, in deren Bereich dem Amtsträger die Rechte beigelegt oder gemäß § 66 Abs. 2 belassen worden sind.

§ 68

Folgen

(1) Der Verlust des Rechts zur öffentlichen Wortverkündigung und Sakramentsverwaltung schließt den Verlust des Rechts zur Vornahme aller kirchlichen Amtshandlungen ein.

(2) Mit dem Recht zur öffentlichen Wortverkündigung und Sakramentsverwaltung erlischt auch das Recht, eine geistliche Amtsbezeichnung (§ 13) zu führen und die Amtstracht (§ 14) zu tragen.

(3) Die Ordinationsurkunde (§ 8 Abs. 4) und das Zeugnis über die Anstellungsfähigkeit (§ 6 Abs. 1) sind zurückzugeben.

(4) Der Verlust der in der Ordination begründeten Rechte ist im kirchlichen Amtsblatt bekanntzumachen und der Kirchenkanzlei mitzuteilen.

§ 69

Ruhen der Rechte

Das Recht und die Pflicht zur öffentlichen Wortverkündigung und Sakramentsverwaltung ruhen, solange ein Ordinierte infolge von Geisteskrankheit seine Angelegenheiten nicht zu besorgen vermag.

Abschnitt X

Wiederverwendung im Amt

§ 70

(1) Die in der Ordination begründeten Rechte und Pflichten können erneut übertragen werden, wenn der Betroffene im Dienst der öffentlichen Wortverkündigung und Sakramentsverwaltung wieder verwendet werden soll. Über den Akt der Übertragung ist eine Urkunde auszufertigen. Außerdem ist ihm ein Zeugnis über seine Wiederanstellungsfähigkeit auszuhändigen.

(2) Zuständig für die Übertragung ist die Kirchenleitung derjenigen Gliedkirche, die den Verlust gemäß § 66 festgestellt oder den Verzicht gemäß § 67 angenommen hat. Stand der Amtsträger im Zeitpunkt des Erlöschens der Rechte im unmittelbaren Dienst der Evangelischen Kirche der Union, so ist für die Übertragung der Rat zuständig.

(3) Ist die nach Absatz 2 zuständige Dienststelle zu dieser Übertragung nicht bereit, so kann die Kirchenleitung einer anderen Gliedkirche, die den Betroffenen in ihren Dienst aufnehmen will oder in deren Bereich er in einem kirchlichen Werk im Dienst der öffentlichen Wortverkündigung und Sakramentsverwaltung beschäftigt werden soll, die Übertragung vornehmen, wenn die nach Absatz 2 zuständige Dienststelle nicht widerspricht.

(4) Die erneute Übertragung der in der Ordination begründeten Rechte und Pflichten ist im kirchlichen Amtsblatt bekanntzumachen und der Kirchenkanzlei mitzuteilen.

Abschnitt XI

Besondere Bestimmungen

1. Pfarrer in besonderen Diensten

§ 71

Pfarrer im gesamtkirchlichen Dienst

(1) Auf Pfarrer, die im unmittelbaren Dienst der Evangelischen Kirche der Union stehen, finden die für die Inhaber gliedkirchlicher Pfarrstellen geltenden Bestimmungen dieses Kirchengesetzes mit der Maßgabe Anwendung, daß an Stelle des Konsistoriums (Landeskirchenamts) die Kirchenkanzlei und an Stelle der Kirchenleitung der Rat der Evangelischen Kirche der Union zuständig ist.

(2) Über die Errichtung neuer und über die Aufhebung bestehender gesamtkirchlicher Pfarrstellen beschließt der Rat. Der Beschluß hat über den Wirkungsbereich des Pfarrers sowie über seine Amtsbezeichnung Bestimmungen zu treffen. Das Nähere wird in einer Dienststanweisung bestimmt, welche die Kirchenkanzlei erläßt.

(3) Die unmittelbare Dienstaufsicht über diese Pfarrer führt die Kirchenkanzlei; oberste Dienstbehörde ist der Rat.

§ 72

Auslandspfarrer

(1) Pfarrer, welche die Anstellungsfähigkeit für den heimatlichen Kirchendienst gemäß § 3 dieses Kirchengesetzes besitzen und durch die Evangelische Kirche der Union zum

Dienst in eine ausländische Kirchengemeinde entsandt werden, genießen die Fürsorge der Evangelischen Kirche der Union und ihrer heimatlichen Gliedkirche nach Maßgabe des Kirchengesetzes vom 18. März 1954 über das Verhältnis der Evangelischen Kirche in Deutschland und ihrer Gliedkirchen zu evangelischen Kirchengemeinschaften und Gemeinden, Pfarrern und Gemeindegliedern deutscher Herkunft außerhalb Deutschlands (ABl. EKD Nr. 82).

(2) Für die dienstrechtlichen Verhältnisse dieser Pfarrer zur Evangelischen Kirche der Union und zu ihren Gliedkirchen gelten die Bestimmungen der §§ 13 bis 24 des im Absatz 1 genannten Kirchengesetzes der Evangelischen Kirche in Deutschland mit der Maßgabe, daß an die Stelle der Evangelischen Kirche in Deutschland die Evangelische Kirche der Union, an die Stelle des Rates der Evangelischen Kirche in Deutschland der Rat der Evangelischen Kirche der Union und an die Stelle des Kirchlichen Außenamts die Kirchenkanzlei der Evangelischen Kirche der Union tritt. Im übrigen bestimmen sich ihre dienstrechtlichen Verhältnisse nach den mit der ausländischen Anstellungskörperschaft getroffenen Vereinbarungen.

§ 73

Ordinierte Theologen im Dienst kirchlicher Werke mit eigener Rechtspersönlichkeit

Die Bestimmungen dieses Kirchengesetzes über die in der Ordination begründeten Rechte und Pflichten finden auch auf solche ordinierte Theologen Anwendung, die von kirchlichen Anstalten, Werken oder sonstigen kirchlichen Einrichtungen mit eigener Rechtspersönlichkeit angestellt sind. Im übrigen bleibt es den Anstalten, Werken und Einrichtungen überlassen, im Rahmen ihrer Rechtsstellung die Dienstverhältnisse ihrer ordinierten Theologen den Bestimmungen dieses Kirchengesetzes durch Satzung und Dienstvertrag sinngemäß anzupassen.

2. Privatrechtliches Dienstverhältnis

§ 73 a

In begründeten Einzelfällen kann ein Pfarrer in einem privatrechtlichen Dienstverhältnis beschäftigt und zum Inhaber einer Pfarrstelle berufen werden. Im Dienstvertrag sollen die den Dienst des Pfarrers betreffenden Bestimmungen des kirchlichen Verfassungsrechts und des Pfarrerdienstrechts, insbesondere die Abschnitte IV bis VI dieses Kirchengesetzes, für sinngemäß anwendbar erklärt werden, soweit diese Bestimmungen nicht das Bestehen eines öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnisses voraussetzen.

Abschnitt XII

Überleitungs- und Schlußbestimmungen

§ 74

Inkraftsetzung

Dieses Kirchengesetz wird durch den Rat gemäß Artikel 7 Abs. 2 der Ordnung der Evangelischen Kirche der Union in Kraft gesetzt.

§ 75

Aufhebung älterer Vorschriften

(1) Mit dem Inkrafttreten dieses Kirchengesetzes treten für seinen Geltungsbereich alle entgegenstehenden Bestimmungen des älteren Rechts außer Kraft. Insbesondere werden aufgehoben, soweit sie nicht schon durch frühere Bestimmungen außer Kraft gesetzt sind:

- a) das Kirchengesetz, betreffend die Dienstvergehen der Kirchenbeamten und die unfreiwillige Versetzung derselben in den Ruhestand vom 16. Juli 1886 (KGVBl. Seite 81),
- b) die Bestimmungen der §§ 1 und 7 der Ruhegehaltsordnung für die Geistlichen der evangelischen Landeskirche der älteren Provinzen vom 26. Mai 1909 (KGVBl. Seite 37),
- c) die Bestimmungen der §§ 1, 20 und 21 des Kirchengesetzes betreffend Vorbildung und Anstellungsfähigkeit der Geistlichen vom 5. Mai 1927 (KGVBl. Seite 219),
- d) das Kirchengesetz über die Versetzung von Geistlichen vom 6. März 1930 (KGVBl. Seite 169),
- e) die Verordnung zur Ruhegehaltsordnung vom 15. April 1936 (GBl. DEK Seite 49),
- f) die Verordnung zum Kirchengesetz vom 6. März 1930 über die Versetzung von Geistlichen vom 15. April 1936 (GBl. DEK Seite 49),
- g) die Verordnung zur Änderung der Verordnung zum Kirchengesetz über die Versetzung von Geistlichen vom 4. November 1936 (GBl. DEK 1937 Seite 7),
- h) die Verordnung über die Versetzung von Geistlichen aus dienstlichen Gründen vom 18. März 1939 (GBl. DEK Seite 13),
- i) die Verordnung über die Besetzung von Pfarrstellen durch die Kirchenbehörde vom 18. März 1939 (GBl. DEK Seite 15),
- j) der Erlaß des Evangelischen Oberkirchenrats zur Durchführung der Verordnung des Leiters der Deutschen Evangelischen Kirchenkanzlei über den Verlust der Rechte des geistlichen Standes vom 4. Juli 1944 (GBl. DEK Seite 38),
- k) die Notverordnung über die Versetzung von Geistlichen vom 7. Oktober 1947 (ABl. EKD Seite 123).

(2) Die Verordnung des Leiters der Deutschen Evangelischen Kirchenkanzlei über den Verlust der Rechte des geistlichen Standes vom 14. April 1944 (GBl. DEK Seite 3) findet im Geltungsbereich des vorstehenden Gesetzes keine Anwendung.

§ 76

Aufrechterhaltene Vorschriften

(1) Unberührt bleiben:

- a) das Kirchengesetz über die Wiederbesetzung von Pfarrstellen und Kirchenbeamtenstellen in besonderen Fällen vom 15. Mai 1952 (ABl. EKD 1953 Nr. 129),
- b) die Verordnung über die Wiederbesetzung von aufgegebenen Pfarrstellen vom 16. Oktober 1953 (ABl. EKD 1954 Nr. 2),
- c) der Beschluß über die Amtstracht der kirchlichen Amtsträger vom 19. Oktober 1954 (ABl. EKD Nr. 222),
- d) die Verordnung betreffend verlassene Pfarrstellen vom 3. März 1959 (ABl. EKD Nr. 50).

(2) Solange die Verordnung über die Wiederbesetzung von aufgegebenen Pfarrstellen vom 16. Oktober 1953 (ABl. EKD 1954 Nr. 2) gilt, darf der Inhaber einer Pfarrstelle im Währungsgebiet der Deutschen Notenbank, abweichend von den Bestimmungen des § 47 Abs. 1 Satz 1 und des § 50 Abs. 2, sich nur dann um eine Pfarrstelle im Währungsgebiet der Deutschen Bundesbank bewerben oder die Berufung in eine solche Pfarrstelle annehmen, wenn seine Kirchenleitung zustimmt.

§ 77

Ausführungsbestimmungen

(1) Die zur Ausführung dieses Kirchengesetzes erforderlichen Bestimmungen erlassen die Gliedkirchen für ihren Bereich. Diese Ausführungsbestimmungen können die Bestimmungen dieses Kirchengesetzes ergänzen.

(2) Die Gliedkirchen können insbesondere bestimmen, daß in diesem Kirchengesetz der Kirchenleitung zugewiesene Aufgaben und Befugnisse dem Konsistorium (Landeskirchenamt) übertragen oder daß Aufgaben des Konsistoriums (Landeskirchenamts) von der Kirchenleitung wahrgenommen werden. Die Gliedkirchen können ferner bestimmen, ob und in welchem Umfang ein Rechtsmittelverfahren an das für die Entscheidung streitiger Verwaltungssachen zuständige Kirchengericht (Rechtsausschuß) oder eine andere kirchliche Stelle gegen aufgrund dieses Kirchengesetzes zu treffende Entscheidungen zugelassen werden soll.

(3) Ausführungsbestimmungen, die für die im unmittelbaren Dienst der Evangelischen Kirche der Union stehenden Pfarrer (§ 71) oder für die Auslandspfarrer (§ 72) Geltung haben sollen, erläßt der Rat.

Nr. 223 Geschäftsordnung der Kirchenleitung.

Vom 13. September 1991. (KABl. S. 146)

Die Kirchenleitung der Evangelischen Kirche in Berlin-Brandenburg hat sich aufgrund von Artikel 17 Abs. 5 des Kirchengesetzes über die Synode, die Kirchenleitung und das Konsistorium der Evangelischen Kirche in Berlin-Brandenburg vom 9. Dezember 1990 (KABl. S. 145) die folgende Geschäftsordnung gegeben:

§ 1

Aufgaben

Die Kirchenleitung erfüllt die ihr durch die kirchliche Ordnung übertragenen Aufgaben.

§ 2

Vorsitz und Vertretung nach außen

(1) Den Vorsitz in der Kirchenleitung führt die Bischöfin oder der Bischof. Im Falle der Verhinderung führt die oder der Präses der Synode den Vorsitz. Für die weitere Stellvertretung im Vorsitz wählt die Kirchenleitung zwei ihrer Mitglieder; die Mitglieder, die zugleich Mitglieder des Kollegiums des Konsistoriums sind, stehen nicht zur Wahl.

(2) Die Kirchenleitung wird nach außen durch die Vorsitzende oder den Vorsitzenden vertreten.

(3) Schreiben der Kirchenleitung werden von der oder dem Vorsitzenden ohne Zusatz, von einer Stellvertreterin oder einem Stellvertreter mit dem Zusatz »In Vertretung« unterschrieben. Urkunden, welche die Evangelische Kirche in Berlin-Brandenburg Dritten gegenüber verpflichten sollen, und Vollmachten sind namens der Evangelischen Kirche in Berlin-Brandenburg von der oder dem Vorsitzenden der Kirchenleitung oder von der Präsidentin oder dem Präsidenten des Konsistoriums oder deren Stellvertreterinnen oder Stellvertretern unter Beidrückung des Siegels zu vollziehen; dadurch wird Dritten gegenüber die Gesetzmäßigkeit der Beschlußfassung festgestellt.

§ 3

Beschlußfassung und Beschlußfähigkeit

(1) Die Kirchenleitung faßt ihre Beschlüsse in der Regel in Sitzungen.

(2) Sie ist beschlußfähig, wenn mehr als die Hälfte der Mitglieder anwesend ist.

(3) Sie soll bestrebt sein, ihre Beschlüsse einmütig zu fassen. Kommt keine Übereinstimmung zustande, können Beschlüsse mit der Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gefaßt werden, sofern die Grundordnungen oder das Kirchengesetz über die Synode, die Kirchenleitung und das Konsistorium der Evangelischen Kirche in Berlin-Brandenburg vom 9. Dezember 1990 nichts anderes bestimmen; bei Stimmgleichheit ist ein Antrag abgelehnt. Bei Wahlen ist gewählt, wer die meisten Stimmen erhält; bei Stimmgleichheit entscheidet das Los.

(4) Wer am Gegenstand der Beschlußfassung persönlich beteiligt ist, darf nur mit ausdrücklicher Genehmigung der Kirchenleitung bei der Verhandlung anwesend sein und hat sich vor der Abstimmung zu entfernen.

(5) Bei Beschlüssen, welche die Kirchenleitung als Organ der Aufsicht über das Konsistorium faßt, nehmen die Mitglieder, die zugleich Mitglieder des Kollegiums des Konsistoriums sind, an den Abstimmungen nicht teil.

(6) Duldete eine Entscheidung keinen Aufschub bis zur nächsten Sitzung, kann im schriftlichen Verfahren Beschluß gefaßt werden. Die Beschlußvorlage muß allen Mitgliedern der Kirchenleitung zugehen. Der Beschluß ist wirksam, wenn kein Mitglied dem schriftlichen Verfahren widerspricht und die erforderliche Mehrheit dem Beschlußantrag zustimmt. Der Beschluß ist in das Protokoll der nächsten Sitzung aufzunehmen. Widerspricht ein Mitglied dem schriftlichen Verfahren, ist der Gegenstand auf die Tagesordnung der nächsten Sitzung zu setzen.

§ 4

Vorlagen

Beschlußsachen sollen durch Vorlagen beschlußreif gemacht werden, wenn sich aus der Natur der Sache nichts anderes ergibt oder die oder der Vorsitzende nichts anderes anordnet.

§ 5

Ort und Zeit der Sitzungen

(1) Ordentliche Sitzungen der Kirchenleitung finden in der Regel zweiwöchentlich einmal statt. Ort und Zeit bestimmt die Kirchenleitung. Die Sitzungstage sollen geraume Zeit vorher festgesetzt werden.

(2) Außerordentliche Sitzungen müssen stattfinden, wenn die oder der Vorsitzende oder sieben andere Mitglieder es unter Angabe des Zwecks und der Gründe verlangen. Ort und Zeit bestimmt die oder der Vorsitzende.

§ 6

Sitzungsteilnehmerinnen und Sitzungsteilnehmer

(1) An den Sitzungen der Kirchenleitung nehmen regelmäßig die Mitglieder des Kollegiums des Konsistoriums beratend teil, sofern die oder der Vorsitzende im Einzelfall nichts anderes bestimmt. Die Teilnahme wird auf die Mitglieder der Kirchenleitung beschränkt, wenn die Mehrheit der Mitglieder der Kirchenleitung dies im Einzelfall wünscht.

(2) Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Konsistoriums, die nicht regelmäßig an den Sitzungen teilnehmen, kann die

oder der Vorsitzende zur Verhandlung derjenigen Gegenstände zulassen, die in ihr Arbeitsgebiet fallen.

(3) Weitere Personen kann die oder der Vorsitzende im Einvernehmen mit der Kirchenleitung die Teilnahme entweder allgemein oder bei der Verhandlung bestimmter Gegenstände gestatten, wenn dies sachdienlich ist.

§ 7

Vertraulichkeit der Verhandlungen

Die Verhandlungen der Kirchenleitung sind vertraulich. Die Verpflichtung zur Verschwiegenheit ist durch Artikel 3 Abs. 2 der Grundordnung (Ost) bzw. Artikel 145 der Grundordnung (West) geregelt. Mitteilungen über Aufführungen von Sitzungsteilnehmerinnen und Sitzungsteilnehmern sowie über Abstimmungsverhältnisse sind nur mit Zustimmung der Kirchenleitung zulässig.

§ 8

Vorbereitung der Sitzungen

(1) Die vorläufige Tagesordnung stellt die Präsidentin oder der Präsident des Konsistoriums aufgrund von vorangegangenen Beschlüssen der Kirchenleitung, Anträgen ihrer Mitglieder, Beschlußempfehlungen eines Vorbereitenden Ausschusses und Vorlagen des Konsistoriums zusammen. Dabei werden die Vorgaben, die die Kirchenleitung für die grundsätzliche Struktur des Sitzungsablaufs beschlossen hat, beachtet. Anmeldungen zur Tagesordnung sollen dem Präsidialbüro spätestens eine Woche vor der Kirchenleitungssitzung zugehen.

(2) Zu den Sitzungen lädt die oder der Vorsitzende ein. Einzuladen sind außer den Mitgliedern die regelmäßigen Sitzungsteilnehmerinnen und Sitzungsteilnehmer (§ 6 Abs. 1); das Einladungsschreiben soll ihnen möglichst rechtzeitig vor dem Sitzungstag zugehen. Mit der Einladung ist die vorläufige Tagesordnung mitzuteilen. Ihr sollen Abdrucke der Vorlagen beigelegt werden; umfangreiche Materialien, die zu einer Vorlage gehören, können durch Auslegung in den Dienstgebäuden des Konsistoriums bekanntgemacht werden.

(3) Die endgültige Tagesordnung setzt die Kirchenleitung zu Beginn einer Sitzung fest. Bis dahin hat jedes Mitglied das Recht, weitere Anträge zu stellen.

(4) In dringenden Fällen kann kurzfristig zu einer außerordentlichen Sitzung eingeladen werden.

§ 9

Protokoll

(1) Über jede Sitzung der Kirchenleitung ist ein Protokoll aufzunehmen. Das Protokoll muß Angaben über Ort und Zeit der Sitzung sowie die Namen der Sitzungsteilnehmerinnen und Sitzungsteilnehmer und den Wortlaut der Beschlüsse enthalten. Auf Antrag eines Mitglieds sind weitere Notizen, z. B. das Stimmenverhältnis, aufzuzeichnen.

(2) Das Protokoll wird von einem Mitglied der Kirchenleitung oder von einer oder einem durch Beschluß der Kirchenleitung dafür bestellten Mitarbeiterin oder Mitarbeiter des Konsistoriums angefertigt.

(3) Das Protokoll ist von der oder dem Vorsitzenden und von der Protokollführerin oder dem Protokollführer zu unterschreiben.

(4) Das Protokoll soll mit der Einladung zur folgenden Sitzung verschickt werden. Es wird an die Mitglieder der Kirchenleitung und an die regelmäßigen Sitzungsteilnehmerinnen und Sitzungsteilnehmer (§ 6 Abs. 1) verteilt.

(5) Das Protokoll bedarf der Genehmigung in der folgenden Sitzung der Kirchenleitung.

§ 10

Ausführung der Beschlüsse

(1) Die Beschlüsse der Kirchenleitung werden vom Konsistorium ausgeführt, soweit die Kirchenleitung dies nicht sich selbst oder einzelnen ihrer Mitglieder vorbehält.

(2) Über die Beschlüsse der Kirchenleitung geben die Mitglieder des Kollegiums des Konsistoriums den an der Ausführung beteiligten Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern die erforderliche Information.

§ 11

Vorbereitende Ausschüsse

(1) Die Kirchenleitung kann zur Vorbereitung ihrer Beschlüsse aus ihren Mitgliedern Ausschüsse bilden (Vorbereitende Ausschüsse), die Beschlußempfehlungen zu den ihnen überwiesenen Verhandlungsgegenständen erarbeiten. Die Kirchenleitung bestimmt die Vorsitzende oder den Vorsitzenden.

(2) Die Vorbereitenden Ausschüsse sind zu baldiger Erledigung der ihnen überwiesenen Verhandlungsgegenstände verpflichtet. Die erarbeitete Beschlußempfehlung muß das Abstimmungsergebnis im Vorbereitenden Ausschuß erkennen lassen. Empfiehlt der Vorbereitende Ausschuß der Kirchenleitung die Änderung oder Ablehnung eines Antrags oder einer Vorlage, soll er seine Empfehlung schriftlich begründen. Bei umfangreichen oder schwierigen Verhandlungsgegenständen bestimmt der Vorbereitende Ausschuß eine Berichterstatterin oder einen Berichterstatter, die oder der die Beschlußempfehlung in der Sitzung der Kirchenleitung erläutert.

§ 12

Ausschüsse mit Entscheidungsbefugnis

(1) Die Kirchenleitung kann beschließen, daß einzelne Angelegenheiten von einem Ausschuß abschließend beraten und namens der Kirchenleitung entschieden werden (Ausschuß mit Entscheidungsbefugnis), wenn eine Beschlußfassung der ganzen Kirchenleitung nicht erforderlich ist. In diesem Fall bildet sie aus ihren Mitgliedern einen entsprechenden Ausschuß und bestimmt die Vorsitzende oder den Vorsitzenden.

(2) Die abschließende Entscheidung eines Ausschusses mit Entscheidungsbefugnis bedarf einer Mehrheit von drei Vierteln seiner Mitglieder. Wird diese Mehrheit nicht erreicht, ist die Angelegenheit der Kirchenleitung zur Beschlußfassung vorzulegen.

(3) Entscheidungen eines Ausschusses mit Entscheidungskompetenz sind der Kirchenleitung über die Präsidentin oder den Präsidenten des Konsistoriums mit der Einladung zur nächsten Sitzung schriftlich zur Kenntnis zu geben. Vor Ende dieser Sitzung darf die Entscheidung nicht vollzogen werden; die Kirchenleitung kann in besonders dringenden Angelegenheiten Ausnahmen zulassen. § 10 gilt entsprechend. Mitglieder der Kirchenleitung, die nicht zugleich Mitglieder des entscheidenden Ausschusses sind, können der Entscheidung widersprechen. Wird ein solcher Widerspruch erhoben, muß die Angelegenheit von der Kirchenleitung beraten und entschieden werden.

§ 13

Beratende Ausschüsse

Die Kirchenleitung kann überdies Ausschüsse bilden, die sie in bestimmten Arbeitsgebieten beraten (Beratende Aus-

schüsse) und in diese auch Mitglieder berufen, die der Kirchenleitung nicht angehören. Die Kirchenleitung bestellt die Vorsitzende oder den Vorsitzenden in der Regel aus ihren Mitgliedern.

§ 14

Verfahren in den Ausschüssen

(1) Die Ausschüsse werden von ihrer oder ihrem Vorsitzenden unter Angabe der Tagesordnung eingeladen und geleitet. Für den stellvertretenden Vorsitz wählt jeder Ausschuß eines seiner Mitglieder und regelt die Protokollführung. Die Sitzungstermine und Tagesordnungen der Ausschüsse nach §§ 11 und 12 werden allen Mitgliedern der Kirchenleitung und den Mitgliedern des Kollegiums des Konsistoriums rechtzeitig vor der Ausschußsitzung bekanntgegeben.

(2) An den Sitzungen von Ausschüssen nach §§ 11 und 12 können die dem Ausschuß nicht angehörenden Mitglieder der Kirchenleitung beratend teilnehmen; die für die Verhandlungsgegenstände zuständigen Mitglieder des Kollegiums des

Konsistoriums nehmen in der Regel beratend an den Sitzungen teil. § 6 Abs. 2 und 3 und § 7 gelten entsprechend.

(3) Die Ausschüsse sind beschlußfähig, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder anwesend ist. Sofern nichts anderes bestimmt ist (§12 Abs. 2 Satz 1), fassen sie ihre Beschlüsse mit der Mehrheit der Stimmen der Anwesenden. Bei Stimmgleichheit ist ein Antrag abgelehnt.

§ 15

Inkrafttreten

Diese Geschäftsordnung tritt am 13. September 1991 in Kraft; sie ist im Kirchlichen Amtsblatt zu veröffentlichen. Zugleich tritt die Geschäftsordnung der Kirchenleitung der bisherigen Region West vom 20. Oktober 1976 (KABl. S. 106) außer Kraft.

Berlin, den 13. September 1991

Kirchenleitung

Dr. Kruse

Evangelische Kirche von Kurhessen-Waldeck

Nr. 224 Verordnung über die Feststellung der Schlüsselzahlen (SchlüsselzahlenVO).

Vom 28. Oktober 1991. (KABl. S. 203)

Der Rat der Landeskirche hat aufgrund von Artikel 132 Buchst. a der Grundordnung die folgende Verordnung beschlossen:

Erster Abschnitt

Feststellungsverfahren

§ 1

Grundsatz

(1) Die Kirchensteuern werden an die Kirchengemeinden aufgrund der Vorschriften des § 3 Abs. 1 und 2 der Kirchensteuerordnung vom 6. November 1968 (KABl. S. 156) nach Maßgabe von Schlüsselzahlen ausgeschüttet.

(2) Schlüsselzahl ist das örtliche Aufkommen an Kirchenlohn- und Kircheneinkommenssteuer in der Kirchengemeinde, soweit sich nicht aus den Vorschriften dieser Verordnung etwas anderes ergibt.

(3) Das örtliche Aufkommen ist das von dem Land Hessen für die Kirchengemeinde ermittelte Kirchensteueraufkommen.

(4) Der Rat der Landeskirche bestimmt durch Verordnung, mit welchem Haushaltsjahr neue Schlüsselzahlen in Kraft treten.

§ 2

Ermittlung der Schlüsselzahl

(1) Sind Kirchengemeinde und politische Gemeinde deckungsgleich, ist das von dem Hessischen Statistischen Landesamt auf der Grundlage der Bundeslohnsteuerstatistik erhobene Kirchensteueraufkommen die Schlüsselzahl der Kirchengemeinde.

(2) Liegen in einer politischen Gemeinde mehrere Kirchengemeinden, so wird das nach § 1 Abs. 3 ermittelte Kir-

chensteueraufkommen in das Verhältnis zu dem ermittelten Gesamtkirchensteueraufkommen in der politischen Gemeinde gesetzt. Die sich ergebende Verhältniszahl wird mit dem für das Gebiet der politischen Gemeinde vom Hessischen Statistischen Landesamt erhobenen Kirchensteueraufkommen multipliziert. Das Ergebnis ist die Schlüsselzahl der Kirchengemeinde.

(3) Liegen Teile von Kirchengemeinden in verschiedenen politischen Gemeinden, so werden sie für die Berechnung nach Absatz 2 Satz 1 und 2 wie selbständige Kirchengemeinden behandelt. Die Summe der Teilergebnisse ist die Schlüsselzahl der Kirchengemeinde.

(4) Das ermittelte Kirchensteueraufkommen wird auf volle DM-Beträge, die Schlüsselzahl auf volle 100 gerundet.

(5) Die in einer politischen Gemeinde gelegenen Kirchengemeinden können vereinbaren, daß ihr Aufkommen nach einem von Absatz 2 abweichenden Maßstab verteilt wird. Die Vereinbarung bedarf der Genehmigung des Landeskirchenamtes.

§ 3

Berechnung in besonderen Fällen

(1) Liegen in einer politischen Gemeinde Kirchengemeinden mehrerer Landeskirchen, wird § 2 entsprechend angewandt.

(2) Ist eine entsprechende Anwendung von § 2 nicht möglich, wird die Schlüsselzahl gemäß der durchschnittlichen Veränderung des Aufkommens in der Landeskirche fortgeschrieben.

§ 4

Mindestschlüsselzahl

Durch Verordnung des Landeskirchenamtes unter Beteiligung des Finanzausschusses wird je eine Mindestschlüsselzahl für Kirchengemeinden mit und für Kirchengemeinden ohne Pfarrsitz festgelegt.

§ 5

Schlüsselzahlenausgleich

Das Landeskirchenamt kann durch Verordnung unter Beteiligung des Finanzausschusses bestimmen, daß die Veränderung von Schlüsselzahlen, die bei der Neufeststellung gemäß §§ 2 oder 3 über den Durchschnitt aller Kirchengemeinden der Landeskirche hinaus gehen, begrenzt wird.

§ 6

Feststellungsbescheid

Das Landeskirchenamt stellt die Schlüsselzahl nach Maßgabe der Bestimmungen dieses Abschnitts fest und teilt sie der Kirchengemeinde einschließlich der Berechnungsgrundlage mit.

Zweiter Abschnitt

Rechtsmittelverfahren

§ 7

Einspruch

Gegen den Feststellungsbescheid kann die Kirchengemeinde innerhalb eines Monats nach Zugang Einspruch beim Landeskirchenamt einlegen.

§ 8

Beschwerde

Gegen Entscheidungen des Landeskirchenamtes im Einspruchsverfahren ist Beschwerde beim Rat der Landeskirche innerhalb eines Monats seit Zustellung zulässig.

§ 9

Beteiligung mitbetroffener Kirchengemeinden

(1) Auf Einspruch, Beschwerde oder Klage einer Kirchengemeinde kann die Schlüsselzahl der anderen Kirchengemeinden im Gebiet derselben politischen Gemeinde verändert werden.

(2) Die anderen Kirchengemeinden im Gebiet derselben politischen Gemeinde sind an einem Einspruchs- und Beschwerdeverfahren zu beteiligen und zu einem Verfahren vor dem kirchlichen Gericht beizuladen.

§ 10

Aufschiebende Wirkung

Der Einspruch nach § 7, die Beschwerde nach § 8 sowie eine Klage haben keine aufschiebende Wirkung.

Dritter Abschnitt

Sonderregelungen/Schlußbestimmungen

§ 11

Veränderung von Kirchengemeinden

Werden Kirchengemeinden errichtet, verändert oder aufgehoben, so legt das Landeskirchenamt die Schlüsselzahlen der betroffenen Kirchengemeinden nach deren Anhörung gemäß den Bestimmungen des ersten Abschnitts fest. Die §§ 7 bis 10 finden entsprechende Anwendung.

§ 12

Gesamtverbände

Sind Kirchengemeinden zu einem Gesamtverband zusammengeschlossen, nimmt dieser ihre Rechte und Pflichten wahr.

§ 13

Kirchenkreis Schmalkalden

Die Schlüsselzahlen der Kirchengemeinden des Kirchenkreises Schmalkalden werden vom Landeskirchenamt unter Beteiligung des Finanzausschusses jährlich festgesetzt. Die Vorschriften der §§ 1 bis 5 dieser Verordnung sind nicht anzuwenden.

§ 14

Inkrafttreten

(1) Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. Oktober 1991 an die Stelle der Schlüsselzahlenverordnung vom 22. September 1982 (KABl. S. 85) i. d. F. der Änderungsverordnung vom 24. Mai 1988 (KABl. S. 64).

(2) Die Vorschriften der Schlüsselzahlenverordnung vom 22. September 1982 (KABl. S. 85) i. d. F. der Änderungsverordnung vom 24. Mai 1988 (KABl. S. 64) bleiben für die zum 1. Januar 1989 in Kraft getretenen Schlüsselzahlen maßgebend.

Vorstehende Verordnung wird hiermit veröffentlicht.

K a s s e l, den 28. Oktober 1991

Der Bischof

Dr. J u n g

Nr. 225 Verordnung über das Inkrafttreten neuer Schlüsselzahlen.

Vom 28. Oktober 1991. (KABl. S. 204)

Der Rat der Landeskirche hat aufgrund von § 1 Abs. 4 der Verordnung über die Feststellung der Schlüsselzahlen vom 28. Oktober 1991 (KABl. S. 203) die folgende Verordnung beschlossen:

§ 1

Neue Schlüsselzahlen, die auf der Grundlage des örtlichen Aufkommens 1986 ermittelt werden, treten am 1. Januar 1992 in Kraft.

§ 2

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.

Vorstehende Verordnung wird hiermit veröffentlicht.

K a s s e l, den 28. Oktober 1991

Der Bischof

Dr. J u n g

Nr. 226 Verordnung zur Ausführung der Verordnung über die Feststellung der Schlüsselzahlen (Schlüsselzahlenausführungsverordnung).

Vom 28. Oktober 1991. (KABl. S. 205)

Aufgrund der §§ 4 und 5 der Verordnung über die Feststellung der Schlüsselzahlen (SchlüsselzahlenVO) vom 28. Oktober 1991 (KABl. S. 203) hat das Landeskirchenamt un-

ter Beteiligung des Finanzausschusses die folgende Verordnung beschlossen:

Erster Abschnitt

Zu § 4 der SchlüsselzahlenVO

§ 1

Die Mindestschlüsselzahl für Kirchengemeinden mit Pfarrsitz wird auf 34.100, für Kirchengemeinden ohne Pfarrsitz auf 26.200 festgelegt.

Zweiter Abschnitt

Zu § 5 der SchlüsselzahlenVO

§ 2

(1) Die Schlüsselzahl einer Kirchengemeinde, die gemäß §§ 2 oder 3 Schlüsselzahlenverordnung unter die bisherige Schlüsselzahl absinken würde, wird auf 100 vom Hundert der bisherigen Schlüsselzahl festgelegt. Der Ausgleich, den Kirchengemeinden aufgrund von Satz 1 erhalten, wird auf höchstens 250.000 begrenzt.

(2) Der Schlüsselzahlzuwachs wird auf 50 v. H. der Schlüsselzahl des Jahres 1989 begrenzt; die Schlüsselzahl darf jedoch nicht niedriger sein als die Summe aus dem Steueraufkommen 1983 zuzüglich 50 v. H. des Kirchensteu-
erzuwachses vom Jahr 1983 auf das Jahr 1986.

Dritter Abschnitt

Schlußvorschriften

§ 3

(1) Diese Verordnung gilt für die Feststellung der Schlüsselzahlen, die auf der Grundlage des örtlichen Aufkommens 1986 ermittelt werden.

(2) Sie tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.

Vorstehende Verordnung wird hiermit veröffentlicht.

K a s s e l, den 28. Oktober 1991

Der Bischof

Dr. J u n g

Nr. 227 Dritte Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Rechtsstellung und Ausbildung der Vikare vom 17. Mai 1971 (KABl. S. 63).

Vom 29. Oktober 1991. (KABl. S. 205)

Aufgrund von Artikel 132 Buchstabe a und Artikel 43 Absatz 1 der Grundordnung der Evangelischen Kirche von Kurhessen-Waldeck vom 22. Mai 1967 (KABl. S. 19) hat der Rat der Landeskirche die folgende Verordnung beschlossen:

§ 1

Die Verordnung über die Rechtsstellung und Ausbildung der Vikare vom 17. Mai 1971 (KABl. S. 63), zuletzt geändert durch die Verordnung vom 16. Juni 1982 (KABl. S. 76), wird wie folgt geändert:

1. In § 5 Abs. 1 Satz 1 werden nach den Worten »zwei Jahre« die Worte »und zwei Monate« angefügt.
2. § 14 wird wie folgt geändert:
 - a) Es wird folgender Absatz 4 eingefügt:

»Dem Vikar kann auf Antrag ein Mietzuschuß gewährt werden. Das Nähere regelt eine Verordnung des Landeskirchenamtes.«
 - b) Der bisherige Absatz 4 wird Absatz 5.
3. § 16 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

»Das Ausbildungsverhältnis des Vikars endet mit dem Ablauf des Monats, der auf den Monat folgt, in dem der Vikar die Zweite Theologische Prüfung bestanden hat.«

§ 2

§ 1 Nr. 2 tritt am 1. Oktober 1991, die Verordnung im übrigen am 1. Januar 1992 in Kraft.

Vorstehende Verordnung wird hiermit veröffentlicht.

K a s s e l, den 30. Oktober 1991

Der Bischof

Dr. J u n g

Evangelische Kirche der Kirchenprovinz Sachsen

Nr. 228 Weiterer Beschluß der Synode zum Kirchengesetz des Bundes der Evangelischen Kirchen zur Regelung von Fragen im Zusammenhang mit der Herstellung der Einheit der Evangelischen Kirche in Deutschland.

Vom 22./24. März 1991. (ABl. S. 47)

Die Synode der Kirchenprovinz Sachsen sagt Ja zu der Vereinigung der im Bund zusammengeschlossenen Kirchen mit den Kirchen der EKD. Das Tempo und die Art und Weise dieser Vereinigung hat bei Gemeindegliedern und kirchlichen Mitarbeitern Irritationen und manchmal sogar Ängste ausgelöst, daß diese Vereinigung eine einseitige Vereinnahmung sein könnte, in der die eigenen geistlichen Erfahrungen vergessen werden. Damit es aus dem juristischen Zusammenschluß zu einem wirklichen Zusammenwachsen aller Kirchen in der EKD kommt, wollen wir uns dafür einset-

zen, daß wir unsere jeweiligen Erfahrungen einbringen. Dabei werden wir unsere geistliche Armut eingestehen und den uns geschenkten geistlichen Reichtum entdecken und einander Anteil geben.

Das heißt für uns konkret:

1. Wir unterstreichen den in § 2, Abs. 1 und 2 des Kirchengesetzes der Evangelischen Kirche in Deutschland zur Regelung von Fragen im Zusammenhang mit der Herstellung der Einheit der Evangelischen Kirche in Deutschland formulierten Auftrag, die »Gemeinsame Erklärung« daraufhin zu prüfen, ob sie die theologische Grundlage für Selbstverständnis der EKD als Kirche werden kann.
2. In Art. 1 der Grundordnung der EKD bejaht diese die von der 1. Bekenntnissynode in Barmen getroffene Ent-

scheidung, wonach die Kirche mit ihrer Botschaft wie mit ihrer Ordnung zu bezeugen hat, daß sie allein das Eigentum Jesu Christi ist.

Wir werden zu prüfen haben, ob und wie wir diesem Grundsatz künftig entsprechen.

Als Beispiele benennen wir:

- unseren Umgang mit dem Geld und der Gestaltung des kirchlichen Besoldungs- und Vergütungswesens,
- die Gestaltung der Beziehungen zwischen Kirche und Gruppen,
- die Gestaltung der Beziehung zwischen Kirche und Schule bei voller Wahrung der Eigenständigkeit beider Institutionen,
- die Fragen der Seelsorge an Soldaten und Kriegsdienstverweigerern.

3. Nach Art. 1.3. der Grundordnung der EKD versteht sie sich als »bekenkende Kirche«. Das heißt für uns:

- Wir möchten mit allen Kirchen der EKD daran arbeiten, daß wir uns zu einem gemeinsamen »Bekennen in der Friedensfrage« zusammenfinden.
- Wir möchten in unserer sich weiter säkularisierenden Welt die Aufgabe des missionarischen Gemeindeaufbaus gemeinsam weiter entwickeln.
- Wir möchten zu einem gemeinsamen Zeugnis und Dienst in den ökonomischen Entwicklungen und sozialen Herausforderungen in Deutschland, Europa und der Welt kommen.
- Wir möchten gemeinsam an der Frage weiterarbeiten, wie wir den prophetischen Auftrag der Kirche in einer pluralistischen Gesellschaft wahrnehmen können.

Evangelisch-Lutherische Landeskirche Schaumburg-Lippe

Nr. 229 Verordnung betreffend Amtstracht der Geistlichen.

Vom 10. Mai 1991. (KABl. S. 2)

§ 1

Die Amtstracht der schauburg-lippischen Geistlichen ist der schwarze Talar mit Beffchen.

Zur Amtstracht unter freiem Himmel gehört das Barett.

§ 2

Als Amtstracht kann ein weißer Talar (Albe) mit Stola und Casel getragen werden, wenn folgende Voraussetzungen vorliegen:

1. Zustimmung des Kirchenvorstandes der Kirchengemeinde, welcher der Geistliche angehört.
2. Zustimmung des zuständigen Superintendenten und des Landesbischofs.

§ 3

Die in § 1 und § 2 enthaltenen Regeln gelten sinngemäß auch dann, wenn ein schauburg-lippischer Geistlicher außerhalb des Bereichs der Landeskirche an Gottesdiensten und Amtshandlungen mitwirkt. Auf besondere örtliche Verhältnisse ist Rücksicht zu nehmen.

Bückeburg, den 10. Mai 1991

Schaumburg-Lippischer Landeskirchenrat

Dr. Heubach
Präsident

Nr. 230 Geschäftsordnung der Landessynode.

Vom 15. Juni 1991. (KABl. S. 3)

Gemäß § 21 der Synodalordnung gibt sich die Synode folgende Geschäftsordnung:

§ 1

Konstituierende Tagung

Nach einer Neuwahl wird die Landessynode zu ihrer ersten Tagung (konstituierende Tagung) vom Landeskirchenrat einberufen. Der Landeskirchenrat legt die Tagesordnung fest und teilt sie den Synodalen mindestens 14 Tage vor Beginn der Tagung mit.

Vor der Eröffnung findet ein Gottesdienst statt, in dem die Synodalen das Gelöbnis in die Hand des Landesbischofs ablegen.

Der Landesbischof eröffnet die Tagung. Unter seiner Leitung wird die Wahl des Präsidiums vorgenommen.

§ 2

Einberufung der Tagungen

Die Tagungen der Landessynode, die in der Regel zweimal jährlich im Frühjahr und im Herbst stattfinden, werden durch den Präsidenten einberufen. Der nächste Sitzungstermin sollte in der vorausgehenden Synodaltagung bekannt gemacht werden. Die Tagesordnung wird vom Präsidium gemeinsam mit dem Landeskirchenrat festgelegt. Das Präsidium bleibt frei in seiner Entscheidung. Jede Tagesordnung hat den Bericht des Landesbischofs und Fragen an die Kirchenleitung zu enthalten.

Die Einladung mit der Tagesordnung wird den Synodalen mindestens drei Wochen vor Beginn der Tagung übersandt. Die zu verhandelnden Schriftstücke sollen, wenn sie nicht schon mit der Einladung übersandt worden sind, mindestens eine Woche vor Beginn der Tagung im Besitz der Synodalen sein.

Zu außerordentlichen Tagungen lädt der Präsident ein, wenn mindestens zehn Synodale oder der Landeskirchenrat einen entsprechenden schriftlichen Antrag mit Begründung stellen. Absatz 2 gilt sinngemäß.

§ 3

Anfragen und Anträge

Anfragen und Anträge an die Synode außerhalb der Tagung sind schriftlich an das Präsidium zu richten.

§ 4

Eröffnung der Tagung

Jede Tagung beginnt mit einem Gottesdienst.

Nach der Eröffnung der Tagung durch den Präsidenten leisten die Synodalen, die noch kein Gelöbnis abgelegt haben, das Gelöbnis in die Hand des Präsidenten.

Die Beschlußfähigkeit wird festgestellt und die Tagesordnung genehmigt. Stehen Anträge gemäß § 3 nicht auf der Tagesordnung, so entscheidet die Synode zunächst, ob die Tagesordnung entsprechend ergänzt wird.

§ 5

Beschlußfähigkeit

Die Synodalen tragen sich zu Beginn einer jeden Tagung in die Anwesenheitsliste ein.

Die Synode ist beschlußfähig, wenn mindestens zwei Drittel aller Synodalen anwesend sind.

Die vom Präsidenten zu Beginn der Tagung festgestellte Beschlußfähigkeit gilt als fortbestehend, solange sie nicht vor einer Wahl oder Abstimmung durch mindestens ein Mitglied der Synode ausdrücklich angezweifelt wird. Besteht Anlaß zu der Befürchtung, daß eine Beschlußfähigkeit nicht mehr gegeben ist, kann der Präsident mit Zustimmung der Synode zunächst die Tagungsordnungspunkte aufrufen, zu denen eine Wahl oder Abstimmung nicht erforderlich ist.

Wird während der Tagung die Beschlußfähigkeit festgestellt und ist die Wiederherstellung der Beschlußfähigkeit nicht zu erwarten, so schließt der Präsident die Tagung.

§ 6

Öffentlichkeit der Sitzung

Die Verhandlungen der Synode sind öffentlich. Aus Antrag des Landeskirchenamtes oder eines Mitgliedes der Synode kann für einzelne Angelegenheiten die Öffentlichkeit ausgeschlossen werden, wenn die Synode mit Zweidrittelmehrheit der Anwesenden zustimmt. Über den Antrag wird in nicht öffentlicher Sitzung beraten und abgestimmt. An Verhandlungen in nicht öffentlichen Sitzungen nehmen die Mitglieder des Landeskirchenrates teil. Die Synode kann die Anwesenheit bestimmter weiterer Personen zulassen.

§ 7

Leitung der Verhandlungen

Der Präsident leitet die Verhandlungen der Synode. Er kann sich durch einen der Vizepräsidenten vertreten lassen.

Der die Sitzung leitende Präsident oder Vizepräsident hat, wenn er sich zur Sache äußern will, den Vorsitz abzugeben.

In einer Aussprache erteilt der Präsident den Synodalen das Wort in der Reihenfolge der Wortmeldungen. Synodale, die zur Geschäftsordnung sprechen wollen, erhalten sofort das Wort.

Auch die Mitglieder des Landeskirchenrates haben das Rederecht. Ihnen kann der Präsident auch außerhalb der Reihenfolge der Wortmeldungen das Wort erteilen. Der Landesbischof hat das Recht, jederzeit das Wort zu erlangen.

Das Präsidium kann im Einzelfall auch bestimmten weiteren Personen Rederecht erteilen.

Das Präsidium kann die Redezeit beschränken. Weicht ein Synodaler vom Verhandlungsgegenstand ab, so kann der Präsident zur Sache verweisen und im Wiederholungsfall das Wort entziehen.

Der Präsident kann verlangen, daß ein Antrag zu einem Tagesordnungspunkt schriftlich gestellt wird.

Entscheidungen des Präsidenten in der Verhandlungsführung sind nicht anfechtbar.

§ 8

Abstimmungen

Vor Abstimmungen schließt der Präsident die Aussprache und trägt den Antrag, über den abgestimmt werden soll, vor. Dabei achtet er darauf, daß die Formulierung des Antrages eine Abstimmung mit ja oder nein zuläßt.

Abgestimmt wird durch Handzeichen. Auf Antrag eines Mitgliedes der Synode wird geheim abgestimmt. Die geheime Abstimmung geschieht mit Stimmzetteln.

Für einen Beschluß genügt die einfache Mehrheit der abgegebenen Ja- oder Nein-Stimmen. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des amtierenden Präsidenten.

Werden zu einem Gegenstand mehrere Anträge gestellt, so wird zunächst über denjenigen Antrag abgestimmt, der am weitreichendsten ist. Besteht keine Einigkeit über die Reihenfolge der Anträge, die zur Abstimmung stehen, entscheidet das Präsidium über die Reihenfolge.

Besteht eine Vorlage aus mehreren Abschnitten, so wird über die ganze Vorlage abgestimmt; es sei denn, die Synode beschließt, daß über jeden Abschnitt abgestimmt wird.

Nach der Abstimmung stellt der Präsident das Ergebnis fest und verkündet es der Synode.

§ 9

Wahlen

Wahlen werden geheim durch Abgabe von Stimmzetteln vorgenommen. Die Synode kann beschließen, daß in offener Abstimmung gewählt wird, wenn kein Mitglied der Synode diesem Verfahren widerspricht.

Eine Aussprache zur Person der Kandidaten findet nicht statt.

Gewählt ist, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen Stimmen – Stimmenthaltungen werden nicht berücksichtigt – erhalten hat, wenn durch Kirchengesetz nicht eine besondere Mehrheit vorgeschrieben ist. Bei Stimmgleichheit ist die Wahl zu wiederholen. Bei nochmaliger Stimmgleichheit entscheidet das vom Präsidenten zu ziehende Los.

Sind mehrere Personen durch Stimmzettel zu wählen, so gelten diejenigen als gewählt, welche die meisten Stimmen erhalten haben. Für jede Person kann nur eine Stimme abgegeben werden.

§ 10

Ausschüsse

Die Synode bestellt einen oder mehrere Ausschüsse, wenn sie es für erforderlich hält. Die Ausschüsse beraten die ihnen von der Synode überwiesenen Anträge und berichten der Synode. Die Sitzungen der Ausschüsse sind nicht öffentlich. Der Präsident, der Landesbischof und der Präsident des Landeskirchenamtes haben das Recht, an Ausschusssitzungen mit beratender Stimme teilzunehmen. Einladungen und Sitzungsniederschriften sind den vorgenannten Personen mitzuteilen.

Die Ausschußmitglieder wählen aus sich einen Vorsitzenden. Die Regeln über Abstimmungen und Wahlen gelten entsprechend.

§ 11

Protokoll

Die Verhandlungen der Synode werden auf Tonband aufgenommen. Anhand der Tonbandaufzeichnungen wird das Ergebnis der Verhandlungen niedergeschrieben.

Die Niederschrift und die Beschlüsse der Synode werden den Synodalen innerhalb von acht Wochen nach der Tagung zugestellt. Einwendungen gegen die Niederschrift sind dem Präsidenten innerhalb von drei Wochen nach der Zustellung schriftlich vorzulegen. Die Einwendungen sind der Synode mitzuteilen. Die Synode stellt abschließend den Wortlaut des Protokolls fest.

Die Tonbänder über die Verhandlungen der Synode sind im Landeskirchenamt dauernd aufzubewahren.

§ 12

Mitwirkung des Landeskirchenamtes

Zur Erfüllung seiner Aufgaben bedient sich der Präsident des Landeskirchenamtes.

§ 13

Kostenerstattung

Den Synodalen werden die Kosten erstattet, die durch die Teilnahme an den Tagungen der Synode und deren Ausschüssen entstanden sind. Es wird ein Tagegeld in Höhe von 40,- DM gezahlt. Damit ist ein eventueller Verdienstausschlag abgegolten.

§ 14

Schluß der Tagung

Der Präsident schließt die Tagung der Landessynode, wenn die Tagesordnung erledigt ist.

Nach dem Schlußwort des Präsidenten entläßt der Landesbischof die Synodalen mit Gebet und Segen.

B ü c k e b u r g , den 15. Juni 1991

R i e k e	H e r r m a n n s
Präsident	Präsident
der Landessynode	des Landeskirchenrates

Nr. 231 Kirchengesetz über die Errichtung einer »Stiftung Landeskirchliche Baupflege«.

Vom 15. Juni 1991. (KABl. S. 6)

Die Landessynode hat das folgende Kirchengesetz beschlossen:

1. Als rechtsfähige Stiftung des bürgerlichen Rechts und kirchliche Stiftung im Sinne des § 20 des Niedersächsischen Stiftungsgesetzes wird eine Stiftung mit dem Namen »Stiftung Landeskirchliche Baupflege« mit dem Sitz in Bückeburg errichtet.
2. Die Stiftung hat den Zweck – nach Ablösung des Rechts der Evangelisch-lutherischen Landeskirche Schaumburg-Lippe durch das Land Niedersachsen am 20. Dezember 1990 (Vertrag vom 1. Juni 1990), sich in kirchlichen Bauangelegenheiten der entschädigungslosen Inanspruchnahme des Landesbauamtes als bautechnische Behörde im Rahmen des bestehenden Herkommens zu bedienen –, im Sinne dieses abgelösten Rechtes die Landeskirche von den Personalkosten des für die Bauaufgaben der Landeskirche zu beschäftigenden Baupersonals durch die Erwirtschaftung der insoweit aufzubringenden Mittel freizustellen.

3. Die Stiftung soll ferner den Denkmalschutz und die christliche Kunst in der Kirche fördern.

§ 2

Die Stiftung wird mit einem Kapital von 6 Mio. DM ausgestattet.

§ 3

Organ der Stiftung ist der Vorstand im Sinne des § 86 in Verbindung mit § 26 des Bürgerlichen Gesetzbuches.

§ 4

Die Stiftung erhält eine vom Landeskirchenrat zu erlassende Satzung.

§ 5

Dieses Kirchengesetz tritt am Tage nach seiner Verkündung in Kraft.

B ü c k e b u r g , den 15. Juni 1991

R i e k e	H e r r m a n n s
Präsident	Präsident
der Landessynode	des Landeskirchenrates

Nr. 232 Kirchengesetz über die Wahrnehmung von Kirchenmitgliedschaftsrechten in besonderen Fällen.

Vom 15. Juni 1991. (KABl. S. 6)

Die Landessynode hat das folgende Kirchengesetz beschlossen:

§ 1

Der für die Landeskirche am 31. Januar 1991 unterzeichneten, diesem Kirchengesetz als Anlage beigefügten Vereinbarung der Evangelisch-lutherischen Landeskirche Hannovers und der Evangelisch-lutherischen Landeskirche Schaumburg-Lippe über die Wahrnehmung von Kirchenmitgliedschaftsrechten in besonderen Fällen wird zugestimmt.

§ 2

Dieses Kirchengesetz tritt am Tage nach seiner Verkündung in Kraft.

B ü c k e b u r g , den 15. Juni 1991

R i e k e	H e r r m a n n s
Präsident	Präsident
der Landessynode	des Landeskirchenrates

Nr. 233 Vereinbarung über die Wahrnehmung von Kirchenmitgliedschaftsrechten in besonderen Fällen.

Vom 10./31. Januar 1991. (KABl. S. 7)

Die Evangelisch-lutherische Landeskirche Hannovers, vertreten durch das Landeskirchenamt, Hannover, und

die Evangelisch-lutherische Landeskirche Schaumburg-Lippe, vertreten durch das Landeskirchenamt, Bückeburg, im folgenden Kirchen genannt,

treffen aufgrund der Vorschriften des § 1 Abs. 2 und des § 20 Abs. 1 Satz 1 des von der Evangelischen Kirche in Deutschland nach Art. 10 Buchstabe b ihrer Grundordnung erlassenen Kirchengesetzes über die Kirchenmitgliedschaft, das kirchliche Meldewesen und den Schutz der Daten der Kirchenmitglieder (Kirchengesetz über die Kirchenmitgliedschaft) vom 10. November 1976 (ABl. EKD S. 389) zur Ergänzung und Durchführung des Kirchengesetzes über die Kirchenmitgliedschaft im Benehmen mit der Evangelischen Kirche in Deutschland folgende Vereinbarung:

§ 1

(1) Scheidet ein Kirchenmitglied einer der beteiligten Kirchen infolge Wohnsitzwechsels in den Bereich der anderen Kirche aus seiner Kirchengemeinde und Kirche aus, so kann es in der bisherigen Kirchengemeinde die in § 2 genannten Rechte behalten, wenn es dieser Kirchengemeinde durch besondere kirchliche Beziehungen verbunden bleibt und die Lage des neuen Wohnsitzes seine regelmäßige Teilnahme am Leben der Kirchengemeinde zuläßt.

(2) Ist ein Kirchenmitglied einer der beteiligten Kirchen mit einer in der anderen Kirche liegenden Kirchengemeinde durch besondere Beziehungen verbunden, so kann es in dieser Kirchengemeinde Rechte nach § 2 erwerben, wenn die Lage seines Wohnsitzes seine regelmäßige Teilnahme am Leben der Kirchengemeinde zuläßt.

§ 2

(1) Rechte im Sinne von § 1 Abs. 1 und 2 sind:

1. das aktive und passive Wahlrecht nach den Vorschriften des in der gewählten Kirchengemeinde geltenden kirchlichen Wahlrechts,
2. das Recht auf Inanspruchnahme von Amtshandlungen in der gewählten Kirchengemeinde.

(2) Wer die Rechte aus Absatz 1 erworben hat, steht hinsichtlich der persönlichen Voraussetzungen zur Übertragung von kirchlichen Ehrenämtern den Kirchenmitgliedern in der gewählten Kirchengemeinde gleich.

(3) Das aktive und passive Wahlrecht bei den kirchlichen Wahlen sowie das Recht der Übernahme von Ehrenämtern in der Kirche des Wohnsitzes ruhen, solange Rechte nach Absatz 1 in der anderen Kirche begründet sind.

(4) Das Recht auf Inanspruchnahme von Amtshandlungen in der Kirchengemeinde des Wohnsitzes bleibt unberührt. Amtshandlungen sind mit laufender Nummer in das Kirchenbuch der Kirchengemeinde einzutragen, bei der sie vorgenommen worden sind. Die Kirchengemeinde des Wohnsitzes ist von jeder Amtshandlung zu unterrichten.

§ 3

(1) Der Antrag nach § 1 Abs. 1 ist an den Kirchenvorstand der Kirchengemeinde des bisherigen Wohnsitzes zu richten. Der Antrag kann bereits vor Verlegung des Wohnsitzes gestellt werden. Beabsichtigt der Kirchenvorstand, dem Antrag zu entsprechen, so hat er die Zustimmung des Kirchenvorstandes der Kirchengemeinde des neuen Wohnsitzes einzuholen.

(2) Der Antrag nach § 1 Abs. 2 ist an den Kirchenvorstand der Kirchengemeinde zu richten, in der Rechte nach § 2 erworben werden sollen. Beabsichtigt der Kirchenvorstand, dem Antrag zu entsprechen, so hat er die Zustimmung des Kirchenvorstandes der Kirchengemeinde des Wohnsitzes einzuholen.

(3) Für nicht religionsmündige Kirchenmitglieder ist der Antrag nach § 1 von den Erziehungsberechtigten zu stellen.

(4) Lehnt ein Kirchenvorstand einen Antrag nach Absatz 1 oder Absatz 2 ab, so kann der Antragsteller hiergegen bei dem für diese Kirchengemeinde zuständigen Landeskirchenamt Widerspruch einlegen; das jeweils zuständige Landeskirchenamt entscheidet, wenn es dem Widerspruch stattgeben will, im Benehmen mit dem anderen Landeskirchenamt; die Entscheidung unterliegt nicht der kirchengerichtlichen Nachprüfung.

(5) Stimmt ein Kirchenvorstand einem Antrag nach Absatz 1 oder Absatz 2 zu, so unterrichtet er das für ihn zuständige Landeskirchenamt auf dem Dienstweg; in der schaum-burg-lippischen Landeskirche ist die kirchenaufsichtliche Genehmigung des Landeskirchenamtes erforderlich.

§ 4

(1) Im Fall des § 1 Abs. 1 bleiben die in § 2 genannten Rechte mit Zugang der zustimmenden Entscheidung rückwirkend auf den Zeitpunkt des Wohnsitzwechsels erhalten.

(2) Im Fall des § 1 Abs. 2 entstehen die in § 2 genannten Rechte mit Zugang der zustimmenden Entscheidung.

§ 5

(1) Ist eine der Voraussetzungen nach § 1 entfallen, so enden die in § 2 genannten Rechte in der gewählten Kirchengemeinde, und es gelten wieder die allgemeinen Bestimmungen über die Kirchenmitgliedschaft.

(2) Die Rechtsänderung wird mit der nach Anhörung der Betroffenen beschlossenen Feststellung des Kirchenvorstandes wirksam. Der Kirchenvorstand teilt dem Gemeindeglied seinen Beschluß im Benehmen mit dem Kirchenvorstand der Kirchengemeinde des Wohnsitzes mit.

(3) Gegen den Beschluß des Kirchenvorstandes kann der Betroffene Widerspruch bei dem zuständigen Landeskirchenamt einlegen. Die Widerspruchsentscheidung unterliegt nicht der kirchengerichtlichen Nachprüfung.

§ 6

Im Sinne der Bestimmungen dieser Vereinbarung bedeuten der Wohnsitz die Hauptwohnung nach dem Melderechtsrahmengesetz und ein Wohnsitzwechsel die Aufgabe der Hauptwohnung im Bereich der Kirchengemeinde und Begründung der Hauptwohnung außerhalb dieses Bereiches.

§ 7

(1) Diese Vereinbarung bedarf für beide Kirchen der Zustimmung durch Kirchengesetz.

(2) Die Vereinbarung tritt in Kraft, sobald die Zustimmungsgesetze in Kraft getreten sind. Der Zeitpunkt wird von beiden Kirchen im Kirchlichen Amtsblatt bekanntgemacht.

B ü c k e b u r g , den 31. Januar 1991

**Ev.-Luth. Landeskirche
Schaumburg-Lippe**

– Landeskirchenamt –

H a n n o v e r , den 10. Januar 1991

Ev.-luth. Landeskirche Hannovers

– Landeskirchenamt –

Nr. 234 Rechtsverordnung über die Verwaltung kirchlicher Friedhöfe (Friedhofsrechtsverordnung).

Vom 9. September 1991. (KABl. S. 10)

Aufgrund §§ 1 und 2 des Kirchengesetzes betreffend das Kirchenregiment vom 28. November 1919 in der Fassung vom 5. April 1956 mit Änderung vom 2. Dezember 1965, wird folgende Rechtsverordnung erlassen:

§ 1

Rechtsgrundlagen

Die Verwaltung eines Friedhofes durch eine Kirchengemeinde der Ev.-luth. Landeskirche Schaumburg-Lippe richtet sich unbeschadet der allgemeinen staatlichen Bestimmungen nach dem in der Landeskirche geltenden Recht.

§ 2

Anlage und Widmung

(1) Ein Beschluß des Kirchenvorstandes über die Anlage und Erweiterung eines Friedhofes bedarf der kirchenaufsichtlichen Genehmigung.

(2) Die Anlage und Erweiterung eines Friedhofes setzt voraus, daß die Grundstücksfläche für Bestattungen geeignet und vom Kirchenvorstand gewidmet ist.

§ 3

Friedhofsverwaltung

(1) Der Friedhof wird vom Kirchenvorstand verwaltet.

(2) Der Kirchenvorstand kann einen Ausschuß oder eine kirchliche Verwaltungsstelle mit der Verleihung von Nutzungsrechten, der Zulassung von Gewerbetreibenden, der Genehmigung zur Aufstellung von Grabmalen, der Erhebung von Gebühren und mit weiteren Angelegenheiten der laufenden Verwaltung beauftragen. Der Ausschuß und die Verwaltungsstelle sind an die Weisungen des Kirchenvorstandes gebunden. Die Verantwortung des Kirchenvorstandes für die Verwaltung des Friedhofes wird durch die Beauftragung nicht berührt.

(3) Der Kirchenvorstand ist verpflichtet, für eine würdige Gestaltung und für die Verkehrssicherheit des Friedhofes zu sorgen.

(4) Aufträge zur Herrichtung und Unterhaltung eines Friedhofes dürfen erst erteilt werden, wenn die Finanzierung gesichert ist.

§ 4

Friedhofsordnung

(1) Die rechtlichen Beziehungen zwischen der Kirchengemeinde und den Friedhofsbenutzern sind im einzelnen durch eine vom Kirchenvorstand zu erlassende Friedhofsordnung zu regeln.

(2) Für die Friedhofsordnung ist das vom Landeskirchenamt herausgegebene Muster in der jeweiligen Fassung zugrunde zu legen. Dabei können die besonderen örtlichen Verhältnisse berücksichtigt werden.

(3) Die Friedhofsordnung bedarf der kirchenaufsichtlichen Genehmigung und der öffentlichen Bekanntmachung.

§ 4 a

Haushalt und Vermögen des Friedhofes

Für die Verwaltung des Friedhofes und für die Haushalts-, Kassen- und Wirtschaftsführung finden die Vorschriften über das kirchliche Haushaltswesen Anwendung.

§ 5

Friedhofsgebührenordnung

(1) Die Kirchengemeinde ist berechtigt, Friedhofsgebühren zu erheben. Das Gebührenaufkommen soll die Kosten der Friedhofsverwaltung decken.

(2) Die Gebühren richten sich nach der vom Kirchenvorstand zu erlassenden Gebührenordnung.

(3) Die Gebührenordnung bedarf der kirchenaufsichtlichen Genehmigung und der öffentlichen Bekanntmachung.

(4) Für die Verjährung der Gebühren gelten die jeweils für die kommunalen Friedhöfe bestehenden landesrechtlichen Bestimmungen entsprechend.

(5) Für den Friedhof können eine Friedhofs-Ausgleichsrücklage und Zweckrücklagen (z. B. für Bauunterhaltung und Bauerneuerung, Friedhofserweiterung, Abschreibungen, u.a.) gebildet werden. Die Friedhofsausgleichsrücklage soll mindestens 3 bis 5 % der jährlichen Einnahmen betragen.

(6) Legate und Grabpflegeverträge sind getrennt vom sonstigen Friedhofsvermögen zu verwalten. Sie sind im Vermögens- und Schuldverzeichnis des Friedhofsträgers nachzuweisen. Darüber hinaus ist für jedes Legat und jeden Grabpflegevertrag ein Einzelnachweis zu führen.

§ 6

Verleihung von Nutzungsrechten

Auf Antrag werden öffentlich-rechtliche Nutzungsrechte an Grabstätten durch den Kirchenvorstand nach Maßgabe der Friedhofsordnung verliehen.

§ 7

Gewerbliche Arbeiten

(1) Gewerbetreibende haben die für den Friedhof geltenden Bestimmungen zu beachten.

(2) Der Kirchenvorstand kann durch die Friedhofsordnung bestimmen, daß gewerbliche Arbeiten auf dem Friedhof erst nach schriftlicher Zulassung des Gewerbetreibenden durch den Kirchenvorstand durchgeführt werden dürfen.

(3) Die Zulassung nach Absatz 2 muß erteilt werden, wenn der Gewerbetreibende den Nachweis, daß er die für die Ausübung der Arbeiten erforderliche fachliche Eignung besitzt, durch eine entsprechende Bestätigung der zuständigen Berufsorganisation oder einer anderen zuständigen Stelle erbringt und sich schriftlich verpflichtet, die für den Friedhof geltenden Bestimmungen zu beachten.

(4) Der Kirchenvorstand kann eine erteilte Zulassung widerrufen, wenn der Gewerbetreibende wiederholt gegen die für den Friedhof geltenden Bestimmungen verstoßen hat oder die Voraussetzungen für die Erteilung der Zulassung entfallen sind.

(5) Gewerbetreibende haften gegenüber der Kirchengemeinde für alle Schäden, die sie schuldhaft verursachen.

(6) Der Friedhofsträger kann bei Bedarf gewerbliche Arbeiten in eigener Regie durchführen. Er kann sich auch die gärtnerische Anlage einzelner Grabstätten und von Grabstätten auf bestimmten Grabfeldern vorbehalten.

§ 8

Grabmale

(1) Grabmale und andere bauliche Anlagen (z. B. Grab-einfassungen) dürfen nur errichtet oder geändert werden, nachdem der Kirchenvorstand die Errichtung oder Änderung schriftlich genehmigt hat. Die Genehmigung ist zu ver-

sagen, wenn das Grabmal oder die baulichen Anlagen nicht den Vorschriften der Friedhofsordnung entsprechen.

(2) Der Nutzungsberechtigte ist verpflichtet, Grabmale und andere bauliche Anlagen standsicher aufzustellen und in verkehrssicherem Zustand zu erhalten. Schäden, die durch Verletzung dieser Pflicht entstehen, hat der Nutzungsberechtigte zu ersetzen. Die Ersatzpflicht tritt nicht ein, wenn der Nutzungsberechtigte zur Abwendung der Gefahr die im Verkehr erforderliche Sorgfalt beachtet hat.

§ 9

Grabregister

Der Kirchenvorstand hat ein Verzeichnis der Beigesetzten (Grabregister), der Grabstätten, der Nutzungsrechte und der Ruhezeiten zu führen.

§ 10

Schließung und Entwidmung

(1) Die beschränkte Schließung, die Schließung und die Entwidmung eines Friedhofes, einzelner Friedhofsteile oder einzelner Grabstätten werden vom Kirchenvorstand beschlossen. Sie bedürfen der kirchenaufsichtlichen Genehmigung und der öffentlichen Bekanntmachung. Soweit nur einzelne Grabstätten betroffen werden, genügt an Stelle der öffentlichen Bekanntmachung die schriftliche Mitteilung an die Nutzungsberechtigten.

(2) Nach der beschränkten Schließung dürfen Nutzungsrechte nicht mehr verliehen werden. Bei bestehenden Nutzungsrechten an mehrstelligen Grabstätten dürfen Beisetzungen nur noch auf unbelegten Grabstellen vorgenommen werden. Eine Verlängerung des Nutzungsrechts ist lediglich zur Anpassung an die Ruhezeit zulässig.

(3) Nach der Schließung dürfen Beisetzungen nicht mehr vorgenommen werden. Die Schließung kann erst ausgesprochen werden, wenn Nutzungsrechte nicht mehr bestehen.

(4) Durch die Entwidmung wird die Eigenschaft als Ruhestätte der Verstorbenen aufgehoben. Die Entwidmung darf erst ausgesprochen werden, wenn keine Nutzungsrechte mehr bestehen, sämtliche Ruhezeiten abgelaufen sind und eine angemessene Pietätsfrist vergangen ist.

§ 11

Rechtsbehelf

(1) Ein Bescheid des Kirchenvorstandes in einer Friedhofsangelegenheit ist mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen, wenn der Empfänger durch den Bescheid belastet wird. Gegen den Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe schriftlich oder zur Niederschrift Widerspruch beim Kirchenvorstand eingelegt werden.

(2) Wird der angefochtene Bescheid nicht aufgehoben oder nicht dem Wunsch des Antragstellers entsprechend ab-

geändert, so legt der Kirchenvorstand den Widerspruch mit seiner Stellungnahme dem Landeskirchenamt vor. Dieses entscheidet durch Widerspruchsentscheid mit Rechtsmittelbelehrung. Innerhalb eines Monats nach Erlass dieses Widerspruchsbescheides kann Klage vor dem zuständigen Verwaltungsgericht gegen den Bescheid des Kirchenvorstandes erhoben werden.

§ 12

Aufsicht des Landeskirchenamtes

(1) Die Aufsicht über die kirchlichen Friedhöfe führt das Landeskirchenamt. Es soll darauf hinwirken, daß die kirchlichen Friedhöfe einheitlich verwaltet werden.

(2) Friedhöfe in kirchlicher Trägerschaft dürfen nicht ohne zwingenden Grund in andere Trägerschaft überführt werden. Vor der Entscheidung über eine Überführung ist eine Stellungnahme des Landeskirchenamtes einzuholen.

(3) Zur Beratung der Kirchenvorstände in Angelegenheiten der Friedhofsgestaltung kann das Landeskirchenamt einen Friedhofsbeauftragten bestellen.

§ 13

Umwelt und Naturschutz

(1) Den Belangen des Umweltschutzes auf den kirchlichen Friedhöfen ist Rechnung zu tragen. Die kirchlichen Friedhofsträger sollen ihre Friedhöfe als ökologische Rückzugsgebiete umweltfreundlich gestalten und bewirtschaften.

(2) Die Friedhofsträger haben darauf hinzuwirken, daß auf die Verwendung von Kunststoffen verzichtet wird. Entsprechende Bestimmungen sind in der Friedhofsordnung aufzunehmen.

(3) Die Landesabfallgesetze sind zu beachten.

§ 14

Durchführungsbestimmungen

Das Landeskirchenamt erläßt die zur Durchführung dieser Rechtsverordnung erforderlichen Bestimmungen.

§ 15

Inkrafttreten

Diese Rechtsverordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

B ü c k e b u r g, den 9. September 1991

**Der Landeskirchenrat
der Ev.-Luth. Landeskirche
Schaumburg-Lippe**

H e r m a n n s
- Landesbischof -

Evangelische Landeskirche in Württemberg

Nr. 235 Kirchliches Gesetz über die Führung von Verzeichnissen betreffend die Gemeindeglieder in der Evangelischen Landeskirche in Württemberg (Kirchenregistergesetz).

Vom 8. März 1991. (ABl. Bd. 54 S. 543)

Im Wissen um den Mißbrauch, dem insbesondere in der Zeit der nationalsozialistischen Gewaltherrschaft auch kirchliche Register unterworfen waren, hat die Landessyn-

ode das folgende kirchliche Gesetz beschlossen, das hiermit verkündet wird:

§ 1

Amtshandlungsverzeichnisse

(1) Die Amtshandlungsverzeichnisse dienen der Beurkundung kirchlicher Amtshandlungen.

(2) In Amtshandlungsverzeichnissen werden beurkundet:

- a) die Taufe,
- b) die Konfirmation,
- c) die Trauung,
- d) die Bestattung,
- e) die Aufnahme, der Übertritt und die Wiederaufnahme in die Kirche.

(3) Die Eintragung einer Amtshandlung in das Amtshandlungsverzeichnis beweist, daß die Amtshandlung ordnungsgemäß vorgenommen wurde. Ist eine Amtshandlung nicht in das Amtshandlungsverzeichnis eingetragen, so wird ihre Gültigkeit davon nicht berührt.

§ 2

Weitere Verzeichnisse

Neben den Amtshandlungsverzeichnissen werden geführt:

- a) ein Verzeichnis der Austritte einschließlich der Übertritte zu anderen Kirchen oder Religionsgemeinschaften als Ergänzung zu den Amtshandlungsverzeichnissen,
- b) ein Verzeichnis der Kinder, deren Taufe aufgeschoben ist (Katechumenenverzeichnis) zur Wahrnehmung der Aufgaben des Pfarramts für diese Kinder nach der Taufordnung,
- c) ein Verzeichnis der Familien (Familienverzeichnis), welches Angaben zu den Ehegatten, den Kindern und den Eltern von Gemeindegliedern und deren Ehegatten enthält und das Gemeindegliederverzeichnis ergänzt,
- d) ein Verzeichnis der Gemeindeglieder (§ 14 des Kirchengesetzes über die Kirchenmitgliedschaft vom 10. November 1976).

§ 3

Führung der Verzeichnisse

(1) Die verzeichnisführenden Stellen, die in die Verzeichnisse aufzunehmenden Daten und Einzelheiten des Verfahrens werden vom Oberkirchenrat durch Verordnung bestimmt.

(2) Die verzeichnisführenden Stellen sind zur Zusammenarbeit und gegenseitigen Amtshilfe verpflichtet.

§ 4

Änderung der Bestattungsordnung

§ 9 der Bestattungsordnung vom 13. November 1969 (ABl. 44 S. 67) erhält folgende Fassung:

»Der Pfarrer, der die kirchliche Bestattung vorgenommen hat, veranlaßt, daß sie in das Bestattungsverzeichnis der Kirchengemeinde eingetragen wird, in deren Bereich der Verstorbene mit Hauptwohnung gemeldet war (Wohnsitzkirchengemeinde).«

§ 5

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am 1. Januar 1992 in Kraft.

Stuttgart, den 11. April 1991

D. Theo Sorg

Nr. 236 Verordnung des Oberkirchenrats zur Durchführung des Kirchenregistergesetzes (Kirchenregisterverordnung).

Vom 27. August 1991. (ABl. Bd. 54 S. 545)

Inhaltsübersicht

I. Amtshandlungsverzeichnisse

A. Allgemeines

- § 1 Verzeichnisführende Stelle
- § 2 Verzeichnisführer
- § 3 Örtliche Zuständigkeit
- § 4 Mitteilungen von Eintragungen
- § 5 Form der Amtshandlungsverzeichnisse
- § 6 Zeitpunkt der Eintragungen
- § 7 Unterlagen für die Eintragung
- § 8 Form der Eintragung
- § 9 Änderungen und Berichtigungen
- § 10 Aufbewahrung
- § 11 Sicherung
- § 12 Auskunftssperren

B. Einzelne Amtshandlungsverzeichnisse

- § 13 Angaben im Taufverzeichnis
- § 14 Angaben im Konfirmationsverzeichnis
- § 15 Angaben im Trauungsverzeichnis
- § 16 Angaben im Bestattungsverzeichnis
- § 17 Angaben im Aufnahmeverzeichnis

C. Bescheinigungen und Datentübermittlung aus Amtshandlungsverzeichnissen

- § 18 Bescheinigungen
- § 19 Art der Bescheinigungen
- § 20 Form der Bescheinigungen
- § 21 Beglaubigung der Bescheinigungen
- § 22 Berechtigte Empfänger von Bescheinigungen
- § 23 Erteilung von Auskünften
- § 24 Mitteilung an staatliche Stellen

II. Familienverzeichnis und sonstige Verzeichnisse

- § 25 Anlegen des Familienverzeichnisses
- § 26 Angaben im Familienverzeichnis
- § 27 Angaben im Austrittsverzeichnis
- § 28 Führen der Verzeichnisse
- § 29 Angaben im Katechumenenverzeichnis
- § 30 Zentrale Taufauskunftsstelle

III. Gemeindegliederverzeichnis

- § 31 Gemeindegliederverzeichnis
- § 32 Angaben im Gemeindegliederverzeichnis
- § 33 Führen des Gemeindegliederverzeichnisses
- § 34 Form der Gemeindegliederverzeichnisse
- § 35 Nutzung der Gemeindegliederverzeichnisse
- § 36 Kirchliche Daten

IV. Schlußbestimmungen

§ 37 Inkrafttreten

§ 38 Kirchenregisterämter

Aufgrund von § 3 Abs. 1 des Kirchlichen Gesetzes über die Führung von Verzeichnissen betreffend die Gemeindeglieder in der Evangelischen Landeskirche in Württemberg (Kirchenregistergesetz) vom 8. März 1991 und aufgrund von § 14 Abs. 2 des Kirchengesetzes über die Kirchenmitgliedschaft vom 11. November 1976 wird zur Ausführung des Kirchenregistergesetzes verordnet, was folgt:

I. Amtshandlungsverzeichnisse

A. Allgemeines

§ 1

Verzeichnisführende Stellen

(1) Die Amtshandlungsverzeichnisse werden für den Bereich einer Kirchengemeinde angelegt und geführt.

(2) Mit Genehmigung des Oberkirchenrats können Kirchengemeinden gemeinsame Verzeichnisstellen (Kirchenregisterämter) errichten. Der Oberkirchenrat bestimmt, welche Kirchengemeinden sich welcher gemeinsamen Verzeichnisstelle anschließen können.

§ 2

Verzeichnisführer

(1) Die Amtshandlungsverzeichnisse und die sonstigen Verzeichnisse werden vom zuständigen Verzeichnisführer geführt.

(2) Verzeichnisführer ist der Pfarrer der Kirchengemeinde, in Kirchengemeinden mit mehreren Pfarrern der geschäftsführende Pfarrer. Im Falle der Einrichtung einer gemeinsamen Verzeichnisstelle ist Verzeichnisführer die hierfür bestimmte Person. Das Katechumenenverzeichnis wird vom Pfarrer geführt.

(3) Die Einhaltung der Bestimmungen dieser Verordnung wird im Rahmen der Visitationsordnung überwacht.

§ 3

Örtliche Zuständigkeit für die Eintragung in die Amtshandlungsverzeichnisse

(1) Amtshandlungen mit Ausnahme der Bestattungen werden in das Amtshandlungsverzeichnis der Kirchengemeinde eingetragen, in deren Bereich sie vollzogen worden sind.

(2) Bestattungen werden in das Bestattungsverzeichnis der Kirchengemeinde eingetragen, in deren Bereich der Verstorbene mit Hauptwohnung gemeldet war (§ 9 Bestattungsordnung). Bei Personen ohne Wohnsitz oder mit Wohnsitz im Ausland ist der letzte Aufenthaltsort maßgebend. Die Eintragung kann außerdem ohne laufende Nummer im Bestattungsverzeichnis der Kirchengemeinde erfolgen, in deren Bereich die Bestattung stattgefunden hat, sowie in der Kirchengemeinde, in der der Verstorbene seinen früheren gewöhnlichen Aufenthalt hatte.

§ 4

Mitteilungen von Eintragungen

(1) Nicht in der Wohnsitzkirchengemeinde vollzogene Amtshandlungen sind der Kirchengemeinde des Wohnsitzes mitzuteilen. Die verzeichnisführende Stelle der Wohnsitzkirchengemeinde trägt die gemeldete Amtshandlung unter Verweis auf den Verzeichniseintrag der Kirchengemein-

de, in der die Amtshandlung vollzogen wurde, ohne laufende Nummer in das betreffende Amtshandlungsverzeichnis ein.

(2) Eine Wiederaufnahme in die Landeskirche und gegebenenfalls ein Übertritt sind der taufverzeichnisführenden Stelle mitzuteilen. Soweit diese Stelle nicht bekannt ist, ist sie über die Zentrale Taufauskunftsstelle (§ 30 Abs. 2) zu ermitteln.

§ 5

Form der Amtshandlungsverzeichnisse

Die Amtshandlungsverzeichnisse werden, sofern sie nicht im automatisierten Verfahren erstellt werden, nach einem einheitlichen Muster geführt. Form und Inhalt werden vom Oberkirchenrat festgelegt.

§ 6

Zeitpunkt der Eintragung

(1) Jede Amtshandlung ist unverzüglich in das jeweilige Amtshandlungsverzeichnis einzutragen. Ist der Pfarrer, der die Amtshandlung vollzogen hat, nicht selbst Verzeichnisführer, so muß er die Amtshandlung dem zuständigen Verzeichnisführer unverzüglich schriftlich mitteilen.

(2) Ist die Eintragung unterblieben, so ist sie aufgrund einer Bescheinigung des Pfarrers, der die Amtshandlung vollzogen hat, oder aufgrund von Zeugenerklärungen oder Urkunden nachzuholen. Die Unterlage für die Eintragung ist in dem Amtshandlungsverzeichnis zu vermerken.

§ 7

Unterlagen für die Eintragung in die Amtshandlungsverzeichnisse

(1) Unterlage für die Eintragung von Amtshandlungen in die Amtshandlungsverzeichnisse ist die schriftliche Bestätigung des Pfarrers, der die Amtshandlung vollzogen oder zu bestätigen hat oder in dessen Auftrag sie vollzogen wurde.

(2) Die Bestätigung erfolgt auf den Formularen für die Taufe, Konfirmation, Trauung, Bestattung und Aufnahme/Wiederaufnahme/Übertritt. Vom Standesamt ausgestellte Bescheinigungen sind beizufügen.

(3) Der Pfarrer, der die Amtshandlung bestätigt hat, ist für die Vollständigkeit der für die Eintragung in die Amtshandlungsverzeichnisse erforderlichen Angaben verantwortlich.

(4) Die Formulare nach Absatz 2 sind bis zur Erstellung einer Zweitfertigung des jeweiligen Amtshandlungsverzeichnisses aufzubewahren (§ 11).

§ 8

Form der Eintragungen

(1) Die Eintragungen müssen dokumentenecht vorgenommen werden. Die einzelnen Blätter sind durchlaufend zu nummerieren und gegen Verlust zu schützen.

(2) Soweit sich die Eintragungen auf den Inhalt einer standesamtlichen oder sonstigen öffentlichen Urkunde gründen, müssen sie mit ihr übereinstimmen.

(3) Eintragungen, welche die Kirchenmitgliedschaft begründen (Taufe, Aufnahme, Übertritt), sind vom Verzeichnisführer zu unterschreiben. Bei anderen Eintragungen (Konfirmation, Trauung, Bestattung) sind Beginn und Schluß eines Jahrgangs zu kennzeichnen und vom Verzeichnisführer durch Unterschrift zu beurkunden. Für Nachträge oder Hinweise auf Nachträge muß vor den Eintragungen eines neuen Jahres ausreichender Raum bleiben.

§ 9

Änderungen und Berichtigungen

(1) Änderungen und Berichtigungen sind, soweit es sich nicht um offensichtliche Schreibfehler handelt, zulässig

- a) zur Berichtigung inhaltlich unrichtiger oder unvollständiger Eintragungen
- b) für die Eintragung nachträglicher Änderungen des Personenstandes, Namens usw.

Änderungen und Berichtigungen sind nur aufgrund der zu diesem Zweck ausgestellten kirchlichen oder anderen öffentlichen Urkunden vorzunehmen.

(2) Änderungen und Berichtigungen müssen so vorgenommen werden, daß der ursprüngliche Text nicht durch Radieren, Überkleben, Ausstreichen oder in anderer Weise verändert oder unkenntlich gemacht werden kann.

(3) Der Verzeichnissführer hat in der Bemerkungsspalte unter Angabe des Ortes und Tages einen entsprechenden Vermerk über die Änderung oder Berichtigung anzubringen und diesen Vermerk zu unterschreiben.

§ 10

Aufbewahrung der Amtshandlungsverzeichnisse

(1) Die Amtshandlungsverzeichnisse sind in den Diensträumen der Verzeichnissstelle in verschließbaren, feuerhemmenden Schränken sorgfältig aufzubewahren.

(2) Amtshandlungsverzeichnisse dürfen nur bei drohender Gefahr oder auf Aufforderung des Oberkirchenrats von ihrem Aufbewahrungsort entfernt werden.

§ 11

Sicherung der Amtshandlungsverzeichnisse

Zur Sicherung der Amtshandlungsverzeichnisse muß von jedem Verzeichnis (§ 7 Abs. 4) eine Zweitfertigung erstellt werden.

§ 12

Auskunftssperren

(1) In die Amtshandlungsverzeichnisse ist eine Auskunftssperre aufzunehmen, wenn aus einer Eintragung hervorgeht, daß

- a) für eine Person ein Adoptionsverfahren eingeleitet oder daß sie adoptiert ist,
- b) ein Kind für nichtehelich oder für ehelich erklärt ist,
- c) bei einer Person aufgrund des Gesetzes über die Feststellung der Geschlechtszugehörigkeit in besonderen Fällen vom 10. September 1980 (BGBl. I, S. 1654) die Vornamen geändert sind oder festgestellt worden ist, daß diese Person als dem anderen Geschlecht zugehörig anzusehen ist.

Wird eine Adoption oder eine Feststellung oder eine Vornamensänderung nach Buchstabe c) anhand eines Beschlusses des zuständigen Gerichts nachgewiesen, so ist in die jeweiligen Amtshandlungsverzeichnisse die Auskunftssperre von Amts wegen einzutragen.

(2) Werden von einer Person, auf die sich ein Eintrag bezieht, Tatsachen glaubhaft gemacht, die die Annahme rechtfertigen, daß ihm oder einer anderen Person hieraus Gefahr für Leben, Gesundheit, persönliche Freiheit oder ähnliche schutzwürdige Belange erwachsen kann, so ist auf seinen Antrag eine Auskunftssperre einzutragen. Eine Auskunftssperre kann auch eingetragen werden, wenn ein besonderes kirchliches Interesse dieses erforderlich macht.

B. Einzelne Amtshandlungsverzeichnisse

§ 13

Angaben im Taufverzeichnis

(1) In das Taufverzeichnis werden eingetragen:

- a) Angaben zu dem Getauften
 1. Familienname, Vornamen, Geschlecht, Wohnort
 2. Datum und Ort der Geburt mit Angabe des Standesamtes und der Nummer der Eintragung
 3. Datum, Ort und Kirche der Taufe
 4. Pfarrer, ggf. Taufspruch
- b) Angaben zu den Eltern oder Adoptiveltern
 1. Familienname, Vornamen, Geburtsname, Geburtsdatum
 2. Familienstand, abweichender Wohnort
 3. Zugehörigkeit zu einer Kirche oder Religionsgemeinschaft
- c) Angaben zu den Paten
 1. Familienname, Vornamen, Wohnort
 2. Zugehörigkeit zu einer Kirche oder Religionsgemeinschaft
- d) Bemerkungen
(z. B. Verweis zum Familienverzeichnis, Datum und Ort eines Austritts/einer Wiederaufnahme, Auskunftssperren)

(2) Bei Nottaufen sind über die nach Absatz 1 erforderlichen Angaben hinaus die Namen des Taufenden und des bestätigenden Pfarrers sowie in der Spalte "Bemerkungen" die Gründe für die Nottaufe einzutragen.

(3) Findet die Bestätigung der Nottaufe in einer anderen Kirchengemeinde statt, so ist die Bestätigung in das Taufverzeichnis des Taufortes einzutragen.

§ 14

Angaben im Konfirmationsverzeichnis

(1) In das Konfirmationsverzeichnis werden eingetragen:

- a) Angaben zu dem Konfirmierten
 1. Familienname, Vornamen, Wohnort
 2. Datum und Ort der Geburt
 3. Datum und Ort der Taufe, Taufkonfession
 4. Datum, Ort und Kirche der Konfirmation
 5. Pfarrer, Denkspruch
- b) Angaben zu den Eltern oder Adoptiveltern
 1. Familienname, Vornamen, Geburtsname
 2. Familienstand als freiwillige Angabe, abweichender Wohnort
 3. Zugehörigkeit zu einer Kirche oder Religionsgemeinschaft
 4. Beruf als freiwillige Angabe
- c) Bemerkungen
(z. B. Verweis zum Familienverzeichnis, Dimissoriale, Auskunftssperren)

(2) Konfirmanden mit gleichem Konfirmationsdatum werden in alphabetischer Reihenfolge eingetragen.

§ 15

Angaben im Trauungsverzeichnis

(1) In das Trauungsverzeichnis werden eingetragen:

- a) Angaben zu den Eheleuten
 1. Familienname (Name vor der Eheschließung), Vornamen, Familienstand vor der Eheschließung, Wohnort
 2. Datum und Ort der Geburt
 3. Datum und Ort der Taufe, Taufkonfession
 4. Datum und Ort der Konfirmation
 5. Zugehörigkeit zu einer Kirche oder Religionsgemeinschaft
 6. Beruf als freiwillige Angabe
 7. Datum und Ort der Eheschließung mit Angabe des Standesamtes und der Nummer der Eintragung
 8. Ehefrau
 9. Datum, Ort und Kirche der Trauung,
 10. Pfarrer, Trautext
 - b) Angaben zu den Eltern der Eheleuten
 1. Familienname, Vornamen, Geburtsname, Wohnort
 2. Zugehörigkeit zu einer Kirche oder Religionsgemeinschaft
 - c) Bemerkungen
(z. B. Verweis zum Familienverzeichnis, Trauung mit Beteiligung eines röm.-kath. Pfarrers, Auskunftssperren)
- (2) Römisch-katholische Trauungen, die mit Beteiligung eines evangelischen Pfarrers erfolgt sind, werden in das für den Amtsbereich des mitwirkenden Pfarrers zuständige Trauungsverzeichnis ohne laufende Nummer eingetragen.

§ 16

Angaben im Bestattungsverzeichnis

(1) In das Bestattungsverzeichnis werden eingetragen:

- a) Angaben zum Verstorbenen
 1. Familienname, Vornamen, Geburtsname, Familienstand, letzte Anschrift
 2. Datum und Ort der Geburt
 3. Zugehörigkeit zu einer Kirche oder Religionsgemeinschaft
 4. Datum und Ort des Todes
 5. Datum, Ort und Friedhof der Bestattung
 6. Pfarrer, Bestattungstext
 - b) Angaben zum Ehegatten, bei Minderjährigen zu den Eltern
 1. Familienname, Vornamen
 2. abweichender Wohnort
 - c) Bemerkungen
(z. B. Verweis zum Familienverzeichnis, Auskunftssperren)
- (2) Wirkt ein Pfarrer bei der Trauerfeier vor der Feuerbestattung und ein anderer bei der Urnenbeisetzung mit, so wird die zuerst gemeldete Amtshandlung eingetragen, die später mitgeteilt unter »Bemerkungen« mit Angabe des amtierenden Pfarrers nachgetragen.

§ 17

Angaben im Aufnahmeverzeichnis

In das Aufnahme-/Wiederaufnahme-/Übertrittsverzeichnis werden eingetragen:

- a) Angaben zur Person
 1. Familienname, Vornamen, Geburtsname, Familienstand, Anschrift
 2. Datum und Ort der Geburt
 3. Datum, Ort und Konfession bei der Taufe
 4. frühere Zugehörigkeit zu einer Kirche, Ort und Datum des Austritts
 5. Beruf als freiwillige Angabe
 6. Datum, Ort und Pfarramt der Aufnahme/Wiederaufnahme des Übertritts, Pfarrer
 7. Familienname und Vornamen der Zeugen
- b) Bemerkungen
(z. B. Verweis zum Familienverzeichnis, Auskunftssperren)

C. Bescheinigungen und Datenübermittlung aus Amtshandlungsverzeichnissen

§ 18

Bescheinigungen

Von Eintragungen in Amtshandlungsverzeichnissen werden auf Antrag Berechtigter Bescheinigungen durch den zuständigen Verzeichnisführer ausgestellt.

§ 19

Art der Bescheinigungen

(1) Abschriften sind vollständige, buchstabengetreue Wiedergaben der Verzeichniseintragungen. Beglaubigte Abschriften haben die gleiche Beweiskraft wie die Einträge, nach denen sie gefertigt sind.

(2) Auszüge geben den wesentlichen Inhalt der Verzeichniseintragungen unter Angabe der Nummer wieder. Beglaubigte Auszüge haben die gleiche Beweiskraft wie die Einträge, nach denen sie gefertigt sind.

§ 20

Form der Bescheinigungen

(1) Bei Abschriften aus Amtshandlungsverzeichnissen ist über dem Text das Wort »Abschrift« zu setzen, darunter ist die Fundstelle zu vermerken.

(2) Abschriften können auch in automatisierten Verfahren hergestellt werden; sie dürfen keine weiteren Eintragungen enthalten.

(3) Auszüge sind nach einem einheitlichen Muster zu fertigen. Der Oberkirchenrat bestimmt Form und Inhalt.

(4) Aufgrund von Zweitschriften sollen Bescheinigungen nur dann ausgestellt werden, wenn die Originalverzeichnisse verlorengegangen oder unzugänglich sind. Diese Tatsache ist zu vermerken.

(5) Für Gemeinden und Gemeindeteile, die umbenannt worden sind, ist in Bescheinigungen der Name zu benutzen, der bei der Eintragung verwandt wurde. Der neue Name kann in Klammern mit dem Zusatz »jetzt« hinzugefügt werden.

§ 21

Beglaubigung der Bescheinigungen

(1) Abschriften und Auszüge sind von dem Verzeichnissführer unter Angabe von Ort und Datum zu unterschreiben und mit dem Dienstsiegel zu versehen.

(2) Bei automatisierten Verfahren lautet die Beglaubigung:

Es wird bescheinigt, daß die vorstehende Wiedergabe mit dem Eintrag im Amtshandlungsverzeichnis der Kirchengemeinde _____
Jahrgang _____ Seite _____ Nr. _____ übereinstimmt.

§ 22

Berechtigte Empfänger von Bescheinigungen

(1) Auf Antrag werden Abschriften und Auszüge erteilt

- a) Personen, auf die sich die Eintragung bezieht, sowie den von diesen Personen schriftlich Beauftragten,
- b) Ehegatten, Vorfahren und Abkömmlingen nicht mehr lebender Personen, die ein berechtigtes Interesse glaubhaft machen,
- c) kirchlichen und staatlichen Stellen im Rahmen ihrer Zuständigkeit, wenn der Zweck angegeben ist und wenn dies zur Erfüllung kirchlicher Aufgaben notwendig ist.

Im übrigen finden die Bestimmungen über die Benutzung kirchlicher Archive Anwendung.

(2) Ist eine Auskunftssperre eingetragen, so darf von der gesperrten Eintragung eine Bescheinigung nur erteilt werden

- a) der betroffenen Person, auf die sich die Eintragung bezieht, sofern sie über 16 Jahre alt ist,
- b) dem gesetzlichen Vertreter oder dem Vormund,
- c) kirchlichen und staatlichen Stellen im Rahmen ihrer Zuständigkeit, wenn der Zweck angegeben ist und wenn dies zur Erfüllung kirchlicher Aufgaben notwendig ist. Bei Auskunftssperren nach § 12 Abs. 1 dürfen Bescheinigungen nach Abs. 2 a und b nur an das zuständige Pfarramt, das Dekanatamt und den Oberkirchenrat sowie an das zuständige Einwohnermeldeamt oder Standesamt erteilt werden.

Die Beschränkung erlischt mit dem Tode des Betroffenen.

(3) Die Erteilung von Bescheinigungen kann davon abhängig gemacht werden, daß der Antragsteller für die Ermittlung der Eintragung ausreichende Angaben macht.

§ 23

Erteilung von Auskünften

(1) Einsicht und Durchsicht der Amtshandlungsverzeichnisse ist nur durch die mit der Führung der Verzeichnisse beauftragten Personen zulässig.

(2) Auskünfte aus Amtshandlungsverzeichnissen dürfen nur an die nach § 22 Abs. 1 und 2 Berechtigten erteilt werden. Sie dürfen nicht in beglaubigter Form geschehen. Auskünfte über Eintragungen mit Auskunftssperren (§ 22 Abs. 2) dürfen nicht fernmündlich erteilt werden; andere Auskünfte dürfen fernmündlich nur an kirchliche Dienststellen gegeben werden.

§ 24

Mitteilungen an staatliche Stellen

(1) Amtshandlungen, die kirchenmitgliedschaftsrechtliche Auswirkungen haben (Taufen und Aufnahmen), sind

dem Einwohnermeldeamt des Wohnorts sofort nach Eintrag der Amtshandlung in das jeweilige Verzeichnis mitzuteilen. Wird im Rahmen der Konfirmation die Kirchenmitgliedschaft begründet (§ 6 Abs. 2 Kirchenmitgliedschaftsgesetz) ist dies ebenfalls dem Einwohnermeldeamt mitzuteilen.

(2) Bei Aufnahmen/Wiederaufnahmen/Übertritten ist mit Zustimmung des Betroffenen zusätzlich das Standesamt zu benachrichtigen.

II. Familienverzeichnis und sonstige Verzeichnisse

§ 25

Anlegen des Familienverzeichnisses

Das Familienverzeichnis wird angelegt und ergänzt aufgrund der Eintragungen in den Amtshandlungsverzeichnissen

- a) nach einer erfolgten kirchlichen Trauung am Ort der ersten Wohnung der Eheleute,
- b) wenn eine kirchliche Amtshandlung erfolgt ist oder bekannt wird.

Es erfolgt darin keine Beurkundung kirchlicher Amtshandlungen.

§ 26

Angaben im Familienverzeichnis

(1) Das Familienverzeichnis ist unterteilt in die Angaben zu den Eheleuten, zu den Kindern und zu den Eltern der Eheleute.

- a) Zu den Eheleuten soll eingetragen werden:
 1. Familienname, Vornamen, Geburtsname, Familienstand und Anschrift
 2. Beruf als freiwillige Angabe
 3. Zugehörigkeit zu einer Kirche oder Religionsgemeinschaft
 4. Datum und Ort der Geburt
 5. Datum, Ort und Konfession bei der Taufe
 6. Datum und Ort der Konfirmation
 7. Datum und Ort der Eheschließung
 8. Datum, Ort und Konfession der Trauung
 9. Datum und Ort des Todes
 10. Datum und Ort der Bestattung
 11. Datum der Beendigung der Ehe
 12. Datum und Ort des Austritts
 13. Datum und Ort der Aufnahme/Wiederaufnahme/des Übertritts
- b) Zu den Kindern soll eingetragen werden:
 1. Vornamen, abweichender Familienname
 2. Datum und Ort der Geburt
 3. Datum, Ort und Konfession bei der Taufe
 4. Datum und Ort der Konfirmation
 5. Datum und Ort der Eheschließung
 6. Datum und Ort des Todes
- c) Zu den Eltern der Eheleute soll eingetragen werden:
 1. Familienname, Vornamen, Geburtsname, Wohnort
 2. Zugehörigkeit zu einer Kirche oder Religionsgemeinschaft

- d) Bemerkungen
(z. B. Verweis auf sich anschließende Familienverzeichnisse, Auskunftssperren)

§ 27

Angaben im Austrittsverzeichnis

- (1) In das Austrittsverzeichnis werden eingetragen:
- a) Angaben zur Person
1. Familienname, Vornamen, Familienstand, Anschrift
 2. Datum und Ort der Geburt
 3. Datum, Ort und Konfession bei der Taufe
 4. Datum der Austrittserklärung und der Behörde, vor der der Austritt erklärt wurde
 5. bei einem Übertritt künftige Religionsgemeinschaft
- b) Bemerkungen
(z. B. Gründe des Austritts, soweit vom Ausgetretenen angegeben, Auskunftssperren)

(2) Unterlage für die Eintragung in das Verzeichnis ist die amtliche Bescheinigung über die Erklärung des Austritts.

(3) Der Austritt ist der taufverzeichnisführenden Stelle mitzuteilen. Soweit diese Stelle nicht bekannt ist, ist sie über die Zentrale Taufauskunftsstelle zu ermitteln.

§ 28

Führen der Verzeichnisse

Für das Führen des Familienverzeichnisses und des Austrittsverzeichnisses gelten die §§ 1, 2, 3, 5, 10, 12, 22, 23 und 24 entsprechend.

§ 29

Angaben im Katechumenenverzeichnis

- (1) In das Katechumenenverzeichnis werden eingetragen:
- a) Angaben zum Kind
1. Familienname, Vornamen, Anschrift
 2. Ort und Datum der Geburt
- b) Angabe zu den Eltern
Familienname, Vornamen, abweichende Anschrift
- c) in die Spalte Bemerkungen
Datum des für den Eintrag in das Katechumenenverzeichnis entscheidenden Gesprächs
- d) Bemerkungen
(z. B. Gründe des Taufaufschubs, Nachricht bei Wohnsitzwechsel, Auskunftssperren)
- (2) Die §§ 22 bis 24 gelten entsprechend.

§ 30

Zentrale Taufauskunftsstelle

Die Landeskirche führt ein Verzeichnis aller in ihrem Bereich vollzogenen Taufen mit der Zuordnung zu den entsprechenden taufverzeichnisführenden Stellen (Zentrale Taufauskunftsstelle). Sie dient kirchlichen Stellen zur Auffindung von Taufeinträgen. Die §§ 22 bis 24 gelten entsprechend. Das nähere Verfahren regelt der Oberkirchenrat.

III. Gemeindegliederverzeichnis

§ 31

Gemeindegliederverzeichnis

Das Gemeindegliederverzeichnis enthält die Daten aller Gemeindeglieder und ihrer Familienangehörigen entspre-

chend dem Kirchengesetz über die Kirchenmitgliedschaft der Evang. Kirche in Deutschland.

§ 32

Angaben im Gemeindegliederverzeichnis

(1) Im Gemeindegliederverzeichnis sind die in der jeweils gültigen Verordnung des Rates der EKD über die in die Gemeindegliederverzeichnisse aufzunehmenden Daten sowie weitere durch Verordnung des Oberkirchenrats festzulegende Daten vorzusehen.

(2) Weitere Daten, insbesondere Aufzeichnungen von Pfarrern und anderen kirchlichen Mitarbeitern, die diese in Wahrnehmung ihres Seelsorgeauftrages über ihren Dienst an Kirchenmitgliedern erstellen, dürfen nicht in das Gemeindegliederverzeichnis aufgenommen werden.

§ 33

Führen des Gemeindegliederverzeichnisses

(1) Das Gemeindegliederverzeichnis wird für den Bereich einer Kirchengemeinde angelegt und von der Kirchengemeinde geführt.

(2) Der Oberkirchenrat bestimmt für jede Kirchengemeinde, nach welchem Verfahren das Gemeindegliederverzeichnis geführt wird.

§ 34

Form der Gemeindegliederverzeichnisse

(1) Die einem automatisierten Verfahren angeschlossenen Kirchengemeinden erhalten in einem zu vereinbarenden zeitlichen Turnus die Gemeindegliederverzeichnisse

- a) der Straße und der Hausnummer nach sortiert
- b) dem Namen nach sortiert.

Der Oberkirchenrat bestimmt Form und Aufbau der Verzeichnisse.

(2) Kirchengemeinden und in deren Auftrag gemeinsame Verzeichnisstellen gem. § 1 Abs. 2 können für ihren Zuständigkeitsbereich entsprechend dem Stand der Technik Sammelauswertungen oder Einzelauswertungen über die automatisiert geführten Gemeindegliederverzeichnisse anfordern.

§ 35

Nutzung der Gemeindegliederverzeichnisse

(1) Die Zulässigkeit der Nutzung der Gemeindegliederverzeichnisse ist durch § 15 des Kirchenmitgliedschaftsgesetzes und das kirchliche Datenschutzrecht geregelt.

(2) Der Oberkirchenrat kann die Gemeindegliederverzeichnisse für Zwecke der Statistik nutzen.

§ 36

Kirchliche Daten

Die kirchlichen Daten nach § 32 Abs. 1 sind von den verzeichnisführenden Stellen in das automatisierte Verfahren der Landeskirche einzugeben, soweit für einzelne Kirchengemeinden keine abweichenden Regelungen zugelassen sind.

IV. Schlußbestimmungen

§ 37

Inkrafttreten

(1) Diese Verordnung tritt am 1. Januar 1992 in Kraft. Gleichzeitig treten alle entgegenstehenden Bestimmungen außer Kraft, insbesondere

- a) die Verordnung des Oberkirchenrats über das Führen einer Gemeindegliederkartei vom 23. Januar 1961 (ABl. 39 S. 184),
 b) Nr. 48 der Ausführungsbestimmungen zur Taufordnung (ABl. 43 S. 218).

(2) Abweichend von § 5 können die bisherigen Amtshandlungsregister bis zum 31. Dezember 1993 eingesetzt werden. Sie sind bis spätestens zu diesem Zeitpunkt abzuschließen.

§ 38

Kirchenregisterämter

Soweit gemeinsame Kirchenregisterämter durch Verfügung des Oberkirchenrats errichtet wurden, bleiben diese bestehen. Die für sie erlassenen Geschäftsordnungen treten im übrigen außer Kraft.

I. V.

Dr. Daur

Nr. 237 Kirchliche Verordnung über die fachliche Begleitung evangelischer Kindertagesstätten.

Vom 20. November 1990. (ABl. Bd. 54 S. 561)

Aufgrund der §§ 39 Abs. 2 und 60 Kirchengemeindeordnung, § 17 Abs. 1 Nr. 3 und 28 Kirchenbezirksordnung, § 10 Kirchliches Verbandsgesetz und § 9 Diakoniegesetz wird unter Mitwirkung der Arbeitsrechtlichen Kommission der Evangelischen Landeskirche in Württemberg und nach Beratung gem. § 39 Abs. 1 Kirchenverfassung folgendes verordnet:

§ 1

Allgemeines

(1) Evangelische Kindergartenarbeit geschieht in Kindertagesstätten (Kindergärten, Kinderkrippen, Kindertageseinrichtungen, Horten und ähnlichen Einrichtungen) kirchlicher und anderer durch Mitgliedschaft im Evangelischen Landesverband für Kindertagesstätten in Württemberg e. V. (im folgenden »Evangelischer Landesverband«) mit der Landeskirche verbundener Träger. Sie bedarf der fachlichen Begleitung. Durch Beratung und Fortbildung sollen Träger und Mitarbeiter in allen Fragen der Arbeit unterstützt und gefördert werden. Dies gilt in besonderer Weise für die pädagogische und religionspädagogische Arbeit. Dazu gehört auch die Vertretung der Arbeit gegenüber anderen Institutionen und die Förderung der Zusammenarbeit mit diesen.

(2) Die fachliche Begleitung evangelischer Kindertagesstätten im Bereich der Evangelischen Landeskirche in Württemberg wird von den evangelischen Kirchenbezirken und vom Evangelischen Landesverband nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen wahrgenommen.

§ 2

Dienst der Fachberaterinnen

(1) Die Aufgaben nach § 1 Abs. 1 werden, soweit sie nicht dem Evangelischen Landesverband unmittelbar vorbehalten sind (vgl. § 7), von Fachberaterinnen und Fachberatern (im folgenden Fachberaterinnen) wahrgenommen. Ihr Dienst gilt allen Trägern von Kindertagesstätten ihres

Dienstbereichs, die dem Evangelischen Landesverband angehören, und deren Mitarbeitern und Mitarbeiterinnen.

(2) Fachberaterinnen haben insbesondere folgende Aufgaben:

1. Beratung der Träger von Kindertagesstätten sowie ihrer Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in allen fachlichen Fragen,
2. Fortbildung der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter und
3. Gremien- und Öffentlichkeitsarbeit.

(3) Bei der Erfüllung ihrer Aufgaben arbeiten die Fachberaterinnen mit den Kindergartenträgern und den örtlich zuständigen Pfarrern zusammen. Sie nehmen bei Bedarf die Beratung des Evangelischen Landesverbands für Kindertagesstätten in Anspruch. In Fragen der Religionspädagogik üben sie ihre Tätigkeit außerdem im Benehmen mit dem Schuldekan aus.

(4) Die Fachberaterin soll eine abgeschlossene Ausbildung als Diplom-Sozialpädagogin, Erfahrung in der Kindertagesstättenarbeit sowie Kenntnisse in evangelischer Religionspädagogik besitzen.

§ 3

Anstellungsträger der Fachberaterinnen

(1) Fachberaterinnen werden in der Regel vom Kirchenbezirk angestellt. Abweichende Regelungen bedürfen der kirchenrechtlichen Vereinbarung (§ 8 Kirchliches Verbandsgesetz).

(2) Erstreckt sich der Dienstbereich einer Fachberaterin über mehrere Kirchenbezirke, so übernimmt die Aufgabe der Anstellung entweder ein von den beteiligten Kirchenbezirken gebildeter kirchlicher Verband oder einer der beteiligten Kirchenbezirke aufgrund einer kirchenrechtlichen Vereinbarung.

§ 4

Anstellung und Entlassung der Fachberaterinnen

(1) Die Anstellung und Entlassung der Fachberaterin erfolgt jeweils im Benehmen mit dem Evangelischen Landesverband und dem Schuldekan. Fällt der Dienstbereich der Fachberaterin in den Dienstbereich mehrerer Schuldekane, so bestimmt der Oberkirchenrat, welcher Schuldekan zu beteiligen ist.

(2) Über die Anstellung und Entlassung der Fachberaterin entscheidet der Diakonische Bezirksausschuß, sofern die Bezirkssatzung nichts anderes regelt. In den Fällen des § 3 Abs. 1 Satz 2 und Abs. 2 ist die Zuständigkeit für Anstellung und Entlassung der Fachberaterin in der Verbandssatzung oder der kirchenrechtlichen Vereinbarung zu regeln.

§ 5

Dienst- und Fachaufsicht über die Fachberaterinnen

(1) Der Anstellungsträger nimmt in wichtigen Fragen der Dienstaufsicht die Beratung des Landesverbands in Anspruch.

(2) Die Ausübung der Fachaufsicht obliegt dem Diakonischen Bezirksausschuß, sofern die Bezirkssatzung nichts anderes regelt. Der Schuldekan und der Evangelische Landesverband sind mit Stimmrecht zu beteiligen. Die Fachberaterin soll zur Beratung hinzugezogen werden. § 27 Abs. 3 KGO bleibt unberührt.

(3) In den Fällen des § 3 Abs. 1 Satz 2 und Abs. 2 ist die Zuständigkeit für die Ausübung der Fachaufsicht in der Verbandssatzung oder der kirchenrechtlichen Vereinbarung zu regeln. Abs. 2 Satz 2 gilt entsprechend.

§ 6

Dienstanweisung der Fachberaterinnen

(1) Der Anstellungsträger regelt den Dienstauftrag der Fachberaterin aufgrund der vom Oberkirchenrat im Benehmen mit dem Evangelischen Landesverband zu erlassenden Richtlinien. Der Schuldekan ist zu beteiligen.

(2) In den Dienstvertrag ist folgende Bestimmung aufzunehmen: »Der Dienstgeber regelt im Benehmen mit dem Mitarbeiter/der Mitarbeiterin den Dienstauftrag durch eine den Richtlinien des Oberkirchenrats entsprechende Dienstanweisung. Diese ist in ihrer jeweiligen Fassung Bestandteil des Anstellungsvertrags.«

§ 7

Bezirkspfarrer für Kindertagesstätten

Im Einvernehmen mit dem Dekanatamt (Dekan und Schuldekan) und im Benehmen mit dem Evangelischen Landesverband kann das nach § 5 Abs. 2 Satz 1 zuständige Gremium einen Pfarrer im Kirchenbezirk mit der religionspädagogischen Beratung der evangelischen Kindertagesstätten beauftragen und ihm die Aufgaben des Schuldekans nach §§ 2 Abs. 3, 4 Abs. 1, 5 Abs. 3 und 6 Abs. 1 ganz oder teilweise übertragen.

§ 8

Landesverband

(1) Im Evangelischen Landesverband sind Träger von Kindertagesstätten im Bereich der Landeskirche, welche auf evangelischer Grundlage arbeiten, zusammengeschlossen. Er ist Fachverband des Diakonischen Werkes der evangelischen Kirche in Württemberg.

(2) Neben der Landeskirche und dem Diakonischen Werk und in Zusammenarbeit mit ihnen vertritt der Evangelische Landesverband die gemeinsamen Anliegen der in ihm zusammengeschlossenen Träger von Kindertagesstätten in pädagogischer, religiöser und wirtschaftlicher Hinsicht. Im Rahmen der fachlichen Beratung der evangelischen Kindertagesstätten und der Fortbildung ihrer Mitarbeiter nimmt der Evangelische Landesverband folgende Aufgaben wahr:

1. Entwicklung von Konzeptionen und Arbeitshilfen für die Arbeit evangelischer Kindertagesstätten,
2. Vorbereitung und Durchführung überregionaler Fortbildungsveranstaltungen für Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter evangelischer Kindertagesstätten,
3. Beratung der Träger und Einrichtungen in Fragen von grundsätzlicher überörtlicher Bedeutung, insbesondere in den Fragen der staatlichen Aufsicht,
4. Beratung und Fortbildung der Fachberaterinnen.

Der Evangelische Landesverband arbeitet bei der Erfüllung dieser Aufgaben mit dem Pädagogisch-theologischen Zentrum der Landeskirche und mit den Evangelischen Fachschulen für Sozialpädagogik im Bereich der Landeskirche zusammen.

§ 9

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.

Stuttgart, den 17. Juni 1991

I. V.
Dietrich

D. Mitteilungen aus der Ökumene

E. Staatliche Gesetze, Anordnungen und Entscheidungen

Mitteilungen

Evangelische Kirche in Deutschland - Kirchenamt -

Auslandsdienst in der Evangelischen Synode Deutscher Sprache in Großbritannien

Pfarrstelle Schottland/Nordostengland

Für die Pfarrstelle mit Dienstsitz in Edinburgh wird zum

1. Oktober 1992

für eine Dienstzeit von 5 Jahren ein Pfarrer oder eine Pfarrerin mit Gemeinde-Erfahrung gesucht, der/die bereit ist, Menschen deutscher Sprache und Herkunft das Evangelium in ihrer Muttersprache zu verkündigen und ihr/e Seelsorger/in zu sein.

Von Edinburgh aus werden ausgedehnte Dienstreisen zur Betreuung und Beratung der Gemeinden im Norden bis Aberdeen, im Süden Newcastle-upon-Tyne bis nach Middlesbrough notwendig.

Zu den wichtigen Aufgaben gehört es, verstreut lebende Gemeindeglieder zu besuchen, neue Gemeindeglieder zu gewinnen und die ehrenamtlichen Mitarbeiter/innen zu begleiten. Eine Hilfe in dieser Arbeit wird die Bereitschaft sein, mit der Kollegin in Glasgow (35 Jahre) zusammenzuarbeiten.

Wir freuen uns über jemanden, der/die bereit ist, die vielfältigen ökumenischen Kontakte weiterzupflegen und zu vertiefen, es darüber hinaus aber auch versteht, praktische Fähigkeiten einzusetzen und uns mit Ideen bei der Eigenfinanzierung der Gemeindegliederarbeit zu unterstützen.

Eine Dienstwohnung am Gemeindehaus und ein Dienstfahrzeug stehen zur Verfügung.

Auslandsdienst Pfarrstelle Bradford/Mittelengland

Für den Pfarramtsbereich der Gemeinden Bradford/Leeds und Hull/Lincoln mit Dienstsitz in Bradford suchen wir zum

1. September 1992

für eine Dienstzeit von 6 Jahren einen Pfarrer/eine Pfarrerin.

Die Gemeinden, welche auf eine lange Tradition zurückblicken können, brauchen einen Pfarrer/eine Pfarrerin, der/die bereit ist, den Menschen das Wort Gottes in Verkündigung, Seelsorge und Diakonie nahezubringen.

Der Pfarrer/die Pfarrerin ist eingeladen, am ökumenischen Gespräch teilzunehmen. Seine/Ihre Mitarbeit in der Synode der Deutschen Seemannsmission wird erwartet.

Ein Pfarrhaus und ein Dienstfahrzeug stehen zur Verfügung.

Auslandsdienst Pfarrstelle London/Südengland

Die zur Pfarrstelle gehörenden Gemeinden Sydenham (Dietrich-Bonhoeffer-Kirche London) und Bournemouth (Dorset) suchen zum

1. September 1992

einen Pfarrer oder eine Pfarrerin für eine Dienstzeit von zunächst 6 Jahren.

Erwartet wird die Bereitschaft, in diesem geographisch weit ausgedehnten Pfarramtsbereich Menschen deutscher Sprache und Herkunft aufzusuchen, an den Predigtstätten

regelmäßig Gottesdienst zu halten und vor allem ein guter Seelsorger zu sein. Toleranz und Offenheit sind gute Voraussetzungen für die ökumenisch interessante Diaspora-Arbeit in diesem Pfarramtsbereich.

In London wohnt der Pfarrer/die Pfarrerin in einem schönen, geräumigen Pfarrhaus mit großem Garten in ruhiger Lage in Forest Hill (Süd-Ost-London). Ein weiteres kleines möbliertes Haus steht im Seebad Bournemouth zur Verfügung.

Zur Vorbereitung vor Dienstantritt gehört – wenn erforderlich – ein Intensiv-Sprachkurs in Englisch. Die Ausschreibungsunterlagen bitten wir schriftlich anzufordern beim

Kirchenamt der
Evangelischen Kirche in Deutschland (EKD)
Hauptabteilung III/Ref. 323
Herrenhäuser Straße 12
D-3000 Hannover 21
Tel: (05 11) 27 96-227 oder -229.

Wir erwarten ihre Bewerbung bis zum 2. Januar 1992 (Eingang beim Kirchenamt).

Auslandsdienst

Die Evangelische Gemeinde Deutscher Sprache bei den Europäischen Gemeinschaften in Luxemburg ist eine Freiwilligkeitsgemeinde, der vor allem Beamte der Europäischen Gemeinschaften, Mitarbeiter von Niederlassungen deutscher Unternehmen und deren Familien angehören. Sie sucht möglichst zum

1. November 1992

einen Pfarrer/eine Pfarrerin, der/die ökumenisch aufgeschlossen ist und Phantasie für Familiengottesdienste und Jugendarbeit mitbringt. Unter bestimmten Voraussetzungen könnte die Stellenbesetzung, die zunächst für eine Dienstzeit von sechs Jahren vorgesehen ist, auch durch ein Theologenehepaar in Stellenteilung erfolgen.

Zum Dienstauftrag gehört die Erteilung von 10 Wochenstunden Religionsunterricht an der Europa-Schule (Grundschule und Gymnasium). Bei entsprechender Bereitschaft könnte die Pfarrfrau (der Ehemann) gegen Bezahlung zusätzlich bis zu 6 Wochenstunden Religionsunterricht übernehmen.

Die 14tägigen Sonntagsgottesdienste werden sowohl in der Evangelischen Dreifaltigkeitskirche als auch im Gemeindehaus gehalten, in dem sich auch die geräumige Pfarrwohnung befindet.

Französische Sprachkenntnisse sind erwünscht; ein bis zu zweimonatiger Intensiv-Sprachkurs vor Dienstantritt wird angeboten.

Die Ausschreibungsunterlagen bitten wir schriftlich anzufordern beim

Kirchenamt der
Evangelischen Kirche in Deutschland (EKD)
Hauptabteilung III/Ref. 323
Herrenhäuser Straße 12
D-3000 Hannover 21
Tel.: (05 11) 27 96-227 oder -229.

Wir erwarten Ihre Bewerbung bis zum 2. Januar 1992 (Eingang Kirchenamt).

Auslandsdienst

Für eine Dienstzeit von 6 Jahren sucht die Deutschsprachige Evangelische Gemeinde in Belgien zum

1. September 1992

einen/eine Pfarrer/in mit Erfahrung in der Gemeindearbeit und in der Religionspädagogik.

Der Gemeindedienst erstreckt sich auf den Pfarrbezirk Südbelgien mit überwiegend älteren Menschen in den Bereichen Lüttich, Charleroi, Mons sowie Douai in Nordfrankreich.

In der Religionspädagogik sollte der/die Pfarrer/in die Deutschsprachige Evangelische Gemeinde im internationalen Rat für den protestantischen Religionsunterricht an den Europäischen Schulen in Brüssel vertreten. Einige Wochenstunden Religionsunterricht gehören zum Dienstauftrag.

Enge Zusammenarbeit mit den Pfarrern der anderen beiden Pfarrbezirke in Brüssel und Nordbelgien wird erwartet. Der Dienstsitz soll in oder nahe bei Brüssel sein.

Zur Vorbereitung vor dem Dienstantritt gehört – wenn erforderlich – ein Intensiv-Sprachkurs in Französisch.

Die Ausschreibungsunterlagen bitten wir schriftlich anzufordern beim

Kirchenamt der
Evangelischen Kirche in Deutschland (EKD)
Hauptabteilung III/Ref. 323
Herrenhäuser Straße 12
D-3000 Hannover 21
Tel.: (05 11) 27 96-227 oder -229.

Wir erwarten Ihre Bewerbung bis zum 2. Januar 1992 (Eingang im Kirchenamt).

Auslandsdienst in Kanada

Für die Deutsche Evangelische Martin Luther Gemeinde in **Ottawa** suchen wir zum 1. September 1992 für 6 Jahre einen/eine

Pastor/Pastorin

Wer sind wir?

Eine deutschsprachige Gemeinde, die vor 26 Jahren von deutschen Einwanderern gegründet wurde, in der sich die Vielfalt der deutschen Traditionen aus den unterschiedlichen Gebieten Europas widerspiegelt.

Was wünschen wir uns?

Einen/eine Pastor/Pastorin, der/die durch Predigt das Evangelium in unserer Muttersprache zeitgemäß verkündet und die Gemeindeglieder (vor allem die Älteren) seelsorgerlich begleitet (Besuche). Es ist für uns wichtig, daß der/die Pastor/Pastorin Verständnis hat für unsere verschiedenen »Frömmigkeitstraditionen«, und aufgeschlossen ist für eine Zusammenarbeit mit der deutsch-katholischen Gemeinde.

Kindergottesdienst und Jugendarbeit liegen uns besonders am Herzen.

Englische Sprachkenntnisse sind unbedingt erforderlich.

Was haben wir zu bieten?

Eine eigene Kirche (erbaut 1983) mit Versammlungsräumen und ein eigenes Pfarrhaus. Viele freiwillige Mitarbeiter und engagierte Mitglieder des Gemeindegemeinderats, die dem/der Pastor/Pastorin bei seiner/ihrer Arbeit helfen. Unsere Gemeinde ist Mitglied der Evangelischen Lutherischen Kirche in Kanada (ELCIC). Die Besoldung des/der Pastors/Pastorin, sowie die Urlaubsregelung, erfolgt nach den Richtlinien dieser Kirche.

Bewerbungsfrist: 15. Dezember 1991

Nähere Informationen und Bewerbungsunterlagen erhalten Sie vom

Kirchenamt der
Evangelischen Kirche in Deutschland (EKD)
Postfach 21 02 20,
D-3000 Hannover 21
Tel.: (05 11) 27 96-130 oder -127.

Auslandsdienst in Namibia

Die Deutsche Evangelisch-Lutherische Gemeinde in Tsumeb (mit Grootfontein/Otavi) sucht eine(n) Pfarrer(in). Zusätzliche Predigtstellen liegen auch in zum Teil weit entfernten Außenbezirken (Farmen).

Die Gemeinde wünscht sich eine(n) Pfarrer(in), der/die Freude hat an Verkündigung und Gemeindeaufbau. Von ihm/ihr wird die Fähigkeit erwartet, die Liebe zur Gemeinde mit einer biblisch fundierten, die ökumenischen Möglichkeiten und gesellschaftlichen Probleme des Landes einbeziehenden Konzeption der Arbeit zu verbinden. Ein Team von ehrenamtlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern ist bei der Bewältigung der vielfältigen Aufgaben behilflich.

Die Verkündigungssprache ist im allgemeinen Deutsch. Gute englische Sprachkenntnisse, die bei Bedarf vor Dienstantritt vertieft werden können, sind für die Ausweitung des Dienstes und für ökumenische Kontakte erforderlich.

In Tsumeb gibt es eine Oberschule mit deutschem Sprachzweig für die Unterstufe. Ruhig gelegenes Pfarrhaus und Dienstwagen sind vorhanden. Führerschein und Fahrpraxis werden vorausgesetzt.

Bewerbungen werden erbeten bis zum 31. Januar 1992.

Die Pfarrstelle wird durch Gemeindegewahl besetzt.

Weitere Auskünfte (Ausschreibungsunterlagen) erteilt das

Kirchenamt der
Evangelischen Kirche in Deutschland (EKD)
Herrenhäuser Straße 12
D-3000 Hannover 21
Tel.: (05 11) 27 96-425.

Evangelische Kirche in Hessen und Nassau**Verlust der Rechte aus der Ordination**

Wir teilen mit, daß Herr Pfarrvikar Harry Maronna durch Entlassung seine Rechte aus der Ordination verloren hat.

D a r m s t a d t , den 6. November 1991

Kirchenverwaltung

Dr. T i l l

Nordelbische Evangelisch-Lutherische Kirche**Wiederbeilegung der Rechte aus der Ordination**

Gemäß § 9 Abs. 4 des Pfarrergesetzes der VELKD teilen wir mit, daß Herrn Pastor Dr. Wolfgang Schulz die Rechte aus der Ordination wieder übertragen worden sind.

K i e l , den 21. Oktober 1991

Nordelbisches Kirchenamt

H ö r c h e r

INHALT

(Die mit einem * versehenen nummerierten Stücke sind Originalabdrucke)

A. Evangelische Kirche in Deutschland

- Nr. 196* Gesetz über den Haushaltsplan, die Umlagen und die Kollekten der Evangelischen Kirche in Deutschland für das Rechnungsjahr 1992. Vom 8. November 1991. 453
- Nr. 197* Kundgebung der Synode der Evangelischen Kirche in Deutschland zur Zukunftsfähigkeit wirtschaftlichen Handelns. Vom 8. November 1991. 453
- Nr. 198* Beschluß der Synode der Evangelischen Kirche in Deutschland zur Weiterarbeit an den durch die Wirtschafts-Denkschrift aufgeworfenen Fragen. Vom 8. November 1991. 456
- Nr. 199* Kundgebung der Synode der Evangelischen Kirche in Deutschland zum Bürgerkrieg in Jugoslawien. Vom 7. November 1991. 457
- Nr. 200* Kundgebung der Synode der Evangelischen Kirche in Deutschland zum 9. November. Vom 8. November 1991. 457
- Nr. 201* Beschluß der Synode der Evangelischen Kirche in Deutschland zum Kirchlichen Bruderdienst. Vom 8. November 1991. ... 458
- Nr. 202* Beschluß der Synode der Evangelischen Kirche in Deutschland zur Information der Öffentlichkeit über das kirchliche Finanzierungssystem. Vom 8. November 1991 458
- Nr. 203* Erstes Kirchengesetz zur Änderung des Kirchenbeamtenbesoldungs- und -versorgungsgesetzes der Evangelischen Kirche in Deutschland. Vom 7. November 1991. 458
- Nr. 204* Beschluß der Synode der Evangelischen Kirche in Deutschland zur Anwendung der »Vereinbarung über die Bildung eines Ausschusses zur Vorermittlung bei Vorwürfen gegenüber kirchlichen Mitarbeitern wegen einer nicht mit ihren Pflichten und Aufgaben in Einklang stehenden Zusammenarbeit mit dem Ministerium für Staatssicherheit« auf Mitglieder der Synode der EKD. Vom 7. November 1991. 458
- Nr. 205* Beschluß der Synode der Evangelischen Kirche in Deutschland zur Änderung der Geschäftsordnung der Synode. Vom 4. November 1991 458
- Nr. 206* Beschluß der Synode der Evangelischen Kirche in Deutschland zur Überarbeitung der ABM-Richtlinien. Vom 7. November 1991. 458
- Nr. 207* Beschluß der Synode der Evangelischen Kirche in Deutschland zur Regelung zur Abdeckung des Pflegefallrisikos. Vom 7. November 1991. 459
- Nr. 208* Beschluß der Synode der Evangelischen Kirche in Deutschland zur Verantwortung der Kirchen für die ausländischen Mitbürgerinnen und Mitbürger. Vom 7. November 1991. 459

- Nr. 209* Beschluß der Synode der Evangelischen Kirche in Deutschland zur Förderung des Friedensprozesses in Mittelamerika. Vom 8. November 1991. 459
- Nr. 210* Beschluß der Synode der Evangelischen Kirche in Deutschland zur einvernehmlichen Übergangsregelung mit Partnerkirchen im Südlichen Afrika. Vom 8. November 1991. 459
- Nr. 211* Beschluß der Synode der Evangelischen Kirche in Deutschland zum gemeinsamen Zeugnis der evangelischen Kirchen in Europa. Vom 8. November 1991. 460
- Nr. 212* Beschluß der Synode der Evangelischen Kirche in Deutschland zur Förderung und Errichtung des Diakonats. Vom 8. November 1991. 460
- Nr. 213* Beschluß der Synode der Evangelischen Kirche in Deutschland zur Fortführung der Friedensdekade. Vom 8. November 1991. 460
- Nr. 214* Beschluß der Synode der Evangelischen Kirche in Deutschland zur Mitverantwortung der Kirchen für die Entwicklung am Horn von Afrika. Vom 8. November 1991. 460
- Nr. 215* Beschluß der Synode der Evangelischen Kirche in Deutschland zu Rüstungskontrolle/Rüstungsexport. Vom 7. November 1991. 461
- Nr. 216* Beschluß der Synode der Evangelischen Kirche in Deutschland zur Beschäftigungskrise in den östlichen Bundesländern. Vom 8. November 1991. 461
- Nr. 217* Beschluß der Synode der Evangelischen Kirche in Deutschland zur Auflösung der Landwirtschaftlichen Produktionsgenossenschaften in Ostdeutschland. Vom 7. November 1991. 462
- Nr. 218* Beschluß der Synode der Evangelischen Kirche in Deutschland zur Militärseelsorge. Vom 7. November 1991. 462
- Nr. 219* Beschluß der Synode der Evangelischen Kirche in Deutschland zur Situation der Jugend in den neuen Bundesländern. Vom 8. November 1991. 463
- Nr. 220* Beschluß der Synode der Evangelischen Kirche in Deutschland zur Errichtung eines Frauenstudien- und -bildungszentrums. Vom 8. November 1991. 463

B. Zusammenschlüsse von Gliedkirchen der Evangelischen Kirche in Deutschland

Vereinigte Evangelisch-Lutherische Kirche Deutschlands

- Nr. 221 Verfassungsändernde Verordnung mit Gesetzeskraft zur Regelung von mit dem Beitritt früherer Gliedkirchen zusammenhängenden Fragen (Beitrittsverordnung - Beitr. VO). Vom 31. Juli 1991. (ABl. VELKD Bd. VI S. 154) 463

C. Aus den Gliedkirchen

- Evangelische Kirche
in Berlin-Brandenburg**
- Nr. 222 Bekanntmachung der Neufassung des Pfar-
rerdienstgesetzes. Vom 31. Mai 1991.
(KABl. S. 126) 464
- Nr. 223 Geschäftsordnung der Kirchenleitung. Vom
13. September 1991. (KABl. S. 146) 479
- Evangelische Kirche
von Kurhessen-Waldeck**
- Nr. 224 Verordnung über die Feststellung der
Schlüsselzahlen (SchlüsselzahlenVO). Vom
28. Oktober 1991. (KABl. S. 203) 481
- Nr. 225 Verordnung über das Inkrafttreten neuer
Schlüsselzahlen. Vom 28. Oktober 1991.
(KABl. S. 204) 482
- Nr. 226 Verordnung zur Ausführung der Verord-
nung über die Feststellung der Schlüssel-
zahlen (Schlüsselzahlenausführungsverord-
nung). Vom 28. Oktober 1991. (KABl. S.
205) 482
- Nr. 227 Dritte Verordnung zur Änderung der Ver-
ordnung über die Rechtsstellung und Aus-
bildung der Vikare vom 17. Mai 1991
(KABl. S. 63). Vom 29. Oktober 1991.
(KABl. S. 205) 483
- Evangelische Kirche
der Kirchenprovinz Sachsen**
- Nr. 228 Weiterer Beschluß der Synode zum Kir-
chengesetz des Bundes der Evangelischen
Kirchen zur Regelung von Fragen im Zu-
sammenhang mit der Herstellung der Ein-
heit der Evangelischen Kirche in Deutsch-
land. Vom 22./24. März 1991. (ABl. S. 47) 483
- Evangelisch-Lutherische
Landeskirche Schaumburg-Lippe**
- Nr. 229 Verordnung betreffend Amtstracht der
Geistlichen. Vom 10. Mai 1991. (KABl.
S. 2) 484
- Nr. 230 Geschäftsordnung der Landessynode. Vom
15. Juni 1991. (KABl. S. 3) 484

- Nr. 231 Kirchengesetz über die Errichtung einer
»Stiftung Landeskirchliche Baupflege«.
Vom 15. Juni 1991. (KABl. S. 6) 486
- Nr. 232 Kirchengesetz über die Wahrnehmung von
Kirchenmitgliedschaftsrechten in besonde-
ren Fällen. Vom 15. Juni 1991. (KABl. S. 6) 486
- Nr. 233 Vereinbarung über die Wahrnehmung von
Kirchenmitgliedschaftsrechten in besonde-
ren Fällen. Vom 10./31. Januar 1991.
(KABl. S.7) 486
- Nr. 234 Rechtsverordnung über die Verwaltung
kirchlicher Friedhöfe (Friedhofsrechtsver-
ordnung). Vom 9. September 1991.
(KABl. S. 10) 488
- Evangelische Landeskirche
in Württemberg**
- Nr. 235 Kirchliches Gesetz über die Führung von
Verzeichnissen betreffend die Gemein-
deglieder in der Evangelischen Landeskir-
che in Württemberg (Kirchenregisterge-
setz). Vom 8. März 1991. (ABl. Bd. 54
S. 543) 489
- Nr. 236 Verordnung des Oberkirchenrats zur Durch-
führung des Kirchenregistergesetzes (Kir-
chenregisterverordnung). Vom 27. August
1991. (ABl. Bd. 54 S. 545) 490
- Nr. 237 Kirchliche Verordnung über die fachliche
Begleitung evangelischer Kindertagesstät-
ten. Vom 20. November 1990. (ABl. Bd. 54
S. 561) 496

D. Mitteilungen aus der Ökumene**E. Staatliche Gesetze, Anordnungen und
Entscheidungen**

- Mitteilungen** 498
- Der Haushaltsplan der EKD 1992
– Anlage zu diesem Heft –
geht mit gesonderter Post zu.

H 1204 BX**Verlag des Amtsblattes der EKD – Postfach 21 02 20
Herrenhäuser Straße 12 – 3000 Hannover 21**

Herausgegeben von dem Kirchenamt der Evangelischen Kirche in Deutschland in Hannover. Verantwortl. für die Schriftführung:
Oberkirchenrat Dr. Dahrmann, Herrenhäuser Straße 12, 3000 Hannover 21 (Herrenhausen), Ruf 27 96-4 63. Das »Amtsblatt der
Evangelischen Kirche in Deutschland« erscheint monatlich einmal. Bezug durch die Post. Bestellungen direkt beim Verlag.

Preis vierteljährlich 10,- DM – einschl. Mehrwertsteuer –.

Bankkonto: Evangelische Kreditgenossenschaft Hannover Konto-Nr. 0 615 510 (BLZ 250 607 01)
Druck: Scherrerdruck GmbH, Striehlstraße 3, Postfach 54 07, 3000 Hannover 1, Fernruf 1 26 05-0